

13.12.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - AS - FJ - FS - Fz - K - R - Wizu **Punkt** der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)

A

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und Familie und Senioren (AS/FS),
der Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ),
der Finanzausschuss (Fz),
der Ausschuss für Kulturfragen (K),
der Rechtsausschuss (R) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 14. DEZ. 2001

In 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

- 1. Der Bundesrat betont seine Bereitschaft, konstruktiv an einem Gesamtkonzept zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung nach Deutschland mitzuwirken. Den Ländern kommt es entscheidend darauf an, zwischen den staatlichen Eigeninteressen, den Interessen der einheimischen Bevölkerung und den Interessen künftiger Zuwanderer die notwendige Balance herzustellen und die Herausforderungen im Bereich der Integration erfolgreich zu meistern.
- 2. Entgegen seinem Titel zielt der Entwurf des Gesetzes aber nicht auf Begrenzung, sondern auf massive Erweiterung der Zuwanderung.

Insbesondere mit den Vorschriften über die Arbeitsmigration ist eine Erweiterung der Zuwanderung vorprogrammiert. Dabei geht es nicht nur um die im Interesse des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Deutschland liegende Zuwanderung von sogenannten hochqualifizierten Arbeitskräften. Vielmehr wird die generelle Zuwanderung ausländischer Arbeitnehmer erleichtert, weil der Anwerbestopp aufgegeben und eine arbeitsmarktunabhängige Zuwanderung aus demographischen Gründen entsprechend dem Vorschlag der Süßmuth-Kommission vorgesehen wird. Weitere Einfallstore für eine erhöhte ungesteuerte Zuwanderung sind die zahlreichen Generalklauseln. Der Entwurf gleicht in vielen Bereichen einer Generalermächtigung mit ungewissem Ausgang. Wesentliche Teile bleiben späteren Ausführungsverordnungen vorbehalten.

Die Integrationskraft und Integrationsfähigkeit unserer Gesellschaft wird völlig außer Acht gelassen.

Die Aufhebung des Anwerbestopps ist vor dem Hintergrund der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit nicht vertretbar.

- 3. Ein Gesamtkonzept einer Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung muss mit einem vom Gesetzgeber nicht nur in der Gesetzesüberschrift,

(noch Ziffer 1)

sondern im Gesetz selbst vorgegebenen Oberziel der Zuwanderungsbegrenzung vier zentrale Zielsetzungen miteinander verbinden:

- Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und Aufnahmebereitschaft der Bundesrepublik Deutschlands;
 - Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung unter Berücksichtigung der nationalen Interessen und der nationalen Identität;
 - Ausgestaltung der Zuwanderung zur Wahrung der Interessen unseres Landes und unserer Bürger sowie zum Erreichen der Integrationsziele;
 - Wahrnehmung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland.
- 4. Als §1 des Aufenthaltsgesetzes muss eine der Begrenzung der Zuwanderung dienende Zielbestimmung eingefügt werden. Die Bestimmungen des in Artikel 1 geregelten Aufenthaltsgesetzes und der weiteren Artikel des Zuwanderungsgesetzes müssen dieser Zielbestimmung konsequent angepasst werden.
 - 5. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass insbesondere auch folgende Punkte von zentraler Bedeutung sind:
 - 5.1 Im Bereich der Arbeitsmigration zur Wahrung der Interessen des nationalen Arbeitsmarkts und der vier Millionen Arbeitslosen:
 - Beibehaltung des Anwerbestopps und Abkehr von der beabsichtigten regionalen Ausrichtung der Prüfung des Arbeitsmarktzuganges von Zuwanderern;
 - Verzicht auf eine Zuwanderungsauswahl im Punkteverfahren (§ 20 AufenthG) mangels Bedarfs und wegen Missbrauchsgefahr;
 - Strikte und durchgängige Beteiligung der Länder an der Rechtsetzung im Bereich der Arbeitsmigration.
 - 5.2 Streichung der völkerrechtlich nicht gebotenen und zugewanderungspolitisch völlig verfehlten Ausweitung des § 25 Abs.2 AufenthG sowie des § 60 Abs.1 AufenthG auf geschlechtsspezifische und nichtstaatliche Verfolgung unter Beibehaltung des Status quo.

(noch Ziffer 1)

- 5.3 Keine Schaffung von weiteren Anreizen für Zuwanderung, insbesondere:

- a) durch Verbesserung des aufenthaltsrechtlichen Status von Personen, denen kein Asyl zusteht, die sich aber auf humanitäre Gründe berufen oder nicht abgeschoben werden können.

Deshalb Reduzierung der Möglichkeiten für Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen durch Änderung des § 25 Abs.3 bis 5 AufenthG, insbesondere Einräumung des Ermessens bei § 25 Abs.3 AufenthG sowie strikte Begrenzung der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen bei vollziehbar Ausreisepflichtigen auf die Fälle des § 25 Abs.5 AufenthG.

- b) Ausschluss von Verzögerungen der Aufenthaltsbeendigung nach Nichtverlängerung vorübergehender, vor allem kurzfristiger Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 4 AufenthG.

- 5.4 Integrationspolitisch gebotene Absenkung des Kindernachzugsalters in § 32 AufenthG auf 10 Jahre; Streichung der Übergangsvorschrift des § 102 Abs.3 AufenthG für den Kindernachzug; Beibehaltung der bislang geforderten Sprachkenntnisse.

- 5.5. Im Bereich der Integration

- Stärkere Akzentuierung des Prinzips "Fordern und Fördern" durch ein System von Anreizen und Sanktionen zur Sicherstellung der erfolgreichen Teilnahme an Integrationsmaßnahmen;
- Angemessene Verteilung der Kosten der Integration zwischen Bund und Ländern; die Kosten der Integrationskurse muss insgesamt der Bund übernehmen, der Ausländer und der jeweilige Arbeitgeber sind daran zu beteiligen.

- 5.6. Verhinderung von Leistungsmissbrauch und Reduzierung von Zuzugs- und Bleibeanreizen im Leistungsrecht, insbesondere durch Einführung der Möglichkeit des Leistungsausschlusses für ausreisunwillige vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer und Streichung der Leistungsprivilegierung für Asylbewerber.

(noch Ziffer 1)

- 6. Der Bundesrat ist ferner der Auffassung, dass der Gesetzentwurf auch unter dem Gesichtspunkt einer effektiven Bekämpfung des internationalen Terrorismus dringend einer Überarbeitung bedarf. Er fordert daher, dass die im Zusammenhang mit dem Sicherheitspaket II unterbreiteten Vorschläge zum Ausländerrecht (insbesondere Verhinderung der Einreise und Regelausweisung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt; Regelanfrage beim Verfassungsschutz vor Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung) wieder aufgegriffen und in den Gesetzentwurf eingearbeitet werden.

Fz 2. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Bundesregierung hat bisher die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfes in Gänze nicht dargelegt. Integrationskosten sind die öffentlichen Kosten, die von der Einreise der Zuwanderer bis zu dem Zeitpunkt entstehen, zu dem sie in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland eingegliedert sind. Die hiermit für Länder und Kommunen verbundenen Belastungen sind nicht geklärt. Diese werden z.B. resultieren aus der Durchführung von Aufbausprachkursen, Kinderbetreuungsangeboten, Unterhaltskosten während der Kursteilnahme und Integrationsmaßnahmen im Bereich des Schulwesens.

Angesichts der angespannten Haushaltslage aller Gebietskörperschaften kann auf eine umfassende Klärung der erheblichen Kostenfolgen im weiteren Verfahren nicht verzichtet werden. Wegen der Bedeutung des Vorhabens ist eine Kommission einzusetzen, die rechtzeitig vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens einen Bericht über die finanziellen Auswirkungen vorlegt.

Die Zuwanderung ist eine bedeutsame gesamtstaatliche Aufgabe von Bund und Ländern (einschließlich ihrer Kommunen). Die damit verbundenen Lasten sind ausgewogen auf alle Ebenen zu verteilen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Länder und Kommunen bereits Integrationsmaßnahmen in erheblichem Umfang finanzieren. Außerdem ist eine angemessene Beteiligung der Zuwanderer und ihrer Arbeitgeber an den Integrationskosten erforderlich.

3. Zum Gesetzentwurf insgesamt

FJ

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält hinsichtlich der sprachlichen Gleichstellung die Generalklausel, dass aus Vereinfachungsgründen im Gesetz nur die männliche Sprachform gewählt worden ist und in diesen Fällen zugleich die weibliche Sprachform mit eingeschlossen ist. Diese durchgängige Nutzung des generischen Maskulinums ist frauendiskriminierend und widerspricht der Gleichbehandlung der Geschlechter in der Rechtssprache.

Das vom Bundesrat in seiner 769. Sitzung am 9. November 2001 gebilligte Gesetz zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungsdurchsetzungsgesetz - DGleiG) (BR-Drucksache 813/01- Beschluss -) beinhaltet in Artikel 1, § 1 Abs. 2 die Regelung, dass die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen sollen. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, entsprechend dieser Vorgabe den vorliegenden Gesetzesentwurf mit dem Ziel einer geschlechtergerechten Sprache zu überarbeiten.

In 4. Zu Artikel 1 (§ 01 - neu - AufenthG)

In Artikel 1 ist dem § 1 folgender § 01 voranzustellen:

"§ 01

Ziel der Begrenzung und der Steuerung der Zuwanderung

Dieses Gesetz dient der Begrenzung der Zuwanderung. Die damit verbundene Steuerung erfolgt

1. unter Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und -bereitschaft der Bundesrepublik Deutschland,
2. unter Berücksichtigung der nationalen Interessen, insbesondere des Arbeitsmarktes, und der nationalen Identität,
3. durch Ausgestaltung der Zuwanderung nach Art und Umfang im Rahmen der festgelegten Integrationsziele sowie

(noch Ziffer 4)

4. durch Wahrnehmung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland."

Begründung:

Nach seiner Überschrift soll der Gesetzentwurf der Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung dienen. Die Regelungen im Einzelnen genügen diesen Zielvorgaben nicht. Im Gegensatz werden durch die umfangreiche Reform die bisherigen Eckpfeiler der Zuwanderungsbegrenzung im Ausländergesetz erheblich geschwächt. Insbesondere die neuen Möglichkeiten der Arbeitsmigration, die erweiterten Bleibemöglichkeiten für ausreisepflichtige Ausländer aus humanitären Gründen sowie die Ausgestaltung der Schutzbedingungen für Flüchtlinge bei geschlechtsspezifischer und nichtstaatlicher Verfolgung begründen neue Zuzugsanreize, die diesen Zielen diametral zuwiderlaufen. Insofern dient die Änderung der Klarstellung, dass auch das neue Aufenthaltsrecht dem Zweck der Zuwanderungsbegrenzung dient und dieser Zweck der Auslegung der einzelnen Bestimmungen zugrunde zu legen ist.

In 5. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 AufenthG)

- a) In Artikel 1 § 2 ist Absatz 3 wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 sind nach dem Wort "Krankenversicherungsschutzes" die Wörter "aus eigener Erwerbstätigkeit, aus eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln und" einzufügen.
 - bb) In Satz 2 sind nach dem Wort "Kindergeld" die Wörter "und Erziehungsgeld" einzufügen.
- b) Die Bundesregierung wird ersucht zu prüfen, ob es einer Öffnungsklausel für besondere Fallgruppen (z.B. Studenten) bedarf, die ggf. aus systematischen Gründen in den textlichen Kontext mit der jeweiligen Spezialregelung gestellt werden sollte.

(noch Ziffer 5)

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Aufgrund der Regelung in Nr. 3 wird im Aufenthaltsgesetz von einer Sicherung des Lebensunterhalts im Vergleich zur bisherigen Regelung unter erleichterten Bedingungen ausgegangen: Im Falle des Familiennachzugs (bislang § 17 Abs. 2 Nr. 3 AuslG) ermöglicht die geplante Regelung die Annahme einer Sicherung des Lebensunterhalts, anders als bisher, grundsätzlich auch dann, wenn erst das vermutete Erwerbseinkommen des Nachziehenden den Unterhalt sichern kann. Entsprechendes gilt für Unterhaltsansprüche des hier lebenden Ausländers oder für Unterhaltsleistungen Dritter. Im Ergebnis wird daher bei der Frage der Sicherung des Lebensunterhalts im konkreten Verwaltungsvollzug regelmäßig das nur vermutete Erwerbseinkommen des nachziehenden Familienangehörigen mit einzubeziehen sein, obwohl nicht bekannt ist, ob der Nachziehende arbeitswillig, arbeitsfähig oder vermittlungsfähig ist. Auch im Falle der Berufung auf Unterhaltsansprüche können die Vollzugsbehörden ihre Entscheidung nur auf eine unsichere Prognose darüber stützen, ob und wie lange solche Unterhaltszusagen eingehalten werden. Im Ergebnis droht damit letztlich die Gefahr eine Erhöhung der Sozialhilfekosten. Schließlich wäre es nicht vertretbar, eine Niederlassungserlaubnis nur bei Sicherung des Lebensunterhalts durch Dritte über eine Verpflichtungserklärung zu erteilen.

Zu Buchstabe b:

Falls es bei besonderen Fallgruppen besondere Umstände zu berücksichtigen gilt (z.B. Studenten), was noch zu prüfen ist, sollten etwaige sachlich gebotene Ausnahmen im textlichen Zusammenhang mit der betreffenden aufenthaltsrechtlichen Spezialregelung geregelt werden, ohne an dem allgemeinen Grundsatz zu rütteln.

In 6. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3a -neu- AufenthG):

In Artikel 1 § 2 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Als ausreichender Wohnraum wird nicht mehr gefordert, als für die Unterbringung eines Wohnungssuchenden in einer öffentlich geförderten Sozialmietwohnung genügt. Der Wohnraum ist nicht ausreichend, wenn er den auch für Deutsche geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich Beschaffenheit und Belegung nicht genügt. Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres werden bei der Berechnung des für die Familienunterbringung ausreichenden Wohnraumes nicht mitgezählt."

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Sowohl bei der Niederlassungserlaubnis als auch beim Familiennachzug wird als Erteilungsvoraussetzung der ausreichende Wohnraum gefordert. Eine Definition fehlt jedoch. Die geforderte Definition entspricht § 17 Abs. 4 AuslG.

In 7. Zu Artikel 1 (§ 5 AufenthG)

In Artikel 1 ist § 5 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1a einzufügen:

"1a. die Identität des Ausländers geklärt ist,".

b) In Absatz 2 Satz 2 ist der Satzteil "oder es aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen" zu streichen.

c) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

Die Angabe "§§ 24 und 25 Abs. 1 bis 3" ist durch die Angabe §§ 24 und 25 Abs. 1 und 2" zu ersetzen und nach den Wörtern "Anwendung der Absätze 1" die Angabe "Nr. 1 und 2" einzufügen.

d) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind nach den Wörtern "droht oder" die Wörter "Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er" einzufügen.

bb) Der bisherige Satz 2 ist durch folgende neue Sätze 2 bis 4 zu ersetzen:

"Außer in den Fällen der Erteilung nach §§ 24, 25 Abs. 1 und 2 ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels ferner zu versagen, wenn die Identität oder die Staatsangehörigkeit des Ausländers ungeklärt ist und er keine Berechtigung zur Rückkehr in einen anderen Staat besitzt. Eine Erteilung oder Verlängerung ist nach der Einreise ausnahmsweise möglich, wenn sich der Ausländer gegenüber den zuständigen Behörden offenbart oder glaubhaft von seinem bisherigen, sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand nimmt. Das Bundesministerium des Innern oder eine von ihm zu bestimmende Stelle kann ausnahmsweise aus Sicherheitsinteressen oder zur Verfolgung einer Straftat vor der Einreise des Ausländers den Grenzübertritt und für einen anschließenden Aufenthalt von bis zu sechs Monaten Ausnahmen von Satz 1 zulassen."

(noch Ziffer 7)

Begründung:

Begründung zu a)

Nicht zuletzt infolge der Terroranschläge vom 11. September und dem weltweit agierenden Terrorismus kann auf das Festehen der Identität des Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis erhalten soll, nicht verzichtet werden.

Begründung zu b)

Satz 1 sieht zwar vor, dass die Einhaltung des Visumverfahren als wichtiges Steuerungsinstrument der Zuwanderung gewährleistet wird (so die Begründung). Diese Steuerungsfunktion wird jedoch praktisch außer Kraft gesetzt, wenn entgegen der bisherigen Rechtslage in fast allen denkbaren Fällen entweder auf die Einhaltung des Visumverfahrens zu verzichten ist oder verzichtet werden kann (§ 5 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz und Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).

Allein das Betreten des Bundesgebiets auch ohne erforderliches Visum ermöglicht damit die Erteilung eines Aufenthaltstitels im Ermessenswege. In diesen Fällen ist mit einem massiven Druck auf die Ausländerbehörden zu rechnen, bei Verstößen gegen die Visumpflicht auf die Nachholung des Visumverfahrens zu verzichten. Der Ausländer besitzt zumindest einen Anspruch auf gerichtlich nachprüfbarer ermessensfehlerfreier Entscheidung, die jedenfalls zu einem langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet führen wird.

Die Entscheidung über das Ob der Zuwanderung wird damit vom Ausland ins Bundesgebiet verlagert. Der Versuch vollendete Tatsachen durch tatsächliche Aufenthaltnahme unter Umgehung der Visumpflicht im Bundesgebiet zu schaffen, ist nicht mehr wirksam sanktioniert. Die zuwanderungsfördernde Wirkung einer solchen Regelung ist erheblich. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung des § 14 Aufenthaltsgesetz ergibt, dass ein wirksames Visum auch dann vorliegt, wenn es nachweislich unter Verschleierung der wahren Absichten erschlichen wurde.

Einer derartigen Beseitigung der Bedeutung des Visumverfahrens kann, soll das Visumverfahren als wichtiges Steuerungselement der Zuwanderung gelten, kann nicht hingenommen werden. Es muss auch in Zukunft beim Grundsatz bleiben, dass eine Einreise ohne Visum keinen dauernden oder weitergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet begründen kann.

Begründung zu c)

Es ist nicht nachvollziehbar, warum beispielsweise das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes nicht nur bei anerkannten Asylberechtigten und in den Fällen des sog. kleinen Asyls, sondern auch in den Fällen des § 25 Abs. 3 von vornherein unbeachtlich sein soll. Die Möglichkeit einer Ermessensentscheidung nach § 5 Abs. 3 2. Halbsatz erscheint insoweit ausreichend. Im Übrigen ergibt sich durch die Aufnahme von § 25 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 Halbsatz 1 insofern eine Ungereimtheit, als sich der ebenfalls dort aufgeführte § 26 Abs. 3 ebenfalls nur auf § 25 Abs. 1 und 2 und nicht auf Abs. 3 bezieht. Mit der Beschränkung auf Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird eine offensichtliche Unrichtigkeit beseitigt, da Abs. 1 Nr. 3 auf Ansprüche ohnehin nicht anwendbar ist. Dass bei Asylberechtigten und Inhabern des Kleinen Asyls auf den Nationalpass verzichtet

(noch Ziffer 7)

wird, liegt in der Natur der Sache. Sie erhalten ohnehin einen Internationalen Reiseausweis nach der Genfer Konvention.

Begründung zu d)

Bereits das Vorliegen hinreichend konkreter Verdachtsmomente für die Zugehörigkeit oder Unterstützung terroristischer Vereinigungen muss genügen, um einem Ausländer die Einreise ins Bundesgebiet oder die Gewährung von Aufenthaltsrechten in Deutschland zu verweigern. Unter Sicherheitsgesichtspunkten kann die Abwägung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland und der hier lebenden Bevölkerung und die des einreise- bzw. aufenthaltswilligen Ausländers in solchen Fällen nur dahingehen, den Sicherheitsinteressen Deutschlands den Vorrang einzuräumen. Entsprechendes gilt auch für Ausländer, die sich bislang formal rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Soweit in den genannten Fällen hinreichend konkrete Anhaltspunkte für eine Unterstützung terroristischer Vereinigungen bestehen, kann regelmäßig auch ein bis dahin rechtmäßiger Aufenthalt nicht weiter hingenommen werden. Bei Gefährdungen von derartigem Gewicht darf nicht darauf abgestellt werden, ob dem einzelnen Ausländer sein Fehlverhalten ohne jeden Zweifel nachweisbar ist.

Gegenüber § 8 Abs. 1 AuslG 1990 fehlt die ungeklärte Identität oder Staatsangehörigkeit als Versagungsgrund für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Es ist jedoch nicht einzusehen, dass Personen, die ihre Identität verschleiern, der Zugang zu einem Aufenthaltstitel geëbnet werden soll.

Es wird die Möglichkeit geschaffen, im Einzelfall trotz zwingenden Versagungsgrundes Ausländern ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, wenn sie sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, sich jedoch offenbaren und sich glaubhaft von ihren bisherigen Bestrebungen distanzieren. In den Fällen des Satz 1 ist ein Ausländer grundsätzlich aufgrund der von ihm ausgehenden Gefahren vom Bundesgebiet fernzuhalten. Es sind jedoch Fälle denkbar, in denen zum Zwecke der Verfolgung schwerwiegender Straftaten oder zur Verbesserung der Erkenntnislage der Sicherheitsbehörden eine Einreise und ein begrenzter Aufenthalt ausnahmsweise geboten erscheint. Dem trägt Satz 3 Rechnung. Die bisherige Entwurfsfassung ist insoweit zu weit.

In 8. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 3 und 5 -neu- AufenthG):

Artikel 1 § 6 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 3 sind nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 einzufügen:

"Eine Verlängerung kommt in der Regel nur in Betracht, wenn Tatsachen vorliegen, die die Verlängerung des Visums wegen wichtiger persönlicher oder beruflicher Umstände, humanitärer Gründe oder höherer Gewalt rechtfertigen. Bei Besuchsreisen ist ein angemessener Maßstab anzulegen."

(noch Ziffer 8)

b) Dem Absatz 4 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Die deutsche Auslandsvertretung führt in den nach § 73 Abs. 4 festzustellenden Fällen eine Befragung des Ausländers zur Klärung von Einreisebedenken durch und belehrt den Ausländer über die Rechtsfolgen falscher oder unrichtiger Angaben gemäß § 54 Nr. 6 und § 55 Abs. 2. Ein Einreisevisum darf unbeschadet des § 5 Abs. 4 auch dann nicht erteilt werden, wenn der Ausländer seiner Mitwirkungspflicht nicht genügt oder eine Klärung von Einreisebedenken nicht möglich ist."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Klarstellung der "besonderen" Fälle und Angleichung an die Gemeinsame Konsularische Instruktion.

Zu Buchstabe b:

Der neue Absatz 5 verpflichtet die Auslandsvertretung, bei Angehörigen bestimmter Staaten oder Personengruppen, bei denen sich aufgrund einer an der allgemeinen Sicherheitslage orientierten (§73 Abs.4) Bewertung Sicherheitsbedenken aufdrängen, stets eine Sicherheitsbefragung durchzuführen.

Diese dient zum einen der Klärung von Einreisebedenken. Ergibt sich nach der Einreise, dass einzelne Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren (Voraufenthalte in Problemstaaten, Kontakte zu der Unterstützung des Terrorismus verdächtigen Vereinigungen) ist ohne weitere Nachweise im Regelfall die Ausweisung möglich.

Zum anderen wird klargestellt, dass es dem einreisewilligen Ausländer obliegt, Sicherheitsbedenken gegen die Einreise auszuräumen. Bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft oder fortbestehenden Sicherheitsbedenken kommt eine Einreise nicht in Betracht.

In 9. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) § 7 Abs. 1 Satz 3 ist zu streichen.
- b) § 44 Abs. 1 Nr. 4 ist zu streichen.

(noch Ziffer 9)

Begründung:

Ein Bedarf für eine Regelung, wonach auch für einen im Gesetz nicht vorgesehenen Aufenthaltszweck eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, ist nicht erkennbar. Die in der Vergangenheit aufgetretenen Lücken (selbständig Erwerbstätige, gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften) sind im AufenthG geregelt. Es ist daher zu befürchten, dass künftig in jedem Fall, in dem sich keine ausdrückliche positive Regelung im Gesetz findet, versucht wird, über diese Ermessensregelung ein Aufenthaltsrecht zu erhalten.

Wi 10. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 Satz 4 -neu- und Satz 5 -neu- AufenthG)

In Artikel 1 sind dem § 7 Abs. 1 folgende Sätze anzufügen:

"Einem Ausländer, der unanfechtbar ausreisepflichtig ist, kann aus humanitären Gründen bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses an seinem Verbleib im Inland eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn der Ausländer eine Beschäftigung ausübt, für die keine Person nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 a zur Verfügung steht, und keine Ausweisungsgründe nach §§ 53 und 54 vorliegen.".

Begründung:

Generalklauseln dienen dazu, ungewöhnliche Konstellationen abweichend von den grundsätzlich geltenden Vorschriften zu regeln bzw. nicht hinnehmbare Ergebnisse zu korrigieren, die bei der Subsumtion unter Tatbestände entstehen.

Das jetzige Ausländergesetz und auch der vorliegende Gesetzentwurf enthalten keine praktikable Generalklausel, die in Härtefällen ein Abweichen von der abschließenden Systematik des Ausländerrechts vorsieht. Eine solche Regelung ist notwendig, um im Einzelfall, ohne dass damit neue Rechtsansprüche geschaffen werden, von der Gesetzessystematik abweichen zu können.

Eine Härtefallregelung kann auch Altfällen gerecht werden, z. B. Asylbewerbern mit langjährigem Aufenthalt sowie Bürgerkriegsflüchtlingen. Es hat sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt, dass Ausländer abgeschoben wurden, die im Inland sozial integriert waren und durch ihre Tätigkeit als Arbeitnehmer einen wertvollen Beitrag zum Wirtschaftsleben leisteten. Durch eine Härtefallregelung kann damit nicht nur aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, sondern auch aus Gründen des öffentlichen Interesses, z. B. an einer fortdauernden Beschäftigung integrierter qualifizierter Arbeitnehmer, für die ein Ersatz auf dem inländischen Arbeitsmarkt meist nicht zu finden ist.

In 11. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 2 Satz 2 -neu- AufenthG)

In Artikel 1 § 7 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Bei der Fristberechnung sind die Integrationsbemühungen zu berücksichtigen."

Begründung:

Bei der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muss der ausländischen Person durch die entsprechende Befristung deutlich gemacht werden, dass innerhalb der ersten 6 Monate ein Integrationskurs nach § 44 begonnen werden soll. Daher wird festgelegt, dass bei der Berechnung der erstmaligen Befristung, die Bemühungen zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu berücksichtigen sind. Dies ergänzt die in § 8 Absatz 3 getroffene Regelung bei einer eventuellen Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.

R 12. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 AufenthG)

In Artikel 1 § 8 Abs. 2 sind nach dem Wort "kann" die Wörter "in der Regel" einzufügen.

Begründung:

Hier sollte eine Öffnung für nachträglich eingetretene Änderungen aufgenommen werden.

In 13. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 und 3 AufenthG)

Bei Annahme entfällt Ziffer 14

In Artikel 1 § 8 sind die Absätze 2 und 3 wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Ein von der Auslandsvertretung mit der Nebenbestimmung "Verlängerung ausgeschlossen" erteiltes Visum darf nicht in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden."

b) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter "so soll dieser Umstand bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis berücksichtigt werden"

(noch Ziffer 13)

durch die Wörter "den Integrationskurs abgebrochen oder an einem Integrationskurs ohne Erfolg teilgenommen, so kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt werden" zu ersetzen.

bb) Dem Satz 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Dabei sind die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts, schutzwürdige Bindungen des Ausländers an das Bundesgebiet und die Folgen der Ausweisung für die rechtmäßig im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen des Ausländers zu berücksichtigen."

Begründung:

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung, der insbesondere Bedeutung zukommt, als nach § 6 Abs. 1 Satz 2 in Ausnahmefällen ein Schengen-Visum auch erteilt werden kann, wenn die Erteilungsvoraussetzungen des Schengener Durchführungsübereinkommens nicht erfüllt sind.

Zu Buchstabe b

Die vorgesehene Regelung ist unzureichend. Zunächst ist nicht akzeptabel, dass bereits der Beginn der Teilnahme an einem Integrationskurs ausreichen soll, um Konsequenzen bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auszuschließen. Nicht der Beginn der Teilnahme an einem Integrationskurs, sondern der erfolgreiche Abschluss des Integrationskurses muss hierfür maßgebend sein. Ferner ist die Regelung viel zu unpräzise, nachdem lediglich bestimmt ist, dass die Verletzung der Verpflichtung, einen Integrationskurs zu beginnen, bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis berücksichtigt werden soll.

Die nicht ernsthafte oder erfolglose Teilnahme an einem Integrationskurs kann zur Ablehnung einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis führen. Der Integrationskurs wird in der Bedeutung aufgewertet und der Ausländer dazu angehalten, seine Integrationsbemühungen mit Nachdruck zu verfolgen.

R 14. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 3 AufenthG)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 13

In Artikel 1 § 8 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann versagt werden, wenn ein Ausländer entgegen seiner Verpflichtung nach § 45 nicht mit der Teilnahme an einem Integrationskurs begonnen hat."

(noch Ziffer 14)

Begründung:

§ 8 Abs. 3 AufenthG-E gibt der Behörde auf, im Rahmen ihrer Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis den Umstand zu berücksichtigen, dass der Ausländer seine Pflicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 45 AufenthG-E verletzt hat. Dies setzt voraus, dass der Behörde ein Entscheidungsspielraum zusteht, was nur dann der Fall ist, wenn der Ausländerbehörde ein Ermessensspielraum bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zusteht. In Fällen eines Anspruchs auf Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (§ 8 Abs. 1 AufenthG-E) wäre die Ausländerbehörde gebunden und hätte nach der gegenwärtigen Entwurfsfassung keine Möglichkeit, die Pflichtverletzung des Ausländers zu sanktionieren. Konsequenz wäre, dass die Weigerung der Teilnahme an Integrationsmaßnahmen für den Ausländer folgenlos bliebe, der einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel hat. Damit liefe die Vorschrift in erheblichem Umfang leer. Die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs ist gemäß § 45 Abs. 1 AufenthG-E in den Fällen vorgesehen, in denen ein Anspruch auf Teilnahme nach § 44 AufenthG-E besteht. Ein Anspruch besteht nach Absatz 1 dieser Vorschrift bei Aufenthaltserlaubnissen, die zu bestimmten Zwecken erteilt wurden. In den Fällen der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs gemäß §§ 28, 29, 30, 32 AufenthG-E (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG-E) sowie in den Fällen der Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG-E (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG-E) besteht ein Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis zu diesen Zwecken. Lediglich in den Fällen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AufenthG-E ist über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Ermessenswege zu entscheiden und dabei die Verweigerung der Teilnahme am Integrationskurs berücksichtigungsfähig.

Sinnvoll erscheint es, den Verstoß gegen die Verpflichtung aus § 45 AufenthG-E einheitlich zu berücksichtigen. Nur durch eine umfassende Sanktionsmöglichkeit dürfte die Pflicht zur Teilnahme an Integrationsmaßnahmen wirkungsvoll durchgesetzt und ein zentrales Anliegen dieses Gesetzes realisiert werden können. Um der besonderen Situation von Ausländern, die einen Anspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis haben, im Einzelfall Rechnung tragen zu können, sollte die Sanktionsmöglichkeit der Ausländerbehörde bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in das Ermessen gestellt sein.

R 15. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 AufenthG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung, ob § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AufenthG-E überhaupt erforderlich ist.

(noch Ziffer 15)

Begründung:

Die Voraussetzung, wonach der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert sein muss (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG-E) erscheint entbehrlich, da es sich hierbei um eine allgemeine Erteilungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG-E handelt.

Die Forderung einer Altersvorsorge in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG-E für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erscheint deshalb inkonsequent, weil auch für die Einbürgerung nach § 8 StAG bzw. § 10 StAG-E kein Rentenversicherungs- oder Versorgungsanspruch erforderlich ist. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Niederlassungserlaubnis in dieser Hinsicht schwerer als eine Einbürgerung zu erlangen ist.

In 16. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 Satz 1 AufenthG):

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 18

In Artikel 1 § 9 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 sind das Wort "sechs" durch die Wörter "mindestens drei" und die Zahl "180" durch die Zahl "90" zu ersetzen.

17. b) In Nummer 8 ist nach dem Wort "verfügt," das Wort "und" zu streichen.

c) In Nummer 9 ist der Punkt durch das Wort ", und" zu ersetzen.

d) Nach Nummer 9 ist folgende neue Nummer 10 anzufügen:

"10. kein Ausweisungsgrund vorliegt."

Begründung

Zu Buchstabe a:

Die aus dem bisherigen Recht übernommene Unbeachtlichkeitsgrenze für strafrechtliche Verurteilungen ist insbesondere angesichts des besonderen Ausweisungsschutzes nach § 56 Abs.1 Nr.1, der durch die Niederlassungserlaubnis vermittelt wird, zu hoch. Vielmehr bedarf es im Gegenzug zur grundsätzlich erleichterten Erlangbarkeit eines Aufenthaltsrechtes höheren Anforderungen an die Integrationsbereitschaft der Zugewanderten als Voraussetzung einer auf Dauer angelegten Aufenthaltsverfestigung. Diese Integrationsbereitschaft zeigt

(noch Ziffern 16 und 17)

sich nicht allein an der Teilnahme an einem Integrationskurs, vielmehr bedeutet dies auch die Bereitschaft, grundsätzlich hier bestehende Gesetze zu achten und straffrei zu leben. Der mit der Erteilung der Niederlassungserlaubnis verstärkte Schutz vor Ausweisung ist bei Personen, die in nicht unerheblicher Weise strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, nicht gerechtfertigt. Dabei sollen strafrechtliche Verurteilungen zu sog. Bagatelldelikten nach wie vor nicht grundsätzlich zum Ausschluss der Aufenthaltsverfestigung führen. Der Maßstab muss aber so gewählt werden, dass Ausländer, denen insbesondere nach wiederholter Begehung von Straftaten ein nicht unerheblicher Schuldvorwurf gemacht werden kann, vom besonderen Ausweisungsschutz des § 56 Abs.1 Nr.1 des Aufenthaltsgesetzes ausgeschlossen sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Absenkung der tolerierbaren Strafhöhen geboten.

Zu Buchstabe b bis d:

Das Nichtvorliegen von Ausweisungsgründen wird im Gegensatz zum bisher geltenden Recht nicht ausdrücklich als Voraussetzung für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis genannt. Etwa vorliegende Ausweisungsgründe können demnach allenfalls als "Regelversagungsgründe" (vgl. § 5 Abs. 1) der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis entgegen gehalten werden, wobei fraglich ist, ob ein Rückgriff auf § 5 überhaupt zulässig ist. § 5 beschreibt die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels, § 7 die Zweckbestimmung der Aufenthaltserlaubnis und § 9 die Zweckbestimmung der Niederlassungserlaubnis und die konkreten Erteilungsvoraussetzungen.

R 18. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 16

In Artikel 1 § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ist vor dem Wort "sechs" das Wort "mindestens" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Verurteilung zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von exakt sechs Monaten ist offenbar nicht gemeint. Im Vergleich zur vorherigen Entwurfsfassung wurde im Fall der Geldstrafe nun ein Minimum von 180 Tagessätzen festgesetzt. Bei der neu eingefügten Monatsgrenze wurde dies übersehen.

In 19. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 3 a -neu- AufenthG):

In Artikel 1 § 9 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Von den in Absatz 2 Nummer 2, 3, 7 und 8 genannten Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn sie von dem Ausländer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können und er seit sieben Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt."

Begründung:

Die Regelung entspricht § 35 Abs. 4 und trägt der Tatsache Rechnung, dass auch kranke oder behinderte Migranten der so genannten ersten Generation, insbesondere auch Flüchtlinge, die Möglichkeit erhalten müssen, eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten, wenn es sich um einen tatsächlichen Daueraufenthalt handelt. Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens voraussichtlich auf Dauer in erheblichem Maße eine Hilfsbedürftigkeit besteht. Um die Annahme eines Daueraufenthaltes vornehmen zu können, wird die erforderliche Aufenthaltsdauer auf sieben Jahre erhöht.

In 20. Zu Artikel 1 (§ 11 AufenthG)

In Artikel 1 ist § 11 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 ist nach dem Wort "ausgewiesen" das Wort ", zurückgeschoben" einzufügen.

21. bb) Nach Satz 4 ist folgender Satz anzufügen:

(noch Ziffern 20 und 21)

"Eine Befristung erfolgt nicht, wenn ein Ausländer wegen eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens, eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder terroristischer Taten von vergleichbarem Gewicht aus dem Bundesgebiet ausgewiesen wurde."

- b) In Absatz 2 sind nach dem Wort "kann" die Wörter "außer in den Fällen des Absatz 1 Satz 5" einzufügen.

Begründung

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Ein sachlicher Grund, zurückgeschobene Ausländer gegenüber abgeschobenen Ausländern zu privilegieren, ist nicht ersichtlich. Die in Absatz 1 bezeichneten Wirkungen sollten daher bei Zurückschiebungen nach § 57 gleichermaßen eintreten wie bei Abschiebungen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b:

Nach § 11 Abs. 1 S. 3 AufenthG wird die in Folge einer Ausweisung kraft Gesetzes eintretende Wiedereinreisesperre auf Antrag in der Regel befristet. Wurde ein Ausländer wegen schwerster Verbrechen oder terroristischer Aktivitäten aus dem Bundesgebiet ausgewiesen, besteht wegen des Gewichts des Ausweisungsgrundes ein erhebliches öffentliches Interesse an der dauerhaften Fernhaltung des Ausländers aus dem Bundesgebiet. Eine Befristung der Wirkung der Ausweisung kommt aus Sicherheitsgründen nicht in Betracht. Dies muss durch die kraft Gesetzes eintretende lebenslange Wiedereinreisesperre sichergestellt werden. Die Regelung ist aber auch aus generalpräventiven Gründen geboten. Der im Gesetzentwurf vorgesehene besondere Versagungsgrund nach § 5 Abs. 4 AufenthG reicht zur Abwendung der von diesem Personenkreis ausgehenden Gefahr nicht aus, da er vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung frei gestellte Aufenthalte nicht erfasst.

In den in § 11 Abs. 1 Satz 5 aufgeführten Fällen muss der Ausländer dauerhaft aus dem Bundesgebiet ferngehalten werden. Dies schließt auch die Erteilung einer Erlaubnis zum kurzfristigen Betreten des Bundesgebiets zwingend aus. Auch dies muss durch eine gesetzliche Regelung sichergestellt werden.

R 22. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG-E den in der Begründung genannten Zweck der Vorschrift erreicht.

(noch Ziffer 22)

Begründung:

Die nach der Begründung (S. 153) gewollte Klarstellung, wonach sich die Erforderlichkeit nach objektiven Kriterien und nicht nach dem beabsichtigten Aufenthaltswort bemißt, dürfte aus dem Fassungsorschlag zu § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG-E nicht ausreichend deutlich werden, da sich der erforderliche Aufenthaltstitel gemäß § 4 AufenthG-E - insbesondere in Fällen des Visums gemäß § 6 AufenthG-E - an den Aufenthaltsworten orientiert. Gerade beim Visum wird nach § 6 AufenthG-E zwischen dem für kurzfristige Aufenthalte (§ 6 Abs. 2 AufenthG-E) und dem für längerfristige Aufenthalte (§ 6 Abs. 4 AufenthG-E) unterschieden. Damit ist das bereits heute existierende Problem des Sinneswandels wohl nicht gelöst.

In
AS/FS
Fz

23. Zu Artikel 1 (§§ 15a - neu -, 50 Abs. 7 und 71 Abs. 4 AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach § 15 ist folgender § 15a einzufügen:

"§ 15a

Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer

(1) Unerlaubt eingereiste Ausländer, die weder um Asyl nachsuchen noch unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, werden vor Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf die Länder verteilt. Sie haben keinen Anspruch darauf, in ein bestimmtes Land oder an einen bestimmten Ort verteilt zu werden. Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch eine vom Bundesministerium des Innern bestimmte zentrale Verteilungsstelle. Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel. Jedes Land bestimmt bis zu sieben Behörden, die die Verteilung durch die nach Satz 3 bestimmte Stelle veranlassen und verteilte Ausländer aufnehmen. Weist der Ausländer vor Veranlassung der Verteilung nach, dass eine Haushaltsgemeinschaft zwischen Ehegatten oder Eltern und ihren minderjährigen Kindern oder sonstige zwingende Gründe bestehen, die der Verteilung an einen bestimmten Ort entgegenstehen, ist dem bei der Verteilung Rechnung zu tragen.

(noch Ziffer 23)

(2) Die Länder können die Ausländer verpflichten, sich zu der Behörde zu begeben, die die Verteilung veranlasst.

(3) Die zentrale Verteilungsstelle benennt der Behörde, die die Verteilung veranlasst hat, die nach den Sätzen 2 und 3 zur Aufnahme verpflichtete Aufnahmeeinrichtung. Hat das Land, dessen Behörde die Verteilung veranlasst hat, seine Aufnahmequote nicht erfüllt, ist die dieser Behörde nächstgelegene aufnahmefähige Aufnahmeeinrichtung des Landes aufnahmepflichtig. Andernfalls ist aus den drei Ländern, die ihre Aufnahmequote im geringsten Maß erfüllt haben, die der Behörde, die die Verteilungsentscheidung veranlasst hat, nächstgelegene aufnahmefähige Aufnahmeeinrichtung zur Aufnahme verpflichtet. § 46 Abs. 3 bis 5 Asylverfahrensgesetz sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Behörde, die die Verteilung nach Absatz 3 veranlasst hat, ordnet an, dass der Ausländer sich zu der durch die Verteilung festgelegten Aufnahmeeinrichtung zu begeben hat. Der Ausländer hat in dieser Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, bis er innerhalb des Landes weiterverteilt wird, längstens jedoch bis zur Aussetzung der Abschiebung oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels; § 12 und § 61 Abs. 1 bleiben unberührt. Die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung innerhalb des Landes zu regeln, soweit dies nicht auf der Grundlage dieses Gesetzes durch Landesgesetz geregelt wird. Gegen eine nach Satz 1 oder aufgrund des Satzes 3 getroffene Anordnung findet kein Widerspruch statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die zuständigen Behörden können dem Ausländer nach der Verteilung erlauben, seine Wohnung in einem anderen Land zu nehmen. Nach erlaubtem Wohnungswechsel wird der Ausländer von der Quote des abgebenden Landes abgezogen und der des aufnehmenden Landes angerechnet."

b) § 49 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Die Identität eines Ausländers ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern, wenn er nach § 15a verteilt wird."

(noch Ziffer 23)

- bb) In Absatz 4 Satz 1 sind die Wörter "2 und 3" durch die Wörter "2, 2a und 3" zu ersetzen.
- c) In § 50 Abs. 7 ist nach Satz 2 folgender Satz 3 anzufügen:
- "Für Ausländer, die nach § 15a verteilt worden sind, gilt § 66 des Asylverfahrensgesetzes entsprechend."
- d) In § 71 Abs. 4 ist nach Satz 1 folgender Satz 1a einzufügen:
- "In den Fällen des § 49 Abs. 2a sind auch die Behörden zuständig, die die Verteilung nach § 15a veranlassen."

Begründung:

Der Bundesrat hat am 21.12.2000 beschlossen, den Gesetzentwurf zu § 56 a AuslG beim Bundestag einzubringen - BR-Drs. 706/00 (Beschluss) -. In ihrer Stellungnahme vom 30.01.2001 zum Gesetzentwurf zur Einfügung eines § 56 a in das AuslG (BT-Drs. 14/5266) unterstützte die Bundesregierung prinzipiell das Anliegen, sah aber noch Klärungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der praktischen Umsetzung.

Vor dem Hintergrund der Erarbeitung des nunmehr von der Bundesregierung beschlossenen Entwurfs eines Zuwanderungsgesetzes, das u.a. vorsieht, das Ausländergesetz durch das AufenthG zu ersetzen, wurden die Bestrebungen zur Schaffung eines § 56 a AuslG nicht weiterverfolgt.

Die Notwendigkeit einer Regelung der Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer, die keinen Asylantrag stellen, besteht nach wie vor, wie sich teilweise bereits aus der Begründung zum Gesetzestext ergibt.

Die einvernehmliche Haltung der Länder zur Herstellung einer gerechten Lastenverteilung durch eine quotengerechte Verteilung kam bereits in einem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 11. Juni 1999 zur gerechten Lastenverteilung hinsichtlich der Flüchtlinge aus dem Kosovo innerhalb Deutschlands und der EU zum Ausdruck. Dort haben sich die Innenminister und -senatoren der Länder darauf geeinigt, dass die nach dem 11. Juni 1999 illegal einreisenden Kosovo-Albaner nach dem für Asylbewerber geltenden Schlüssel verteilt werden.

Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung zur Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer, die keinen Asylantrag stellen, wurde in einigen Gerichtsentscheidungen in Eilverfahren gegen eine Verteilung auf der Grundlage des o.g. IMK-Beschlusses betont (vgl. z.B. Beschlüsse des BayVGH InfAuslR 00, 223, des VG Münster vom 23. Dezember 1999 – 8 L 1309/99 und des VG Berlin vom

(noch Ziffer 23)

6. September 1999 – VG 19 F 44.99). Nicht zuletzt diese Rechtsprechung belegt die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage zur Verteilung unerlaubt einreisender Ausländer.

Die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs ergibt sich aus dem bundesweit erheblichen Finanzvolumen. Ein Verzicht auf eine Verteilungsregelung kann zu deutlich spürbaren Lastenverschiebungen zwischen den Ländern führen. Eine gesetzliche Regelung zur Verteilung unerlaubt einreisender Ausländer erscheint daher unerlässlich.

In den Vorschlag wurden zwischenzeitlich in die Diskussion eingebrachte Anregungen zu einer Änderung des vom Bundesrat am 21.12.2000 beschlossenen Gesetzentwurfs aufgenommen. Darüber hinaus wurden Gesetzestext und -begründung im Hinblick auf das im Entwurf des Zuwanderungsgesetzes anstelle des Ausländergesetzes getretene AufenthG sowie die im Entwurf des Zuwanderungsgesetzes enthaltenen Änderungen des Asylverfahrensgesetzes angepasst.

K 24. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz)

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 25

In § 16 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten "des Studiums" die Worte "sowie der Promotion" einzufügen.

Begründung:

Da eine Promotion in der Regel nicht im Rahmen eines Studiums erfolgt, sind die Regelungen des § 16 des E-AufenthG so zu ergänzen, dass ein Aufenthaltsrecht auch für Zeiten einer Promotion eingeräumt wird. § 21 des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG) ermöglicht die Anfertigung einer Doktorarbeit sowohl von promovierenden Studierenden (Studierendenstatus) als auch von eingeschriebenen Doktoranden (Doktorandenstatus).

R 25. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 1 Satz 1 AufenthG)

Entfällt
bei Annahme
von
Ziffer 24

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 16 Abs. 1 Satz 1 AufenthG-E genannten Zwecke um Fälle von studiennachbereitenden Maßnahmen (z. B. einer Promotion) erweitert werden können.

Begründung:

Bei den in § 16 Abs. 1 AufenthG-E genannten Zwecken ist z. B. der Fall einer Promotion im Anschluss an ein Studium nicht berücksichtigt. Da es sich hierbei nicht um einen Fall der Erwerbstätigkeit handelt und deshalb eine Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach dem vierten Abschnitt nicht in Betracht kommt, besteht eine Regelungslücke.

K 26. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz)

In § 16 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "an einer anerkannten Hochschule" durch die Wörter "an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung des Wortlauts an die Nomenklatur des Hochschulrahmengesetzes (§ 1, § 70).

In 27. Zu Artikel 1 (§ 16 AufenthG)

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 28

In Artikel 1 ist § 16 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die Geltungsdauer bei der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis bei studienvorbereitenden Maßnahmen soll zwei Jahre nicht überschreiten; im Falle des Studiums wird sie für zwei Jahre erteilt und kann um jeweils bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden, wenn der Aufenthaltswitz noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann."

b) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem halben Jahr zur Suche eines dieses Abschlusses angemessenen Arbeitsplatzes, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 21 von Ausländern besetzt werden darf, verlängert werden."

(noch Ziffer 27)

Begründung:

Der Gesetzentwurf eröffnet in Absatz 1 die Möglichkeit, dass Studenten die Aufenthaltserlaubnis bereits bei der Ersterteilung für den Gesamtzeitraum der Regelstudienzeit erteilt werden kann. Mit Blick auf die aktuelle Sicherheitsdiskussion wird diese Regelung als zu weitgehend empfunden, da die Ausländerbehörden über den weiteren Aufenthalt keine Kontrollmöglichkeiten hätten. Würde der betroffene Ausländer sein Studium bereits nach kurzer Zeit abbrechen und untertauchen, könnte selbst im Falle einer Polizeikontrolle der insoweit dann vorliegende illegale Aufenthalt nicht festgestellt werden. Insoweit entspricht die Änderung dem derzeitigen § 28 Abs. 2 AuslG.

Die Änderung des Absatzes 4 dient der Klarstellung, dass die Möglichkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Abschluss des Studiums sich auf studienfachbezogene Tätigkeiten nach Maßgabe der §§ 18 bis 21 beschränkt. Zudem ist die im Gesetzentwurf für die Arbeitsplatzsuche eingeräumte Frist von einem Jahr zu weit bemessen.

K 28. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Aufenthaltsgesetz)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 27

§ 16 Abs. 1 Satz 2 ist um eine Regelung zu ergänzen, die eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer über die Regelstudienzeit hinaus ermöglicht.

Begründung:

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 kann die Befristung der Aufenthaltserlaubnis bis zur Grenze der Regelstudienzeit festgelegt werden. Dies würde im Vergleich zur bisherigen Rechtsstellung ausländischer Studierender eine wesentliche Verschlechterung bedeuten, wenn, was der Wortlaut der Begründung zu § 16 nahelegt, eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über die Regelstudienzeit hinaus grundsätzlich ausgeschlossen wäre.

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz vom 28. Juni 2000 (GMBI. 2000 S. 618) kann die Dauer einer Aufenthaltserlaubnis für Studienzwecke mindestens bis zur durchschnittlichen Studiendauer an der betreffenden Hochschule in dem jeweiligen Studiengang zuzüglich drei Semester betragen. Die Begrenzung der Aufenthaltsdauer auf die Regelstudienzeit würde der Intention des Gesetzentwurfs, zusätzliche qualifizierte ausländische Studierende unter erleichterten Bedingungen für ein Studium an deutschen Hochschulen zu gewinnen, in hohem Maße zuwider laufen und die Absolvierung eines Studiums für Ausländer in Deutschland nahezu unmöglich machen, da die faktische Studienzeit über der Regelstudienzeit liegt.

K 29. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz)

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 30

§ 16 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Nebentätigkeit von bis zu 20 Stunden pro Woche. Ein angemessener Studienfortschritt ist durch jährliche Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule nachzuweisen."

Begründung:

Die neueste Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks belegt, dass viele Studierende, insbesondere aus Entwicklungsländern, auf eine 90 Tage übersteigende Erwerbstätigkeit zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts angewiesen sind. In aller Regel handelt es sich um eine Teilzeiterwerbstätigkeit mit einem durchschnittlichen Umfang von bis 15 Stunden pro Woche.

Mit der Bescheinigung der Hochschule soll sicher gestellt werden, dass die Erwerbstätigkeit den Aufenthaltswitzweck nicht gefährdet.

R 30. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 3 AufenthG)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 29

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob statt einer erlaubten Beschäftigung von bis zu 90 Tagen im Jahr die Beschäftigung von bis zu 720 Stunden im Jahr zugelassen werden kann.

Begründung:

Die Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu 90 Tagen im Jahr erscheint nicht sachgerecht. Bei nur stundenweiser Aushilfstätigkeit sind die Beschäftigungsmöglichkeiten deshalb stark eingeschränkt, da mit jeder, auch kurzfristigen Beschäftigung an einem Tag dieser bereits "verbraucht" wäre. Gerade eine Aushilfstätigkeit von nur wenigen Stunden pro Tag dürfte dem Studienzweck eher dienlich sein, als eine Ganztagsbeschäftigung, die erforderlich wäre, um die in § 16 Abs. 3 AufenthG-E eingeräumte Beschäftigungsmöglichkeit auszuschöpfen. Es wird daher angeregt, die Beschäftigung von bis zu 720 Stunden pro Jahr zuzulassen.

In 31. Zu Artikel 1 (§ 17a -neu- AufenthG)

In Artikel 1 ist dem § 18 folgender § 17a voranzustellen:

"§ 17a

Allgemeine Grundsätze für die Zulassung nicht selbständiger Erwerbstätigkeit

Die auf der Grundlage dieses Abschnittes zu erlassenden Rechtsverordnungen dienen vorrangig dem Ziel, die Beschäftigung ausländischer Erwerbstätiger im öffentlichen Interesse zuzulassen, wenn auf dem einheimischen Arbeitsmarkt geeignete Bewerber nicht vorhanden sind. Die Zulassung ausländischer Beschäftigter findet ihre Grenze in Verpflichtungen aus internationalen Verträgen, in der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit des Landes sowie in den Erfordernissen eines auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ausgerichteten Arbeitsmarktes. Von dem Grundsatz, dass die Beschäftigung von Personen aus Staaten, die weder der Europäischen Union angehören noch der Vereinbarung über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten sind, nur für bestimmte Berufsgruppen und bei einem konkreten Arbeitsplatzangebot erfolgen soll, ist auszugehen. Hat ein Land einen Beitrittsantrag gestellt, kann eine bevorzugte Zulassung von Angehörigen dieser Staaten gegenüber Drittstaatsangehörigen vorgesehen werden. Liegt keine gesetzliche Regelung oder Rechtsverordnung vor, hat die Bundesanstalt für Arbeit bei ihrer Zustimmung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit diese Grundsätze zu beachten."

Begründung:

Durch die Voranstellung allgemeiner Grundsätze wird zum einen bezweckt, die sehr weiten und unbestimmt gehaltenen Ermächtigungsnormen zugunsten des Ordnungsgebers sachgerecht einzuschränken. Zum anderen wird dort, wo gesetzliche Regelungen der Verwaltung einen weiten Spielraum eröffnen, eine Regelungstendenz vorgegeben. Insbesondere wird klargestellt, dass die Zulassung von Ausländern auf den Arbeitsmarkt ihre Grenze in der Integrations- und Aufnahmefähigkeit der Gesellschaft finden muss. Zugleich wird der Grundsatz verankert, dass es in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit nur eine arbeitsplatzabhängige Zuwanderung geben darf und der Arbeitsmarkt grundsätzlich nur EU-Angehörigen zu öffnen ist.

In 32. Zu Artikel 1 (§ 19 Überschrift, Absatz 1 und 3 AufenthG)

In Artikel 1 ist § 19 wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift ist das Wort "Niederlassungserlaubnis" durch das Wort "Aufenthaltserlaubnis" zu ersetzen.
- b) In Absatz 1 ist das Wort "Niederlassungserlaubnis" durch das Wort "Aufenthaltserlaubnis" zu ersetzen.
- c) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst auf höchstens fünf Jahre befristet. Mit der Aufenthaltserlaubnis kann die Zusage der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach frühestens einem Jahr verbunden werden mit der Maßgabe, dass im Erteilungszeitpunkt von einer Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland und einer Sicherung des Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit ausgegangen werden kann."

Begründung:

Im Gegensatz zum Regierungsentwurf erhalten Hochqualifizierte zunächst eine Aufenthaltserlaubnis. Um die Attraktivität des Standorts Deutschland im internationalen Wettbewerb um die besten Köpfe zu wahren, ist vorgesehen, dass die Niederlassungserlaubnis zugesagt und unter der Voraussetzung eines sich abzeichnenden Integrationserfolgs und einer Sicherung des Lebensunterhalts nach einem Jahr auf Antrag erteilt werden kann.

Wi 33. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG)

In Artikel 1 § 19 Abs. 2 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von mindestens 50.000 Euro im Jahr erhalten."

Begründung:

Die vorgesehenen sehr restriktiven Regelungen bezüglich der Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte berücksichtigen nicht das insbesondere im IT-Bereich bestehende dringende Bedürfnis der Wirtschaft, vor allem das der kleinen und mittleren Unternehmen, nach diesen Arbeitskräften.

(noch Ziffer 33)

So ist das vorgesehene Einkommen in Höhe von mindestens dem Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung deutlich zu hoch gegriffen und würde ein Gehalt von wenigstens 156.600,- DM im Jahr erforderlich machen.

Der im Rahmen der "Green-Card"-Regelungen des letzten Jahres vorgeschriebene Qualifikationsnachweis durch ein Mindestgehalt in Höhe von 100.000,- DM im Jahr, sofern kein entsprechender Hoch- oder Fachhochschulabschluss nachgewiesen werden kann, hat sich insgesamt bewährt und sollte in dieser Höhe beibehalten werden.

Zudem gelten ausländische IT-Experten, die bereits in Deutschland arbeiten, nach der neuen Regelung nicht als Hochqualifizierte, sofern sie weniger als 156.600,- DM im Jahr verdienen. Dies hätte zur Folge, dass sie nach Ablauf ihrer auf maximal fünf Jahre befristeten Aufenthaltserlaubnis ausreisen müssten.

Durch die hiermit vorgeschlagene Änderung könnten einerseits zukünftig Hochqualifizierte leichter angeworben werden. Andererseits würde auch eine Anschlussregelung für die bereits in Deutschland arbeitenden IT-Experten geschaffen.

Wi 34. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 -neu- AufenthG)

In Artikel 1 ist dem § 19 Abs. 2 folgende Nummer anzufügen:

"4. Fachkräfte, die neben einer Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder vergleichbaren Qualifikation besondere fachliche Kenntnisse besitzen."

Als Folge

ist in Artikel 1 der § 19 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist das Wort "oder" am Ende durch ein Komma zu ersetzen;
- b) In Nummer 3 ist der Punkt am Ende durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Der vorgesehene Katalog des Absatzes 2 ist zu eng begrenzt und vermag dem bereits heute stattfindenden Wettbewerb um hoch qualifizierte Mitarbeiter nicht gerecht zu werden. Dieser Wettbewerb umfasst mittlerweile auch Personen, die noch keine leitende Funktion wie die in Nummer 3 Genannten erreicht haben, sondern sich noch in den ersten Berufsjahren nach Abschluss ihrer Ausbildung befinden. Für diese ist ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf

(noch Ziffer 34)

(vgl. Seite 156) die Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Aufenthaltsgesetz vorgesehen. Damit wird jedoch kein wirksamer Anreiz geschaffen, sich für eine Anstellung gerade in Deutschland zu entscheiden, da dieser Aufenthaltstitel nicht zuletzt mit der bindenden Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 45 Aufenthaltsgesetz verbunden ist. Auch die weiteren, mit der Niederlassungserlaubnis verknüpften Privilegierungen würden dieser Personengruppe vorenthalten.

In 35. Zu Artikel 1 (§ 20 AufenthG)

Bei Annahme entfallen Ziffern 36, 37 und 38

In Artikel 1 ist § 20 zu streichen.

Begründung:

Das Auswahlverfahren in der vorliegenden Form ist unabhängig von der Frage, ob ein Bedarf für Zuwanderung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen vor dem Jahr 2010 überhaupt besteht, abzulehnen, weil es auf eine arbeitsplatzunabhängige Zuwanderung setzt. In Zeiten hoher Arbeitslosigkeit weist ein derartiger Ansatz, der eine hohe Missbrauchsgefahr in sich birgt, in eine falsche Richtung.

R 36. Zu Artikel 1 (§ 20 AufenthG)

Entfällt bei Annahme von Ziffer 35

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren klarzustellen, ob § 20 AufenthG-E als lex specialis § 9 Abs. 2 AufenthG-E vorgehen soll.

Begründung:

Das Verhältnis des Zuwanderungsverfahrens nach § 20 AufenthG-E zu den allgemeinen Anforderungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erscheint nicht eindeutig. Insbesondere die regelmäßig durch einen Integrationskurs nachzuweisenden Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG-E dürften für das Zuwanderungsverfahren nicht anwendbar sein, da dieses auch für sich im Ausland aufhaltende Ausländer anwendbar ist. Im Ausland aber sind die Integrationskurse wohl nicht vorgesehen. Die Einzelbegründung zu § 20 Abs. 1 Satz 2 AufenthG-E lässt vermuten, dass das Zuwanderungsverfahren "neben" § 9 Abs. 2 AufenthG-E treten soll - die allgemeinen Anforderungen des § 9 Abs. 2 AufenthG-E also im Zuwanderungsverfahren keine Anwendung finden. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte dies ausdrücklich klargestellt werden.

FJ 37. Zu Artikel 1 (§ 20 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 AufenthG)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 35

In Artikel 1 sind in § 20 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 nach dem Wort "Zuwanderungsbewerbers;" die Wörter "berufliche Ausfallzeiten wegen Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege dürfen sich nicht nachteilig auswirken;" einzufügen.

Begründung:

Im Hinblick auf das Verbot der mittelbaren Diskriminierung muss gewährleistet werden, dass sich Ausfallzeiten durch Erziehung von Kindern oder Pflege von Angehörigen, die typischerweise bei Frauen entstehen, insbesondere nicht nachteilig bei der Beurteilung der Berufserfahrung auswirken.

FJ 38. Zu Artikel 1 (§ 20 Abs. 4 Satz 2 - neu - AufenthG)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 35

In Artikel 1 ist an § 20 Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

"Bei der Festlegung der Höchstzahl für die Zuwanderung sind Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen im Auswahlverfahren zu berücksichtigen."

Begründung:

Im Interesse von Chancengleichheit und sozialer Integration muss gewährleistet werden, dass sich unter den jungen und qualifizierten Menschen, deren Zuwanderung angestrebt wird, eine genügende Anzahl von Frauen befindet.

In 39. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 1, 2 und 4 AufenthG)

In Artikel 1 ist § 21 wie folgt ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 ist nach den Wörtern "wenn ein" das Wort "übergeordnetes" einzufügen.

(noch Ziffer 39)

- bb) In Satz 2 sind nach dem Wort "Forschung" die Wörter "; ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse ist in der Regel anzunehmen, wenn die Investition mindestens 1 Mio. Euro beträgt und mindestens zehn Arbeitsplätze geschaffen werden" einzufügen.
- b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Das Wort "Vergünstigungen" ist durch das Wort "Vereinbarungen" zu ersetzen.
 - bb) Nach dem Wort "bestehen" sind die Wörter ", die dies vorsehen" einzufügen.
- c) In Absatz 4 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die Änderungsvorschläge greifen im wesentlichen vorhandene Regelungen in Verwaltungsvorschriften auf; einer ausufernden Verwaltungspraxis bei internationalen Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit wird durch eine präzisere Fassung Absatz 1 und 2 entgegen getreten.

Eine verlässliche Prognose, ob die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht werden konnte, ist nach drei Jahren aller Erfahrung nach noch nicht möglich. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass die Betreffenden bereits nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis, d.h. den stärksten Aufenthaltstitel, erhalten sollen.

Ebenso wenig sind Gründe ersichtlich, die es gerechtfertigt erscheinen ließen, Ausländern, denen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt wurde, auch dann eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 nicht erfüllt sind.

In 40. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 2 -neu- und 3 -neu- AufenthG)

In Artikel 1 ist § 22 wie folgt zu ändern:

- a) Dem bisherigen Wortlaut ist die Absatzbezeichnung (1) voranzustellen.
- b) Dem Absatz 1 sind folgende Absätze 2 und 3 anzufügen:
 - "(2) Der Bund trägt 50 vom Hundert der Ausgaben, die den Ländern durch die Aufnahme und Unterbringung dieses Personenkreises entstehen.

(noch Ziffer 40)

(3) Die Verteilung der nach Absatz 1 aufgenommenen Ausländer erfolgt entsprechend den Regelungen des § 24 Abs. 3 und 4."

Begründung:

In § 22 fehlt eine Aussage zur Frage der Verteilung der Kosten der Aufnahme dieser Personen zwischen Bund und Ländern. In der Vergangenheit war insbesondere die aus der Entscheidung der Aufnahme unmittelbar folgende Kostenfrage zwischen Bund und Ländern streitig. Die Anteile entsprechen einerseits den bisher zustande gekommenen Vereinbarungen andererseits dem jeweiligen Interesse an der Aufnahme.

Da in § 22 Aufenthaltsgesetz keine Regelungen zur Verteilung des aufzunehmenden Personenkreises enthalten sind, wird diese hiermit geschaffen.

In 41. Zu Artikel 1 (§ 23 Abs. 2 AufenthG) und Artikel 15 (Absatz 4 Nr. 3 Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich, dass mit dem Aufenthaltsgesetz eine neue Rechtsgrundlage für die Aufnahme jüdischer Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion durch Anordnungen der obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern (BMI) geschaffen wird. Der Bundesrat teilt nicht die vom BMI mit der Begründung zu § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes dargelegte Auffassung, dass es einer erneuten Anordnung der obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem BMI nicht bedarf und stellt fest, dass mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes eine Anordnung der obersten Landesbehörden auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem BMI zu treffen ist. In der Anordnung ist der aufnahmeberechtigte Personenkreis zu beschreiben und sind einheitliche Kriterien für das Aufnahmeverfahren und die ausländerrechtliche Behandlung der aufzunehmenden jüdischen Emigrantinnen und Emigranten festzulegen. In der Anordnungen können auch Festlegungen zur zeitlichen und zahlenmäßig begrenzten Aufnahme jüdischer Emigrantinnen und Emigranten getroffen werden.

Begründung:

Jüdische Emigrantinnen und Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion werden bisher auf der Grundlage des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 09.01.1991 aufgenommen und erhalten unter entsprechender

(noch Ziffer 41)

Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHAG) ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht.

Mit dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes wird gleichzeitig das HumHAG außer Kraft treten (Art. 15, § 1 Abs. 4 Nr. 3 des AufenthG). Die Aufnahme jüdischer Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion soll dann auf der Grundlage einer Anordnung der obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem BMI gem. § 23 Abs. 2 AufenthG erfolgen.

Damit ist die Möglichkeit gegeben, die Zuwanderung jüdischer Emigrantinnen und Emigranten auf eine klare Rechtsgrundlage zu stellen und die Ausgestaltung der Aufnahme verbindlich zu regeln.

Entgegen der in der Begründung zu § 23 Abs. 2 AufenthG vom BMI vertretenen Auffassung ersetzt der MPK Beschluss vom 09.01.1991 nicht die Anordnung der obersten Landesbehörden. In Ihrem Beschluss haben die Regierungschefs der Länder übereinstimmend zwar den politischen Willen zur Aufnahme von Juden aus der ehemaligen Sowjetunion in Deutschland dokumentiert, die Bedingungen der Aufnahme sind damit aber noch nicht festgelegt worden.

Wesentlicher Bestandteil einer Anordnung der obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit BMI, sowohl nach dem bisher geltenden Ausländergesetz als auch nach dem künftigen Aufenthaltsgesetz, ist die Festlegung bundeseinheitlicher Kriterien für die Aufnahme bzw. Gewährung eines Bleiberechts für Flüchtlinge.

R 42. Zu Artikel 15 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nach dem in Artikel 15 Abs. 4 Nr. 3 vorgesehenen Außerkrafttreten des sogenannten "Kontingentflüchtlingsgesetzes" weiterhin die Aufnahme der sogenannten jüdischen Kontingentflüchtlinge, die bisher in analoger Anwendung dieses Gesetzes durchgeführt wird, sichergestellt sei.

Begründung:

Die weitere Zuwanderung von jüdischen Kontingentflüchtlingen wird allgemein - insbesondere zur Stärkung der jüdischen Gemeinden in Deutschland - befürwortet. Es erscheint äußerst fraglich, ob das Instrumentarium des neuen Aufenthaltsgesetzes diese Aufnahme weiterhin ermöglicht.

In 43. Zu Artikel 1 (§ 24 Abs. 1 Satz 2 -neu- und Satz 3 -neu-, Absatz 1a - neu -, Absatz 3 Satz 1 - neu - und Absatz 5 Satz 2 AufenthG)
Ziffer 43 und 45 schließen sich aus
In Artikel 1 ist § 24 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Bundesregierung stimmt Beschlüssen nach den Artikeln 5 und 6 der genannten Richtlinie nur im Einvernehmen mit den Ländern zu; ebenso erfolgen Angaben zu Aufnahmekapazitäten nach Artikel 25 der genannten Richtlinie nur im Einvernehmen mit den Ländern."

b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Bund und Länder können Vereinbarungen bei der Aufnahme und Unterbringung dieses Personenkreises treffen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung tragen Bund und Länder jeweils 50 vom Hundert der entstehenden Aufwendungen."

[In, Fz] [44.] [c] In Absatz 3 ist folgender Satz 1 voranzustellen:

"Die aufgrund eines Beschlusses nach Absatz 1 aufgenommenen Personen werden auf die Länder verteilt."

d) In Absatz 5 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Er hat seine Wohnung und seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, dem er nach Absatz 3 und 4 zugewiesen wurde; § 12 Abs. 3 bleibt unberührt."

Begründung:

Begründung zu a)

Die Gewährung vorübergehenden Schutzes tritt an die Stelle der Aufnahmeregelung für Bürgerkriegsflüchtlinge in § 32 a AuslG. Damit die Mitwirkung der Länder bei der Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen gesichert bleibt, wird

(noch Ziffer 45)

der Ebene des Rates der Europäischen Union nur zustimmen darf, wenn mit den Ländern Einvernehmen erzielt wurde. Dies ist sachlich dadurch gerechtfertigt, dass andernfalls die Länder Kosten für die Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen zu tragen hätten, andererseits jedoch eine diesbezügliche Entscheidung auch gegen ihren Willen getroffen werden könnte. Einer Aushöhung von Länderkompetenzen kann nur auf diesem Wege begegnet werden.

Begründung zu b)

Bislang fehlt in § 24 jede Aussage zur Frage der Verteilung der Kosten der Aufnahme dieses Personenkreises. Die getroffene Regelung ermöglicht eine gemeinsame Vereinbarung der jeweiligen Kostenanteile zwischen Bund und Ländern. Sofern eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, sind die Kosten je zur Hälfte von Bund und Ländern zu tragen.

Begründung zu c)

Nachdem, anders als bei der bisherigen Regelung des § 32a AuslG, die Entscheidung über das "ob" einer Aufnahme von Flüchtlingen nicht mehr in der Hand der obersten Landesbehörden liegt, sondern vom Rat der Europäischen Union getroffen wird, wird zur Klarstellung ausdrücklich geregelt, dass in diesem Fall eine Verteilung unter den Ländern stattfindet.

Begründung zu d)

Zur Vermeidung unnötiger Rechtsstreitigkeiten (mit aufschiebender Wirkung von Widerspruch und Klage) ist die Wohnortfestlegung - wie in § 32 a Abs.5 AuslG - kraft Gesetzes vorzusehen statt durch eine isoliert anfechtbare ausländerbehördliche Auflage. Die darüber hinaus gehende Möglichkeit, die Aufenthaltserlaubnis durch Auflage räumlich zu beschränken, bleibt gemäß § 12 Abs.3 erhalten.

R 45. Zu Artikel 1 (§ 24 Abs. 3 Satz 4 - neu - AufenthG)

Ziffern 43
und 45
schließen
sich aus

In Artikel 1 § 24 ist Absatz 3 folgender Satz 4 anzufügen:

"Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den Kosten der Aufnahme."

Begründung:

Da die Gewährung von vorübergehendem Schutz nach der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 nicht in der Entscheidungskompetenz der Länder liegt, sondern im Rat der Europäischen Union beschlossen wird, sollte § 24 AufenthG-E auch festlegen, wie die Aufwendungen für die Aufnahme zwischen Bund und Ländern verteilt werden (entsprechend der Verfahrenspraxis zu § 32a AuslG). Die in Artikel 24 der EU-Richtlinie vorgesehene Unterstützung aus Mitteln des mit der Entscheidung 2000/596/EG errichteten Europäischen Flüchtlingsfonds reicht nicht aus.

In 46. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 2 und § 60 Abs. 1 Satz 1 und 3 bis 5 AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 25 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter "seines Geschlechts," zu streichen.

bb) In Satz 2 sind die Wörter "sowie § 60 Abs. 1 Sätze 3 bis 5" zu streichen und das Wort "gelten" durch das Wort "gilt" zu ersetzen.

[In, R] (b) § 60 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter "seines Geschlechts," zu streichen.

bb) Die Sätze 3 bis 5 sind zu streichen.]

Begründung:

Bei nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung besteht keine Schutzlücke. Schutz kann hinreichend auf der Grundlage des § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz gewährt werden. Jegliche Aufwertung einzelner Flüchtlingsgruppen gegenüber dem bisherigen Rechtsstand ist ein verfehlt Signal, das in den Herkunftsländern der Asylbewerber nur so verstanden werden kann, dass ein Aufenthaltsrecht in Deutschland leichter als bisher zu erlangen ist. Mit dem Ziel einer Bekämpfung des Asylmissbrauchs und der Begrenzung und Steuerung der Zuwanderung ist dies unvereinbar.

In 47. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 2 Satz 2 -neu- AufenthG)

In Artikel 1 § 25 ist in Absatz 2 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn eine Ausreise oder eine Abschiebung in einen anderen Staat aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist."

Begründung:

Es besteht keine Veranlassung Ausländern aus Gründen der politischen Verfolgung in Deutschland ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, wenn in zumutbarer Weise in einem anderen Staat ein Aufenthalt begründet werden kann. Dies entspricht auch der Regelung des Absatzes 3.

In 48. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 3 AufenthG)

In Artikel 1 § 25 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2, 3, 5 bis 7 vorliegen. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn eine Ausreise oder eine Abschiebung in einen anderen Staat aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Eine Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn der Ausländer die Gründe für das Verbot der Abschiebung selbst zu vertreten hat, weil er im Bundesgebiet nicht nur vereinzelte oder geringfügige Straftaten begangen hat. Gleiches gilt, wenn er nach seiner Einreise Gründe für das Verbot der Abschiebung selbst herbeigeführt, die Aufenthaltsbeendigung in vorwerfbarer Weise hinausgezögert oder vereitelt hat oder sein Handeln in sonstiger Weise rechtsmissbräuchlich ist."

Begründung:

Auch bei Personen, bei denen Abschiebehindernisse verschiedenster Art bestehen, ist es nicht geboten die Gewährung eines Aufenthaltstitels zum Regelfall zu machen, von dem nur ausnahmsweise in eng begrenzten Sonderfällen abgewichen werden kann. Insbesondere in Fällen ungeklärter Identität, die von ihrer Zahl her von erheblicher Bedeutung sind, erscheint es nicht sachgerecht, eine förmliche Aufenthaltserlaubnis zuzuerkennen, da die Unsicherheit bezüglich der Identität regelmäßig auf dem persönlichen Verhalten des Ausländers beruht. Entsprechendes gilt für die Frage der Sozialhilfebedürftigkeit.

In Fällen in denen eine Aufenthaltsnahme in einem anderen Staat möglich wäre, besteht kein Anlass ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu gewähren. Auch Straftätern sollte grundsätzlich keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Gleiches gilt bei Vorliegen rechtsmissbräuchlichen Verhaltens, gleichgültig in welcher konkreten Ausgestaltung.

Darüber hinaus ist jede Rechtsänderung zu vermeiden, die in den Herkunftsländern von Asylbewerbern so verstanden wird, dass Deutschland die Möglichkeiten für eine Zuwanderung erweitert.

49. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 4 und 5 AufenthG)

In

Artikel 1 § 25 ist wie folgt zu ändern:

Ziffer 49
und 50
schließen
sich aus

a) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Die Aufenthaltserlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn

- der Ausländer die Gründe zu vertreten hat,
- der Ausländer im Bundesgebiet nicht nur vereinzelte oder geringfügige Straftaten begangen hat, oder
- die Antragstellung im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 rechtsmissbräuchlich ist."

bb) Dem Absatz 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Aufenthaltserlaubnis darf nicht verlängert werden, wenn

- der Ausländer die Gründe für das Vorliegen der außergewöhnlichen Härte zu vertreten hat,
- der Ausländer im Bundesgebiet nicht nur vereinzelte oder geringfügige Straftaten begangen hat, oder
- die Antragstellung ist im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 rechtsmissbräuchlich ist."

b) Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind nach dem Wort "Aufenthaltserlaubnis" das Wort "nur" und nach den Wörtern "unmöglich ist" die Wörter ", und mit einem Wegfall der Gründe in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist" einzufügen.

bb) In Satz 2 sind nach dem Wort "täuscht" das Wort "oder" zu streichen und nach den Wörtern "nicht erfüllt" die Wörter ", im Bundesgebiet nicht nur vereinzelte oder geringfügige Straftaten begangen hat oder die Antragstellung im Sinne des Abs. 2 Satz 4 rechtsmissbräuchlich ist" einzufügen.

(noch Ziffer 49)

Begründung:

Mit den Änderungen soll klargestellt werden, dass Personen, die die Gründe für den fortdauernden Aufenthalt selbst zu vertreten haben, kein Aufenthaltsrecht gewährt wird. Damit soll einem gezielten Herbeiführen solcher Gründe bereits im Ansatz entgegengetreten werden. Insbesondere soll Straftätern und Personen, die rechtsmissbräuchlich Anträge auf weiteren Aufenthalt stellen kein Aufenthaltsrecht gewährt werden. Es wird damit auch ein allgemeiner Rechtsgedanke hervorgehoben, der auch im Ausländerrecht Gültigkeit hat: Rechtsmissbrauch steht der Inanspruchnahme von Rechten entgegen.

Es bedarf darüber hinaus in Abs. 5 der Klarstellung, dass vollziehbar Ausreisepflichtigen eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden kann, wenn ihre Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Für vollziehbar Ausreisepflichtige muss eine Anwendbarkeit des Abs.4 zweifelsfrei ausgeschlossen sein, weil vollziehbar Ausreisepflichtige sonst regelmäßig „dringende humanitäre oder persönliche Gründe“ für sich in Anspruch nehmen und zumindest in Verfahren zur Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes geltend machen könnten, die ihre „vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern“. Insbesondere die Bemühungen um eine Beschleunigung der Asylverfahren würden konterkariert, wenn sich nach vollziehbar negativem Abschluss des Asylverfahrens ein weiterer Instanzenzug zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.4 anschließen könnte.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels aufgrund tatsächlicher Ausreisehindernisse darf darüber hinaus erst in Betracht kommen, wenn in absehbarer Zeit mit einem Wegfall der Hindernisse nicht zu rechnen ist.

AS/FS 50. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 4 und 5 AufenthG)

Ziffer 49
und 50
schließen
sich aus

In Artikel 1 ist § 25 wie folgt zu ändern:

a) § 25 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern oder wenn seine Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Abs. 3 erteilt oder abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde."

(noch Ziffer 50)

b) § 25 Abs. 5 ist zu streichen.

Begründung:

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der diesen zurückgenommen hat, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnittes 5 und nur dann erteilt werden, wenn keiner der in § 30 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes genannten Sachverhalte vorliegt.

Nicht klar geregelt ist in diesen Fällen die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 aus humanitären Gründen. Nach der Systematik könnte eine Anwendung dieser Aufenthaltsgewährung aus dringenden humanitären Gründen durch § 25 Abs. 5 ausgeschlossen sein.

Vor diesem Hintergrund ist eine Klarstellung, dass die Anwendung des § 25 Abs. 4 auch bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern möglich bleibt, erforderlich. Allein eine Aufnahme aus humanitären Gründen nach der Ausreise gemäß § 22 Satz 1 trägt den genannten Fallgestaltungen nicht ausreichend Rechnung.

Gerade die nach § 25 Abs. 1 jederzeit mögliche Wiedereinreise macht deutlich, dass auch ein Verbleiben im Bundesgebiet möglich sein muss.

AS/FS 51. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 3 und 4 AufenthG)*

In Artikel 1 ist in § 25 Abs. 3 und Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

"Absatz 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend."

Begründung:

Der Gesetzesentwurf hat sich zurecht für die Gruppe derjenigen, die nach §§ 25 Abs. 3 und 4 einen Aufenthaltstitel bekommen, für eine Bleibeperspektive entschieden. Dieser aufenthaltsrechtlichen Anpassung geht jedoch mit einer integrationspolitischen Verschlechterung einher. Im Unterschied zu den bisherigen Regelungen gilt für diese künftig:

1. die Nachrangigkeit auf dem Arbeitsmarkt.
2. Verschlechterungen bei der Möglichkeit der Familienzusammenführung.

Die Nachrangigkeit auf dem Arbeitsmarkt ist gegenüber den bisherigen Regelungen für Befugnisinhaber eine erhebliche Verschlechterung die insbesondere in regionalen Arbeitsmärkten mit unausgeglichener Arbeitsmarktbilanz weitreichende

* Ziffer 51 ist bei Annahme der Ziffern 48 bis 50 redaktionell einzuarbeiten.

(noch Ziffer 51)

Folgen haben wird. Die Menschen bleiben auf Sozialhilfe angewiesen und können ihren eigenen Lebensunterhalt nicht sichern. Es bedarf daher auch in den Absätzen 3 und 4 der Erklärung, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

In 52. Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 1 AufenthG)

In Artikel 1 § 26 ist in Absatz 1 nach dem Wort "werden" folgender Satzteil einzufügen:

", in den Fällen des § 25 Abs. 4 und 5 jedoch für längstens sechs Monate, solange sich der Ausländer noch nicht mindestens drei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält"

Begründung:

Da die Aufenthaltsgewährung in diesen Fällen vorübergehender Natur ist, kann nur ein kurzfristiger Aufenthaltstitel in Betracht kommen, um frühzeitigen Verfestigungstendenzen entgegenzuwirken. Erst wenn sich aufgrund längeren rechtmäßigen Aufenthalts außerhalb eines Asylverfahrens gezeigt hat, dass die Prognose eines nur vorübergehenden Aufenthalts unrichtig war, kommt ein Aufenthaltstitel mit längerer Gültigkeitsdauer in Betracht.

R 53. Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 2 AufenthG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 26 AufenthG-E der Absatz 2 gestrichen werden kann.

Begründung:

Da nach § 8 Abs. 1 AufenthG-E auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung finden wie auf die Erteilung, steht bereits deshalb fest, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach dem fünften Abschnitt dann nicht verlängert werden darf, wenn der Grund für die Erteilung entfallen ist.

Um § 26 Abs. 2 AufenthG-E einen eigenständigen Regelungsgehalt zukommen zu lassen, könnte man möglicherweise zu der Auslegung kommen, dass in den Fällen, in denen das Ausreisehindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind, generell die Verlängerung

(noch Ziffer 53)

der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen sein soll. Bei einer solchen Auslegung wäre § 26 Abs. 2 AufenthG-E eine Ausnahme von § 8 Abs. 1 AufenthG-E. In der Konsequenz müssten dann auch andere als im fünften Abschnitt geregelte Gründe für einen Aufenthalt des Ausländers in Deutschland unberücksichtigt bleiben. So könnte etwa dem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach dem fünften Abschnitt besitzt und während dieses Aufenthalts geheiratet hat, dann nach § 30 AufenthG-E keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn der Grund für die Aufenthaltserlaubnis nach dem fünften Abschnitt weggefallen ist. Ein Austausch der Aufenthaltsgründe wäre dann verhindert. Da ein solches Ergebnis wohl nicht beabsichtigt ist und auch ein sachlicher Grund hierfür nicht erkennbar ist, sollte die möglicherweise missverständliche Regelung in § 26 Abs. 2 AufenthG-E gestrichen werden.

In 54. Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 3 AufenthG)

In Artikel 1 § 26 sind in Absatz 3 die Wörter "ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn" durch die Wörter "kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 9 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und" zu ersetzen.

Begründung:

Der Gewährung einer Niederlassungserlaubnis für politisch Verfolgte nach drei Jahren sollte lediglich als Ermessensanspruch ausgestaltet werden, um etwa in Fällen in denen sich nach drei Jahren eine Änderung der Umstände abzeichnet, flexibel reagieren zu können und nicht vorzeitig eine nicht mehr erforderliche Niederlassungserlaubnis sehenden Auges erteilen zu müssen.

Der Aufenthaltstitel der Niederlassungserlaubnis soll auch bei politisch Verfolgten generell nur unter dem Gesichtspunkt einer bereits erfolgreichen Integration gewährt werden. In § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 9 sind die Grundvoraussetzungen hierfür bereits gesetzlich festgelegt. Es besteht keine Veranlassung nicht integrierten politisch Verfolgten ein Daueraufenthaltsrecht zu gewähren. Die Möglichkeit der Gewährung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis ist ausreichend, um politisch Verfolgten hinreichenden Schutz zu gewähren.

In 55. Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 4 Satz 2 AufenthG):

In Artikel 1 § 26 Abs. 4 sind in Satz 2 das Wort "wird" durch das Wort "kann" zu ersetzen und nach dem Wort "angerechnet" das Wort "werden" einzufügen.

Begründung:

Eine Anrechnung der Zeiten des Asylverfahrens für die Erteilung eines Daueraufenthaltsrechts bedarf der wertenden Betrachtung des Einzelfalls insbesondere im Hinblick auf Verfahrensverzögerungen, die dem Ausländer zuzurechnen sind. Solche selbst herbeigeführten Verzögerungen dürfen nicht zu einer vorzeitigen Erteilung eines Aufenthaltsrechts führen.

In 56. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 2 AufenthG)

In Artikel 1 § 27 ist in Absatz 2 das Wort „Lebenspartnerschaft“ durch die Wörter „lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft“ zu ersetzen.

Begründung:

Wie bei der Ehe ist Schutzgut nicht der formale Bestand des Rechtsinstituts, sondern die tatsächliche Lebensgemeinschaft (vgl. Art. 1 § 30 Abs.3).

AS/FS
FJ 57. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 2 AufenthG)

In Artikel 1 ist in § 27 Abs. 2 die Angabe "§§ 28 bis 30, 31 Abs. 1, 3 und 4" durch die Angabe "§§ 28 bis 31" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung hat zum Ziel, dass im Rahmen des Artikels 1 § 27 Abs. 2 i.d.F. des Gesetzentwurfs die Bestimmungen des Artikels 1 § 31 Abs. 1 bis 4 i.d.F. des Gesetzentwurfs auf gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften Anwendung finden.

Mit der im Gesetzentwurf in Artikel 1 § 27 Abs. 2 vorgesehenen Regelung wird Artikel 1 § 31 Abs. 2 i.d.F. des Gesetzentwurfs, der ein eigenes Aufenthaltsrecht des Ehegatten in besonderen Härtefällen vorsieht, für gleich-

(noch Ziffer 57)

geschlechtliche Lebenspartnerschaften ausgeschlossen. Ein sachlicher Grund für diese Ausgrenzung von Partnern/Partnerinnen einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft erschließt sich aber weder aus dem Entwurf selbst noch aus der Begründung des Gesetzentwurfs und ist auch sonst nicht ersichtlich. Entgegen der Begründung zu Artikel 1 § 27 Abs. 2 i.d.F. des Gesetzentwurfs besteht für die Anwendung einer Härtefallregelung, die dem/der Lebenspartner/in ein eigenständiges Aufenthaltsrecht unabhängig von dem Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 1 § 31 Abs. 1 i.d.F. des Gesetzentwurfs zugesteht, auch bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften ein massiver Bedarf. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich hier die schutzwürdigen Belange von Ehegatten und Partnern/Partnerinnen gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften so grundlegend voneinander unterscheiden, dass sie eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können. Vielmehr sind die in Artikel 1 § 31 Abs. 2 i.d.F. des Gesetzentwurfs aufgeführten Regelbeispiele für das Vorliegen eines solchen Härtefalls auch bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften denkbar und möglich. Danach wird insbesondere dann eine besondere Härte bejaht, wenn dem/der in das Heimatland zurückkehrenden Lebenspartner/Lebenspartnerin dort eine erhebliche Beeinträchtigung seiner/ihrer schutzwürdigen Belange droht. Angesichts der Tatsache, dass Homosexualität in mindestens 57 Ländern ausdrücklich verboten ist und in Ländern wie u.a. Pakistan, Saudi-Arabien, Jemen, Iran und Sudan mit der Todesstrafe geahndet wird, ist ein Bedarf für eine solche Härtefallregelung zweifelsohne gegeben. Ebenso sind gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften von häuslicher Gewalt, die ein weiteres Regelbeispiel für das Vorliegen eines besonderen Härtefalls in Artikel 1 § 31 Abs. 2 Satz 2 i.d.F. des Gesetzentwurfs bildet, in gleicher Weise betroffen, wie heterosexuelle Ehen.

In 58. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 1 § 27 Abs. 3 sind in Satz 2 nach dem Wort „kann“ die Wörter „beim Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs nach diesem Gesetz“ einzufügen.

Begründung:

Die Regelung in § 27 Abs. 3, wonach ein Hinwegsehen über den Regelversagungsgrund „Vorliegen eines Ausweisungsgrundes“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) beim Familiennachzug stets im Ermessenswege möglich ist, ist zu weitgehend. Nach geltendem Recht ist dies zu Recht nur bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs möglich. Eine entsprechende Regelung war im Übrigen auch im Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern nicht enthalten.

In 59. Zu Artikel 1 (§ 28 Abs. 1 Satz 2 AufenthG):

In Artikel 1 § 28 Abs. 1 ist in Satz 2 die Angabe "§ 5 Abs. 1" durch die Angabe "§ 5 Abs. 1 Nr. 1" zu ersetzen.

Begründung:

Beim Familiennachzug zu Deutschen wird entsprechend § 28 Abs. 1 Satz 1 auf die Sicherung des Lebensunterhalts (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) verzichtet. Es ist nicht verständlich, warum beim nichtsorgeberechtigten Elternteil (gegenüber dem sorgeberechtigten Elternteil) darüber hinaus auch auf die weitere Regelerteilungsvoraussetzung des Nichtvorliegens eines Ausweisungsgrund (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) verzichtet werden soll.

AS/FS 60. Zu Artikel 1 § (28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG)

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 61

In Artikel 1 ist in § 28 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Dem Ausländer ist in der Regel eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er drei Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen im Bundesgebiet fortbesteht, kein Ausweisungsgrund vorliegt und er die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 erfüllt; § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."

Begründung:

Dem Erwerb der Sprachkenntnisse kommt eine besondere Bedeutung zu. Es wird daher begrüßt, dass für die Gewährung eines Daueraufenthaltsrechts künftig ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet nachzuweisen sind. Diese Integrationsleistung sollte auch von in familiären Lebensgemeinschaften mit erwachsenen oder minderjährigen Deutschen lebenden Zuwanderern erwartet werden. Es wäre systemwidrig, wenn diese Personen für die Gewährung der Niederlassungserlaubnis lediglich die einfache mündliche Verständigung in deutscher Sprache nachzuweisen hätten und bei ihnen zudem auf den Nachweis von Grundkenntnissen zur Orientierung im Bundesgebiet verzichtet werden würde. Integrationspolitisch relevant ist dies insbesondere bezogen auf ausländische Eltern, deren Kinder gemäß § 4 Abs. 1 und 3 Staatsangehörigkeitsgesetz durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, sowie für die Familienangehörigen eingebürgerter Personen. Für Ehegatten deutscher Staatsangehöriger dürfte der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse in der Praxis kein Problem sein.

In 61. Zu Artikel 1 (§ 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG):

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 60

In Artikel 1 § 28 Abs. 2 sind in Satz 1 die Wörter „sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann“ durch die Wörter „über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt“ zu ersetzen.

Begründung:

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sind eine zentrale Voraussetzung für die Integration. Soweit es um die Frage der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis geht, kann es daher auch bei Familienangehörigen von Deutschen unter Integrationsgesichtspunkten nicht ausreichen, dass sich die Betroffenen lediglich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass auch für die Einbeziehung von Familienangehörigen in Aufnahmebescheide für Spätaussiedler ausreichende Sprachkenntnisse vorausgesetzt werden (vgl. die Begründung zu Artikel 6 Nr. 5 – Seiten 269/270).

AS/FS 62. Zu Artikel 1 (§ 29 Abs. 2 und 3, § 44 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 3 AufenthG)

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 63

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 29 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 2 ist die Angabe "§ 25 Abs. 1 oder 2" durch "§ 25 Abs. 1 bis 3" zu ersetzen.

bb) Absatz 3 ist zu streichen.

b) In § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist die Angabe

"§ 25 Abs. 1 oder 2" durch "§ 25 Abs. 1 bis 5" zu ersetzen.*

c) § 5 Abs. 3 2. Halbsatz ist wie folgt zu fassen:

"in den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 soll hiervon in Fällen unverschuldeter Erwerbslosigkeit abgesehen werden."

*Bei Annahme von Ziffer 50 ist Buchstabe b redaktionell anzupassen-

(noch Ziffer 62)

Begründung:

Zu Buchstabe a)

Nach Inkrafttreten des ZuwG darf bei diesem Personenkreis Familiennachzug nur unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 (v.a. völkerrechtliche und humanitäre Gründe) oder nach Erteilung der Niederlassungserlaubnis gewährt werden. Dies behindert die Integration dieser Personen. Sie sind in den Kreis der in § 29 Abs. 2 genannten einzubeziehen, der ausdrückliche Ausschluss der Familienzusammenführung in § 29 Abs. 3 ist zu streichen. Damit soll die bisherige Praxis des Familiennachzuges bei Ausländern nach §§ 30, 32 und 53 AuslG (alt) fortgesetzt werden.

Zu Buchstabe b)

Mit der positiven Entscheidung über ihre Bleibeberechtigung muss diese Personengruppe Anspruch auf Integrationsleistungen haben. Dies fordert auch der ASMK-Beschluss "Eckpunktepapier der Länderarbeitsgemeinschaft für Flüchtlingsfragen zur Förderung der Integration von auf Dauer bleibeberechtigten Ausländern und Spätaussiedlern" v. 29.3.2001. Dort heißt es, dass die Gruppe der Personen, die nach § 30 AuslG eine Aufenthaltsbefugnis erhalten hat, „nach spätestens zwei Jahren“ den Integrationsberechtigten mit einem auf Dauer angelegten Aufenthalt gleichzustellen sind.

Zu Buchstabe c)

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels kann nach § 25 Abs. 4 und 5 von der Sicherung des Lebensunterhaltes aus eigener Erwerbstätigkeit abhängig gemacht werden. Da der Gesetzentwurf zumindest für die Fälle nach § 25 Abs. 5 keine Berechtigung zur Arbeitsaufnahme vorsieht, hängt die Erteilung einer Arbeitserlaubnis von der Arbeitsmarktprüfung bzw. Zustimmung des Arbeitsamtes ab. Somit hat dieser Personenkreis keinen Zugang zum Arbeitsmarkt und kann kein Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit erzielen. Es muss deshalb die Möglichkeit geben, dass in Fällen unverschuldeter Erwerbslosigkeit von der Sicherung des Lebensunterhaltes abgesehen werden kann.

63. Zu Artikel 1 (§ 29 Abs. 3 Satz 2 -neu- AufenthG)

In

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 62

In Artikel 1 § 29 Abs. 3 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"In den Fällen des § 25 Abs. 3 darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind zudem die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn die Ehe zum Zeitpunkt der Einreise bereits bestanden hat, andernfalls erst nach einer Wartezeit von einem Jahr, gerechnet ab der bestands- oder rechtskräftigen Zuerkennung des Abschiebungsschutzes."

(noch Ziffer 63)

Begründung:

Der Familiennachzug zu vollziehbar Ausreisepflichtigen, die sich auf ein Abschiebungshindernis (Folter, erniedrigende Behandlung, Todesstrafe, konkrete Gefahr für Leib und Leben - Fälle des § 25 Abs. 3) berufen und künftig statt einer Duldung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, führt zu einer massiven Erhöhung des Familiennachzugs. § 29 Abs. 3 knüpft den Anspruch zwar an das Vorliegen völkerrechtlicher oder humanitärer Gründe oder die Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland. In der amtlichen Begründung ist jedoch bereits der Weg vorgezeigt, den die Auslegung des Begriffs „humanitäre Gründe“ in der Verwaltungspraxis nehmen wird. Danach sollen humanitäre Gründe dann zu bejahen sein, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft nur in Deutschland möglich ist. In aller Regel ist den Personen eine Rückkehr in ihr Heimatland nicht zuzumuten, es sei denn, der Ehegatte stammt aus einem anderen Staat, der zur Aufnahme beider Ehegatten bereit ist.

Die Forderung, den Familiennachzug an eine bestehende Ehe bzw. andernfalls an eine Wartezeit zu knüpfen, ist daher gerechtfertigt.

In
FJ
R

64. Zu Artikel 1 (§ 29 Abs. 5 AufenthG):

In Artikel 1 § 29 sind in Absatz 5 nach den Wörtern "einer Erwerbstätigkeit," die Wörter "wenn der Verpflichtung nach § 45 Abs. 1 erfolgreich nachgekommen worden und" einzufügen.

Begründung:

Hauptproblemgruppe hinsichtlich der Integration sind oft nachreisende Familienangehörige. Aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie wird man diese kaum über Sanktionen erreichen. Sie könnten aber zur Teilnahme an Integrationskursen bewegt werden, wenn die Arbeitsaufnahme vom Kursbesuch abhängig gemacht würde.

In 65. Zu Artikel 1 (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Absatz 2 AufenthG)

Artikel 1 § 30 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind in Nummer 3 das Wort "oder" durch einen Punkt zu ersetzen und die Nummer 4 zu streichen.

(noch Ziffer 65)

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die Ehe bei deren Erteilung bereits bestand und die Dauer seines Aufenthalts voraussichtlich über ein Jahr betragen wird. In besonderen Fällen kann von diesen Voraussetzungen abgesehen werden."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Ein Rechtsanspruch auf Ehegatten von Ausländern, die sich von vornherein nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten, ist nicht gerechtfertigt und führt dazu, dass der Ausländer, ist sein Aufenthaltszweck erfüllt, möglicherweise wiederum einen Anspruch auf Familiennachzug zu dem selbst erst im Familiennachzug eingereisten Ehegatten erwirbt.

Zu Buchstabe b:

Die vorgeschlagene Änderung des Absatz 2 trägt der Begründung zum jetzigen Absatz 2 Rechnung (vgl. S. 174 der Begründung)

In 66. Zu Artikel 1 (§ 31 Abs. 1 und Absatz 2 Satz 1 AufenthG)

In Artikel 1 ist § 31 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 sind die Wörter "seit mindestens zwei" durch die Wörter "seit mindestens vier" zu ersetzen.

bb) Nach den Wörtern "im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis" ist die Angabe "nach §§ 18, 21, 25 Abs. 1 und 2, 35, 37 und 38" einzufügen.

b) In Absatz 2 Satz 1 ist das Wort „zweijährigen“ durch das Wort „vierjährigen“ zu ersetzen.

(noch Ziffer 66)

Begründung

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Der Gesetzentwurf ist zu weitgehend. Er orientiert sich zwar an der bisherigen Regelung des § 19 AuslG, lässt jedoch die sich aus der Umstrukturierung des geltenden Ausländergesetzes von vier auf zwei Aufenthaltstitel ergebenden Folgen völlig unberücksichtigt. Insoweit sollte sich der Erwerb eines eigenständigen Aufenthaltsrecht im Falle des Scheiterns der Ehe wie bisher auf die Fälle beschränken, in denen der Aufenthaltstitel grundsätzlich auf Dauer angelegt ist. Erweitert werden sollte die bisherige Regelung lediglich um die Fälle des sog. kleinen Asyls.

Zu Buchstaben a Doppelbuchstabe aa und b:

Die in Gesetzentwurf für die Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts vorgesehene zweijährige Ehebestandszeit ist zu kurz bemessen. Um Missbrauchsfälle insbesondere in der Form der Scheinehe zu reduzieren, sehen die Änderungen daher – wie bereits die Rechtslage vor der Änderung des § 19 AuslG mit dem Gesetz zur Änderung des Ausländergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGBl. I S. 742) – das Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft in Bundesgebiet von vier Jahre vor.

In 67. Zu Artikel 1 (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Absatz 2, 3, 4 und § 102 Abs. 3 AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 32 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Nummer 2 sind die Wörter "eine Niederlassungserlaubnis nach §§ 19, 20 oder 26 Abs.3 besitzt oder" durch die Wörter "einen Aufenthaltstitel nach § 19 besitzt." zu ersetzen.

bbb) Nummer 3 ist zu streichen.

(noch Ziffer 67)

bb) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Dem minderjährigen ledigen Kind eines sonstigen Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1. beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzen und das Kind seinen Lebensmittelpunkt zusammen mit seinen Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet verlegt oder
2. das Kind das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

cc) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Im Übrigen kann dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. das Kind die deutsche Sprache beherrscht und gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann oder
2. es auf Grund der Umstände des Einzelfalles zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist; dabei kann die Überschreitung der Altersgrenze für sich allein nicht eine besondere Härte begründen."

dd) Absatz 4 ist zu streichen.

b) § 102 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a

Bereits im Referentenentwurf war nicht die allgemeine Herabsetzung des Kindernachzugsalters vorgesehen. In § 32 Abs. 2 war ein Nachzugsalter von höchstens 12 Jahren normiert. Kinder von Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 besitzen sowie Kinder von Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte sowie als Personen, die das Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen haben, innehaben, waren jedoch schon im Referentenentwurf von der Absenkung ausgenommen. Das Nachzugsalter war über das geltende Recht hinaus auf die Volljährigkeit angeho-

(noch Ziffer 67)

ben. In weiteren Fällen konnte im Ermessenswege über die Altersgrenze hinweg gesehen werden, so dass von Anfang an nicht damit zu rechnen war, dass sich die Absenkung des Nachzugsalters in der Praxis nennenswert auswirken würde.

Im Regierungsentwurf wurde nicht nur die Altersgrenze von 12 auf 14 Jahre heraufgesetzt, sondern es wurden zudem minderjährige Kinder mit ausreichenden Sprachkenntnissen generell von der 14-Jahres-Grenze ausgenommen.

Das in der Begründung genannte Ziel, dass durch Begrenzung des Nachzugsalters auf 14 Jahre der gesteigerten Integrationsfähigkeit im früheren Lebensalter Rechnung getragen, die Integration nach Möglichkeit im Familienverband erfolgen und der notwendige Bildungs- und Spracherwerb durch das schulische Angebot gewährleistet werden soll, wird verfehlt. Die meisten ausländischen Kinder haben im Alter von 14 Jahren ihre Schulpflicht bereits im Ausland hinter sich gebracht und stehen in diesem Alter beim Einstieg in das deutsche Schulwesen oftmals vor unüberwindlichen Schwierigkeiten. Um die Integrationschancen nachgezogener Kinder wirklich zu fördern, muss das Nachzugsalter auf 10 Jahre begrenzt werden, dies um so mehr, als der spätere Nachzug nach der vorgeschlagenen Regelung in besonderen Fällen entsprechend der geltenden Rechtslage nicht ausgeschlossen wird. Zum Wohle der Wahrung von Integrationschancen für ausländische Kinder ist auch die Verantwortung der ausländischen Eltern und Elternteile gefordert.

Zu Buchstabe b

Auch die in § 102 Abs. 3 des Regierungsentwurfs vorgesehene Übergangsregelung wird als zu weitgehend empfunden. Der Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2003 ist ausreichend, damit sich die Betroffenen in ihrer Lebensplanung an die Rechtsänderung beim Kindernachzug einstellen können. Im Übrigen dürfte eine Übergangsregelung, die über einen Zeitraum von bis zu 16 Jahren Anwendung finden müsste, die ausländerbehördliche Praxis unverhältnismäßig erschweren.

In 68. Zu Artikel 1 (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3, Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 AufenthG)

In Artikel 1 ist § 35 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist Satz 2 wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 sind die Wörter "der Ausländer" durch das Wort "er" zu ersetzen.

(noch Ziffer 68)

bb) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

"seinen Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln bestreiten kann oder sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt."

b) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 ist in Nummer 2 die Zahl "180" durch die Zahl "90" zu ersetzen.

bb) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Begründung zu Buchstabe a):

§ 35 Abs. 1 Satz 2 gilt nur für volljährige Ausländer, die als Minderjährige eingereist sind. Die Worte "der Ausländer" verleiten zu Missverständnissen.

Die vorgesehene vereinfachte Sicherung des Lebensunterhalts bei Volljährigen würde (abgesehen von den Ausbildungsfällen) den Rechtsanspruch auf die Aufenthaltsverfestigung auch dann gewähren, wenn der Ausländer nicht erwerbstätig ist oder nicht sein kann, (z. B. mangels Vermittlung) oder gar nicht sein will. Die Lebensunterhaltssicherung durch Unterhaltsleistungen oder durch Dritte würde ausreichen. Dies kann im Hinblick auf die gewünschte Integration nicht hingenommen werden.

Begründung zu Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa):

Es ist sachlich gerechtfertigt, höhere Anforderungen an die Integrationsbereitschaft der Zugewanderten als Voraussetzung einer auf Dauer angelegten Aufenthaltsverfestigung zu fordern. Die Integrationsbereitschaft zeigt sich nicht zuletzt auch in der Bereitschaft, grundsätzlich hier bestehende Gesetze zu achten und straffrei zu leben. Der mit der Erteilung der Niederlassungserlaubnis verstärkte Schutz vor Ausweisung ist bei Personen, die in nicht unerheblicher Weise strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, nicht gerechtfertigt. Dabei sollen strafrechtliche Verurteilungen zu sog. Bagatelldelikten nach wie vor nicht grundsätzlich zum Ausschluss der Aufenthaltsverfestigung führen. Der Maßstab muss aber so gewählt werden, dass Ausländer, denen insbesondere nach wiederholter Begehung von Straftaten ein nicht unerheblicher Schuldvorwurf gemacht werden kann, vom besonderen Ausweisungsschutz des § 56 Abs.1 Nr.1 des Aufenthaltsgesetzes ausgeschlossen sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Absenkung der tolerierbaren Strafhöhen geboten.

(noch Ziffer 68)

Begründung zu Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb):

Vor diesem Hintergrund ist es erst recht nicht nachvollziehbar, warum auch bei Fehlen dieser Voraussetzungen eine positive Ermessensentscheidung ermöglicht werden soll. dadurch wird die integrationspolitische Zielsetzung unterlaufen. In atypischen Fällen ist die schon bisher bestehende Möglichkeit, zunächst lediglich die Aufenthaltserlaubnis zu verlängern, völlig ausreichend.

R 69. Zu Artikel 1 (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AufenthG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AufenthG-E - wie in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG-E - eine Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten vorgesehen werden sollte.

Begründung:

§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AufenthG-E regelt, dass bei bestimmten Strafen ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht besteht. Die Vorschrift ist parallel zu § 9 AufenthG-E gebildet, wo die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis geregelt sind. Da - im Gegensatz zur vorherigen Entwurfsfassung - nunmehr eine Mindestfreiheits- oder Jugendstrafe von sechs Monaten als Ausschlussgrund für die Niederlassungserlaubnis vorgesehen ist, erscheint es konsequent, diese Änderung des ursprünglichen Entwurfstextes auch in § 35 AufenthG-E vorzunehmen.

In 70. Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 1 Satz 3 -neu- und Absatz 2 Satz 1 Nr.1 -neu- und Nr. 2 -neu- AufenthG)

In Artikel 1 ist § 39 wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„§ 17a gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 ist Satz 1 wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige, nicht ergeben,“

(noch Ziffer 70)

2. für die Beschäftigung deutsche ... (weiter wie Regierungsentwurf Nummer 1 Buchstabe b) ... zur Verfügung stehen,"

bb) Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Verweisung auf § 17a (neu) soll sicherstellen, dass die allgemeinen Grundsätze für die Arbeitsmigration von der Bundesanstalt für Arbeit beachtet werden.

Zu Buchstabe b:

Der bisherige Rechtszustand (vgl. § 285 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB III) trägt dem Anliegen, eine sorgfältige Arbeitsmarktprüfung zu gewährleisten, Rechnung. Eine Übertragung der Arbeitsmarktbeurteilung auf den Verwaltungsausschuss des Arbeitsamtes ist nicht erforderlich und sie ist auch nicht gerechtfertigt. Durch die gröbere Betrachtung von Berufsgruppen und Wirtschaftszweigen kann die einzelfallabhängige Arbeitsmarktprüfung nicht mehr erfolgen. Dies widerspricht dem vorrangigen Ziel, die Arbeitslosigkeit abzubauen.

R, Wi 71. Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 2 Satz 1 AufenthG)

In Artikel 1 ist in § 39 Abs. 2 Satz 1 der einleitende Halbsatz wie folgt zu fassen:

"Die Bundesanstalt für Arbeit stimmt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 zu, wenn"

Begründung:

Wenn aus Sicht der Bundesanstalt für Arbeit keine Ablehnungsgründe in Form nachteiliger Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt oder der Existenz bevorzogter Personen vorliegen, muss diese der Beschäftigung eines Ausländers zustimmen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb ein Ermessen verbleiben soll.

In
AS/FS 72. Zu Artikel 1 (§ 42 Abs. 1 AufenthG)

In Artikel 1 § 42 ist in Absatz 1 im einleitenden Satzteil das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“ zu ersetzen.

Begründung:

Wie im Auswahlverfahren nach § 20 Aufenthaltsgesetz sollte auch die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung an die Zustimmung des Bundesrates gebunden werden, damit auch hier arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte der Länder hinreichend eingebracht werden können.

In
AS/FS 73. Zu Artikel 1 (§ 43 Abs. 3 AufenthG)

In Artikel 1 § 43 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Der Integrationskurs umfasst einen Basissprachkurs von 600 Unterrichtsstunden sowie einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland von bis zu dreißig Unterrichtsstunden. Jugendliche Ausländer bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erhalten nach erfolgreichem Besuch des Basissprachkurses noch eine Aufbauförderung von weiteren 300 Unterrichtsstunden. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine vom Sprachkursträger auszustellende Bescheinigung nachgewiesen. Soweit erforderlich, soll der Integrationskurs durch eine sozialpädagogische Betreuung sowie durch Kinderbetreuungsangebote ergänzt werden. Für teilnahmeberechtigte und -verpflichtete Ausländer (§§ 44, 45), werden der Basissprachkurs, der Aufbausprachkurs für Jugendliche und der Orientierungskurs vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann sich hierzu privater oder öffentlicher Träger bedienen. Der Integrationskurs kann durch weitere Maßnahmen der Länder ergänzt werden."

(noch Ziffer 73)

Begründung:

Der Bund fördert bislang Sprachkurse für Spätaussiedler, anerkannte Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge mit einer Dauer von sechs bis zwölf Monaten (900 bis 2000 Unterrichtsstunden) sowie für ausländische Arbeitnehmer aus den EU-Mitgliedsstaaten, der Türkei, dem früheren Jugoslawien, Marokko und Tunesien, Südkorea und den Philippinen bzw. für ehemalige DDR-Vertragsarbeitnehmer aus Angola, Mosambik und Vietnam mit einer zeitlich unbegrenzten Kursdauer.

Um die Sprachkursförderung zu vereinheitlichen, hat die Bundesregierung am 12. Oktober 2000 beschlossen, alle Fördersysteme zu einem Gesamtsprachkonzept zusammenzuführen. Zu den Eckpunkten des Gesamtsprachkonzeptes gehörten:

- ein Basissprachkurs über 600 Unterrichtsstunden für alle Zuwanderinnen und Zuwanderer mit einem auf Dauer angelegtem Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland sowie
- ein Aufbausprachkurs für jugendlichen Zuwanderer bis 27 Jahre über 300 Unterrichtsstunden bzw.
- ein Aufbausprachkurs für erwachsene Zuwanderer mit einem Förderanspruch nach §§ 419 SGB III über 300 Unterrichtsstunden.

Statt das weitreichend abgestimmte Gesamtsprachkonzept in den Entwurf des Zuwanderungsgesetzes zu übernehmen, wurden mit den Regelungen des § 43 AufenthG-E, der Änderung des § 9 Abs. 1 BVFG und der Streichung des § 420 Abs. 3 SGBIII erneut zwei Sprachkursfördersysteme geschaffen:

- für Ausländer nach den Regelungen des AufenthG-E und
- für Spätaussiedler sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge nach § 7 Absatz 2 BVFG nach den Regelungen des BVFG.

Auch inhaltlich wurde vom Gesamtsprachkonzept abgewichen. Als notwendige Basisförderung werden nur noch 300 Unterrichtsstunden definiert. Schon mit dem Gesamtsprachkonzept wurde der Förderumfang im Vergleich zu den bisherigen Sprachkursfördersystemen bereits erheblich reduziert. Eine weitere Reduzierung der sprachlichen Erstförderung ist integrationspolitisch nicht sinnvoll.

Die Finanzierung der erforderlichen Aufbauförderung von weiteren 300 Unterrichtsstunden sollen nunmehr die Länder übernehmen. Damit zieht sich der Bund bei folgenden Personengruppen aus seiner bisherigen Förderung finanziell:

- vollständig zurück
- für Ausländer, die bei Inkrafttreten des AufenthG-E bereits in Deutschland leben

(bislang Förderung eines vollständig bundesfinanzierten Sprachkurses aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung bei Herkunft aus der Türkei, dem früheren Jugoslawien, Marokko und Tunesien, Südkorea und den Philippinen bzw. für ehemalige DDR-Vertragsarbeitnehmer aus Angola, Mosambik und Vietnam)

(noch Ziffer 73)

- für in Deutschland lebende oder zukünftig hier niederlassende Bürger der europäischen Mitgliedstaaten
(bislang Förderung eines vollständig bundesfinanzierten Sprachkurses aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung)
- zur Hälfte zurück bei:
 - anerkannten Asylberechtigten
(bislang Anspruch auf vollständig bundesfinanzierten Sprachkurs nach § 420 SGBIII oder RL-GF-SB)
 - Kontingentflüchtlingen
(bislang Anspruch auf vollständig bundesfinanzierten Sprachkurs nach § 420 SGBIII oder RL-GF-SB)
- Familienangehörige des Spätaussiedlers , die gemeinsam mit dem Spätaussiedler eintreffen, ohne die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 BVFG zu erfüllen
(bislang zumindest bei unter 27jährigen Förderung eines vollständig bundesfinanzierten Sprachkurses über RL-GF-SB)
- Ausländer aus der Türkei, dem früheren Jugoslawien, Marokko und Tunesien, Südkorea und den Philippinen bzw. für ehemalige DDR-Vertragsarbeitnehmer aus Angola, Mosambik und Vietnam
(bislang Förderung eines vollständig bundesfinanzierten Sprachkurses aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung)

Da Integration eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen ist, kann dieser Rückzug des Bundes bei gleichzeitiger Kostenverpflichtung der Länder nicht hingenommen werden. Der Bund lässt dabei außer Acht, dass die Länder und Kommunen schon heute die Hauptlast der Integrationskosten tragen (Süßmuth-Bericht: Bund 1.300 Millionen Mark, Länder 3.300 Millionen Mark, Kommunen nicht beziffert).

Der Änderungsvorschlag stellt die bisherige Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern wieder her. Außerdem werden für die sprachliche Erstförderung 600 Unterrichtsstunden als notwendig definiert. Für jugendliche Zuwanderer ist ein Umfang von mindestens 900 Stunden Sprachförderung vorgesehen, da die Integration in den Ausbildungsmarkt höhere Sprachfertigkeiten verlangt als die in den Arbeitsmarkt. Hier sollte nicht hinter den Konsens der Bundesregierung zum neuen Gesamtsprachkonzept zurückgefallen werden.

AS/FS 74. Zu Artikel 1 (§ 43 Abs. 3 Satz 8 - neu - AufenthG)

In Artikel 1 ist in § 43 Abs. 3 ferner folgender Satz 8 anzufügen:

"Die Kursteilnehmer haben sich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit an den Kosten zu beteiligen. Zu diesem Zweck werden von den Teilnehmern Beiträge erhoben, die bei erfolgreicher Teilnahme zur Hälfte erstattet werden."

Begründung:

Im Sinne eines "Förderns und Forderns" wird festgelegt, dass Teilnehmergebühren erhoben werden, wobei auf die Leistungsfähigkeit der Teilnehmer Rücksicht genommen wird. Die teilweise Kostenerstattung soll den Anreiz zur Teilnahme an Sprachkursen fördern.

In 75. Zu Artikel 1 (§ 43 Abs. 3a -neu- und Absatz 4 AufenthG)*

In Artikel 1 ist § 43 wie folgt zu ändern:

a) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 3a einzufügen:

„(3a) Der an Integrationsmaßnahmen teilnehmende Ausländer kann zu einem angemessenen Kostenbeitrag herangezogen werden. Zu dem Kostenbeitrag können auch herangezogen werden:

1. der Arbeitgeber des Ausländers, dem eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken erteilt worden ist (§ 18),
2. der Familienangehörige des Ausländers, zu dem der Ausländer nachgezogen ist (§§ 28, 29, 30, 32 oder 36),
3. derjenige, der sich nach § 68 zur Haftung für den Lebensunterhalt des Ausländers verpflichtet hat.“

b) In Absatz 4 sind nach den Wörtern „die Teilnahme“ die Wörter „und die Kostenbeitragspflicht nach Absatz 3a“ einzufügen.

*Bei Annahme von Ziffern 74 und 75 ist Ziffer 74 in den neuen Absatz 3a aufzunehmen.

(noch Ziffer 75)

Begründung:

Aus der Begründung des Regierungsentwurfes (S. 136) lässt sich entnehmen, dass eine Kostenbeteiligung der Teilnehmer an den Kosten der Integrationskurse beabsichtigt ist. Dies ist angesichts des erheblichen Kostenmehrbedarfs, der insbesondere bei den Ländern entstehen wird, unerlässlich. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss die gesetzliche Regelung dies ausdrücklich vorsehen. Insbesondere in den Fällen, in denen ein Anspruch auf Teilnahme besteht, könnte andernfalls die Erhebung eines Kostenbeitrags am Fehlen einer ausreichenden Rechtsgrundlage scheitern. Allein der Umkehrschluss zu dem in Artikel 6 Nr. 3 für die Spätaussiedler ausdrücklich festgeschriebenen Anspruch auf kostenlose Teilnahme genügt nicht.

In 76. Zu Artikel 1 (§ 44 Abs. 1 Satz 4 -neu- AufenthG)

In Artikel 1 § 44 Abs. 1 ist nach Satz 3 folgender Satz anzufügen:

"Ausgenommen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen."

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung ist zur Abgrenzung der Zuständigkeiten des Bundes und der Länder notwendig. Die klare Trennung der Zielgruppen für die Integrationssprachkurse (zum Beispiel Erwachsene für den Arbeitsmarkt, junge Erwachsene mit einem anerkannten Schulabschluss) auf der einen Seite und für die schulische Integration in Zuständigkeit der Kultusministerien (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene) auf der anderen Seite ist unabdingbar.

Ein Integrationssprachkurs bei einem Sprachkursträger stellt zudem keine wirksame Vorbereitung auf eine schulische oder weiterführende Bildungslaufbahn dar, da diese sprachliche Förderung den schulischen Anforderungen (zum Beispiel hinsichtlich Fachsprache) nicht gerecht wird. Sachgerecht und notwendig ist im schulischen Bereich ausschließlich eine systematische Förderung in der Zweitsprache Deutsch in Verbindung mit dem Fach- und Regelunterricht.

Eine zeitliche Verzögerung von Bildungslaufbahnen durch ein vorheriges Absolvieren von Integrationssprachkursen führt zusätzlich zu Bildungsbenachteiligungen, da die Erlangung bestimmter Bildungsabschlüsse an Altersgrenzen gebunden ist.

Notwendig ist diese Differenzierung auch für die Ermittlung der Integrationskosten. Für die Länder ergeben sich für die schulische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein Bedarf an zusätzlichen Finanzmitteln, insbesondere für Lehrerstellen. Diese Mittel müssen in die Integrationskosten einfließen und gegebenenfalls durch den Bund refinanziert werden.

In 77. Zu Artikel 1 (§ 44 Abs. 2 und § 45 Abs. 1 AufenthG):

Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, wie § 44 Abs. 2 mit § 45 Abs. 1 harmonisiert werden kann.

Begründung

Nach § 44 Abs. 2 Satz 1 ist vorgesehen, dass der Teilnahmeanspruch an einem Integrationskurs nach § 44 Abs. 1 zwei Jahre nach Erteilung des den Anspruch begründenden Aufenthaltstitels (oder bei dessen Wegfall) erlischt. Dagegen sieht § 45 Abs. 1 eine Verpflichtung zur Teilnahme vor, sofern der Ausländer sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann und er eine Aufenthaltserlaubnis seit weniger als fünf Jahren besitzt. Daraus folgt, dass die Teilnahme-Verpflichtung länger bestehen soll als die Teilnahme-Berechtigung. Da § 45 Abs. 1 auf das Vorliegen eines Anspruchs nach § 44 abstellt, ist unklar, ob in den Fällen des § 44 Abs. 2, in denen ein Anspruch nicht mehr besteht, eine Teilnahmepflicht nach § 45 Abs. 1 gleichwohl bestehen bleibt.

R 78. Zu Artikel 1 (§ 44 Abs. 3 Satz 1 AufenthG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 44 AufenthG-E Absatz 3 Satz 1 mit Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 harmonisiert werden kann.

Begründung:

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 AufenthG-E ist vorgesehen, dass einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG-E besitzt, die Teilnahme an einem Integrationskurs gestattet werden kann. Im Widerspruch hierzu haben aber Ausländer, die die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG-E, mithin eine der Aufenthaltserlaubnisse nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG-E besitzen, einen Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs. Es ist daher unklar, ob in Fällen von § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG-E ein Anspruch auf Teilnahme besteht oder ob die Teilnahme von einer Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde abhängt.

In 79. Zu Artikel 1 (§ 48 Abs.2 AufenthG)

In Artikel 1 § 48 sind in Absatz 2 die Wörter "ist (Ausweisersatz)" durch die Wörter "und als Ausweisersatz bezeichnet ist" zu ersetzen.

Begründung:

Mit dieser Formulierung wird klargestellt, dass die Bescheinigung nach § 48 Abs. 2 von der Bescheinigung nach § 60a Abs. 2 zu unterscheiden ist. Nur erstere lässt eine etwaige Strafbarkeit im Rahmen des § 95 entfallen. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird gefordert dass die Bescheinigung nach § 48 die ausdrückliche Bezeichnung "Ausweisersatz" enthält.

In 80. Zu Artikel 1 (§ 48 Abs. 2 und 3 -neu-, § 97 Abs. 2 AufenthG) *

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 48 ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

aa) Satz 2 ist als Absatz 3 zu bezeichnen.

bb) Nach den Wörtern "auszuhändigen und zu überlassen." ist folgender Satz anzufügen:

„Ist der Ausländer nicht im Besitz solcher Urkunden und Unterlagen und sind diese im Rahmen der Passbeschaffung zum Nachweis der Identität oder Staatsangehörigkeit erforderlich, so ist er verpflichtet, diese Urkunden und Unterlagen zu beschaffen, vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen.“

b) § 97 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 ist das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.

bb) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. entgegen § 48 Abs. 1 oder Absatz 3 die dort genannten Urkunden und Unterlagen nicht beschafft, vorlegt, aushändigt oder überlässt oder"

* Bei Annahme von Ziffern 80 und 81 sind diese redaktionell zusammenzuführen.

(noch Ziffer 80)

cc) Folgende Nummer 4 ist anzufügen:

"4. entgegen § 48 Abs. 3 nicht an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitwirkt."

Begründung:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung, mit der der Beginn des 3. Absatzes kenntlich gemacht wird.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Die neu vorgesehene Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung, die sich an den Mitwirkungspflichten Asylsuchender gem. § 15 Abs. 2 Nr. 5 und 6 AsylVfG orientiert, ist zu begrüßen.

Problematisch ist aber im Rahmen der Passbeschaffung auch, dass der Ausländer, der über keinen gültigen Pass oder Passersatz verfügt, oftmals nicht im Besitz der für die Passbeschaffung erforderlichen Urkunden ist, sich diese aber anders als die Ausländerbehörde unproblematisch bei den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates beschaffen kann. Dies ist ihm im Unterschied zu einem Asylsuchenden auch zuzumuten.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderungen in den Bußgeldvorschriften.

In 81. Zu Artikel 1 (§ 48 Abs. 2 Satz 3 -neu-, § 49 Abs. 8, § 71 Abs. 4 AufenthG)*

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 48 Abs. 2 sind nach Satz 2 folgende Sätze anzufügen:

„Kommt der Ausländer seiner Verpflichtung nach Satz 2 nicht nach und bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, dass er im Besitz solcher Unterlagen ist, können er und die von ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden. Der Ausländer hat die Maßnahme zu dulden.“

b) § 49 Abs. 8 ist zu streichen.

c) In § 71 Abs. 4 ist die Angabe "§ 49" durch die Angabe "§§ 48 und 49" zu ersetzen.

* Bei Annahme von Ziffern 80 und 81 sind diese redaktionell zusammenzuführen.

(noch Ziffer 81)

Begründung:

Die Einschränkung der Durchsuchungsmöglichkeit bei Verletzung der Pflicht, bei der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken und entsprechende Urkunden auszuhändigen, auf Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und deren Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt, ist nicht gerechtfertigt (§ 49 Abs. 8). Sie wird häufig zu spät einsetzen. Steht die Abschiebung bevor, sind meist bereits alle Urkunden vernichtet. Entsprechende Dokumente müssen schon frühzeitig sichergestellt werden können. Die Durchsuchung muss daher immer möglich sein, wenn der Ausländer nicht im Besitz eines Identitätspapiers ist, seine Mitwirkungspflicht verletzt und ein entsprechender Verdacht besteht.

In 82. Zu Artikel 1 (§ 49 Abs. 2, 3, 4 Satz 1 und 2 AufenthG) *

In Artikel 1 ist § 49 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 sind nach den Wörtern "die Person" die Wörter ", das Lebensalter" und nach den Wörtern "seiner Identität" die Wörter ", seines Lebensalters" einzufügen.
- b) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Nach den Wörtern "der Identität" ist das Wort "können" durch das Wort "sollen" zu ersetzen
 - bb) In Nummer 5 sind die Wörter "von mehr als drei Monaten" zu streichen
 - cc) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 5a einzufügen:

"5a. bei der Beantragung eines Visums durch Staatsangehörige von Staaten, die nicht in der Anlage I der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes aufgeführt sind;"
- c) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 sind nach den Wörtern "ähnlichen Maßnahmen" die Wörter "einschließlich ärztlicher Altersuntersuchungen unter Anwendung von Röntgenstrahlen" einzufügen.

* Bei Annahme von Ziffern 82 und 83 sind diese redaktionell zusammenzuführen.

(noch Ziffer 82)

- bb) In Satz 2 sind das Wort "Diese" durch die Wörter "Diese Maßnahmen" zu ersetzen. Nach den Wörtern "vollendet haben" ist folgender Halbsatz einzufügen: "; Zweifel an der Richtigkeit der Altersangabe gehen zu Lasten des Ausländers."

Begründung:

Zu Buchstaben a und c

Da in der ausländerbehördlichen Praxis in erheblichem Umfang mit offenkundig falschen Altersangaben nicht zuletzt auch über die aufenthalts- und asylverfahrensrechtliche Handlungsfähigkeit getäuscht wird, sollten in die Aufzählung der Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität auch Maßnahmen zur medizinischen Altersfeststellung aufgenommen werden. Dabei wird durch die ausdrückliche Nennung der Anwendung von Röntgenstrahlen die erforderliche gesetzliche Ausnahme von den Anwendungsbeschränkungen des § 24 Röntgenverordnung geschaffen, um die für eine verlässliche Altersfeststellung gebotene Untersuchung der Handwurzelknochen sowie ggf. des Zahnstandes zu ermöglichen.

Die Ergänzung in Abs.4 Satz 2, 2. Halbsatz stellt klar, dass bei Zweifeln, ob das 14. Lebensjahr vollendet ist, maßgeblich auf die Einschätzung der zuständigen Behörden abzustellen ist.

Zu Buchstabe b

Über den Vorschlag der Bundesregierung hinaus ist klarzustellen, dass in den genannten Fällen Maßnahmen der Identitätsfeststellung und -sicherung nicht nur eine Handlungsmöglichkeit für die zuständigen Behörden darstellen, sondern eine Verpflichtung, von der nur ausnahmsweise abgesehen werden kann.

Darüber hinaus dürfen Maßnahmen der Identitätssicherung und Identitätsfeststellung bei Staaten mit Rückführungsschwierigkeiten und bei Problemstaaten nicht auf Visumsanträge für Aufenthalte über drei Monate beschränkt bleiben. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die betroffenen Personen zur Durchsetzung ihrer Ziele regelmäßig auf kurzfristige Visumsanträge ausweichen. Um ein Ausweichen des genannten Personenkreises auf Schengenvisa anderer Staaten zu verhindern, sind entsprechende Regelungen auf europäischer Ebene umgehend herbeizuführen.

Entgegen der bisherigen Fassung muss die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen künftig den Regelfall bilden. Ausnahmen werden nur für die Angehörigen der sog. Positivstaaten, die für Kurzaufenthalte keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen, anerkannt.

83. Zu Artikel 1 (§ 49 Abs. 3 und Absatz 8 Satz 2 -neu- AufenthG)*

In

In Artikel 1 ist § 49 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 3 sind nach den Wörtern „Sicherung der Identität“ die Wörter „oder der Staatsangehörigkeit“ einzufügen.
- b) Dem Absatz 8 ist folgender Satz 2 anzufügen:
„Der Ausländer darf nur durch eine Person gleichen Geschlechts durchsucht werden.“

Als Folge sind

in der Überschrift nach den Wörtern „Sicherung der Identität“ die Wörter „oder der Staatsangehörigkeit“ einzufügen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Ermächtigungsgrundlage des § 49 Abs. 3 AufenthG auf die Feststellung und Sicherung der Identität beschränkt werden sollte und nicht auch die Feststellung und Sicherung der Staatsangehörigkeit mit einbezieht.

Zu Buchstabe b:

§ 49 Abs. 8 AufenthG lehnt sich an § 15 Abs. 4 AsylVfG an und enthält erstmals wie bei Asylsuchenden auch eine Rechtsgrundlage für die Durchsuchung von passlosen Personen, die zur Ausreise verpflichtet sind, ohne an der Passbeschaffung mitzuwirken. Die Regelung ist zu begrüßen, sollte aber aus Gründen der Rechtsklarheit analog § 15 Abs. 4 AsylVfG ergänzt werden.

* Bei Annahme von Ziffern 82 und 83 sind diese redaktionell zusammenzuführen.

In 84. Zu Artikel 1 (§ 49a -neu- AufenthG)

In Artikel 1 ist nach § 49 folgender § 49a einzufügen:

"§ 49 a

Nachgeholte Grenzkontrolle und sicherheitsrechtliche Überwachung

(1) Das Bundesministerium des Innern kann aus Gründen der inneren Sicherheit und der besseren Bekämpfung der illegalen Einreise und Schleusung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass an Angehörige bestimmter Staaten oder Personengruppen, die ohne Visum eingereist sind, ein Aufenthaltstitel auch bei Vorliegen eines Anspruchs erst erteilt werden darf, wenn eine hierzu ermächtigte Stelle die vor der Einreise vorgesehene Überprüfung, Befragung und Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen nachholt (nachgeholte Grenzkontrolle). Im Falle der Asylantragstellung obliegt diese Aufgabe dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

(2) In der Rechtsverordnung kann festgelegt werden, dass für die in Absatz 1 genannten Personen, bei denen besondere Sicherheitsrisiken nicht auszuschließen sind, eine sicherheitsbehördliche Überwachung angeordnet werden darf. Besondere Sicherheitsrisiken liegen insbesondere vor, wenn sich Versagungsgründe im Sinne des § 5 Abs. 4 ergeben oder die Identität oder Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist.

(3) In der Rechtsverordnung kann die sicherheitsbehördliche Überwachung auch auf sonstige Ausländer ausgedehnt werden, bei denen Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 oder Ausweisungsgründe nach § 55 Nr.1 und 8, § 54 Nr. 5 bis 7 vorliegen.

(4) Soweit dies aus Gründen der inneren Sicherheit geboten ist, kann die zuständige Behörde bei Ausländern, die der sicherheitsbehördlichen Überwachung unterliegen, insbesondere

- den Aufenthalt auf den Bezirk der Ausländerbehörde oder den Aufenthaltsort beschränken
- anordnen, dass der Ausländer in bestimmten Einrichtungen Wohnsitz zu nehmen hat,

(noch Ziffer 84)

- anordnen, dass sich der Ausländer bei einer von ihr bestimmten Stelle in regelmäßigen Abständen zu melden hat; die Verwendung von Ausweisen, auf denen die personenbezogenen Daten des Ausländers gespeichert sind, für Kontrollzwecke ist zulässig.
- die Erwerbstätigkeit untersagen, wenn sie Sicherheitsbelange beeinträchtigt.

Weitere Bedingungen und Auflagen sind zulässig. Die Vorschriften über die Abschiebungshaft bleiben unberührt."

Begründung:

Die illegale Einreise stellt ein Sicherheitsrisiko gewaltigen Ausmaßes dar, zumal inzwischen der weitaus überwiegende Teil der illegal Eingereisten über keine Identitätspapiere verfügt.

Stellt der illegal Eingereiste einen Asylantrag, so kann die aus Sicherheitsgründen gebotene Überprüfung beim BAFI durchgeführt werden. Eine immer größere Zahl illegal Eingereister vertraut darauf, nicht abgeschoben werden zu können, und stellt keinen Asylantrag, um der Verteilung zu entgehen. Zwar erfolgt in der Regel eine erkennungsdienstliche Behandlung durch die Polizei; die polizeilichen Maßnahmen dienen aber in erster Linie Zwecken der Strafverfolgung.

Die Vorschrift ermöglicht es, im Verordnungswege festzulegen, dass Angehörige bestimmter Problemstaaten oder der Unterstützung des Terrorismus verdächtiger Personengruppen sich einer gesonderten Sicherheitsüberprüfung (nachgeholte Grenzkontrolle) unterziehen müssen.

Können dabei Sicherheitsbedenken nicht ausgeräumt werden, kann eine sicherheitsbehördliche Überwachung angeordnet werden. Diese ermöglicht es ausdrücklich, eine räumliche Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde oder den Aufenthaltsort, die Wohnsitznahme in bestimmten, leichter zu kontrollierenden Einrichtungen, die regelmäßige Meldung z.B. bei Sicherheitsbehörden und das Verbot der Erwerbstätigkeit, wenn ihr Sicherheitsbelange entgegenstehen, anzuordnen, wenn dies aus Gründen der inneren Sicherheit geboten ist.

Die Rechtsverordnung kann auch vorsehen, dass die sicherheitsrechtliche Überwachung auf Ausländer ausgedehnt wird, bei denen bestimmte sicherheitsrelevante Versagungs- und Ausweisungsgründe vorliegen, eine Aufenthaltsbeendigung aber noch nicht möglich ist und Abschiebungshaft nicht in Betracht kommt.

AS/FS 85. Zu Artikel 1 (§ 51 Abs. 2 Satz 1 AufenthG)

In Artikel 1 sind in § 51 Abs. 2 Satz 1 die Wörter

"wenn deren Lebensunterhalt gesichert ist" zu streichen.

Begründung:

Der Aufenthaltstitel eines Ausländers erlischt grundsätzlich dann, wenn der Ausländer mehr als sechs Monate vom Bundesgebiet ferngeblieben ist. Dies gilt jedoch nicht für niedergelassene Personen, die nach einem Aufenthalt von mindestens 15 Jahren längerfristig ausreisen, sofern sie bei einer Rückkehr in das Bundesgebiet den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln vollständig sichern können.

Ausländer, die – insbesondere altersbedingt – ihr weiteres Leben im Herkunftsland verbringen möchten, aber nicht den Aufenthaltsstatus aufgeben wollen, sehen sich gehindert, auch bei teilweiser Sozialhilfebedürftigkeit aus dem Bundesgebiet wegzuziehen. Auch diesen Personen sollte ein Rückkehrrecht gewährt werden. Sie könnten sich dann im Heimatland langfristig niederlassen, würden aus dem System der Sozialhilfe ausscheiden und könnten dennoch jederzeit zur Pflege der persönlichen Beziehungen zu im Bundesgebiet ansässigen Familienangehörigen und Freunden einreisen, ohne auf erforderliche Visaverfahren angewiesen zu sein. Dies würde tendenziell eher zu einer Entlastung der Sozialhilfeträger führen, da ergänzende Sozialhilfe nicht ins Ausland gezahlt wird.

In 86. Zu Artikel 1 (§ 52 Abs. 1 AufenthG)

In Artikel 1 § 52 Abs. 1 sind in Satz 1 nach den Wörtern "Ausländers kann" die Wörter "außer in den Fällen des Absatz 2" einzufügen.

Begründung:

Einerseits wurde § 52 Abs. 1 AufenthG als abschließende Regelung formuliert, zugleich wurde jedoch der Widerrufstatbestand des § 7 ArGV durch § 52 Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 41 AufenthG übernommen. Die Ergänzung dient der Auflösung dieses Widerspruchs.

In 87. Zu Artikel 1 (§ 53 AufenthG)

In Artikel 1 ist § 53 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind die Wörter "mindestens drei Jahren" jeweils durch die Wörter "mehr als zwei Jahren" zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 sind die Wörter "zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder" zu streichen.

Begründung:

Ein Ausländer der zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurde stellt eine Bedrohung für die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik dar und muss zwingend ausgewiesen werden. Auch nach § 56 Abs. 2 StGB kann eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren unter keinen Umständen mehr zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Gesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, dass bei einer höheren Freiheitsstrafe nicht mehr zu erwarten ist, dass sich der Verurteilte bereits die Verurteilung als solche zur Warnung dienen lässt und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Der Gesetzentwurf greift diese Wertung nicht uneingeschränkt auf, in dem sie in § 53 Nr. 1 eine zwingende Ausweisung erst bei der Verurteilung zu einer mindestens dreijährigen Freiheits- oder Jugendstrafe vorsieht. Diese Diskrepanz wird durch den Änderungsantrag ausgeglichen. Gleichzeitig erfolgt eine Harmonisierung mit dem Änderungsvorschlag zu § 60 Abs. 8 AufenthG. Dies ist aus gesetzessystematischen Gründen und im Hinblick auf die "ultima ratio"-Funktion des § 60 Abs. 8 AufenthG zwingend erforderlich.

In 88. Zu Artikel 1 (§ 53 Nr. 3 -neu-, § 54 Nr. 2 AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 53 ist der Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:
„3. wegen Einschleusens von Ausländern gemäß § 96 rechtskräftig verurteilt ist.“
- b) In § 54 ist Nummer 2 zu streichen.

(noch Ziffer 88)

Begründung:

Wird ein Ausländer wegen des Einschleusens von Ausländern rechtskräftig verurteilt muss im Interesse der wirksamen Bekämpfung der Schleusungskriminalität die zwingende Ausweisung und nicht nur die Ausweisung im Regelfall die Folge sein. Die zunehmende Schleusungskriminalität läuft dem Ziel einer effektiven Zuwanderungssteuerung und Zuwanderungsbegrenzung zuwider. Verurteilte Schleuser dürfen in der Bundesrepublik kein Aufenthaltsrecht genießen.

In 89. Zu Artikel 1 (§ 54 Nr. 1, 5 und 5a -neu- AufenthG)

In Artikel 1 ist § 54 wie folgt zu ändern:

- a) Im einleitenden Satzteil ist das Wort "er" zu streichen. Den Nummern 1 bis 4 ist jeweils das Wort "er" voranzustellen.
- b) In Nummer 1 sind die Wörter "zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren" durch die Wörter "zu einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr" zu ersetzen.
- c) Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. er die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht,“
- d) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt, oder dass er eine derartige Vereinigung unterstützt.“

Begründung:

Bereits der Verdacht der Unterstützung des Terrorismus muss regelmäßig zur Ausweisung führen. Extremismus in der genannten Form muss im Rahmen einer wehrhaften Demokratie regelmäßig das Ende des Aufenthaltsrechts bedeuten. Es kann hier nicht so lange gewartet werden bis Ermittlungen im Einzelfall zweifelsfrei das genannte Fehlverhalten nachweisen können, da das mit einem solchen Zuwarten verbundene Risiko für die Gesellschaft nicht tragbar ist.

(noch Ziffer 89)

Aus diesem Grund werden erneut Formulierungen aus dem Gesetzentwurf des Bundesrates - BR-Drs. 841/01 (Beschluss) - aufgegriffen, die einen Verdacht der Unterstützung des Terrorismus genügen lassen, und im Innenausschuss des Bundesrats eine Mehrheit gefunden haben. Der Begriff des Verdachts wird nicht ausdrücklich verwendet, um Einwänden zu begegnen, es handele sich um einen strafprozessualen Begriff und im Sicherheitsrecht seien anderslautende Formulierungen üblich. Die Formulierung „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ trägt diesen formalen Einwänden Rechnung, ohne in der Sache auf die Vorverlegung des Ausweisungstatbestandes zu verzichten.

Im übrigen wird davon abgesehen, im Änderungsvorschlag zu § 54 Nr. 5 im Gegensatz zum Änderungsantrag zu § 5 Abs. 4 den Verdachtsfall zu erfassen. Insoweit genügt es jedoch, den bisherigen Ermessenstatbestand zur Regelausweisung hoch zu stufen, da in den praktisch bedeutsamen Fällen der Beteiligung an Gewalttaten, des öffentlichen Aufrufs zur Gewaltanwendung oder der Drohung mit Gewaltanwendung regelmäßig auf polizeiliche Ermittlungsergebnisse zurück gegriffen werden kann. Wegen des marginalen Unterschiedes sollte der gefundene länderübergreifende Konsens nicht aufgegeben werden.

Es stellt auch kein Problem dar, dass in diesem Punkt für die erstmalige Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung geringfügig andere Anforderungen gelten. Vielmehr ist die vorgeschlagene Lösung systemkonform, soweit sie an die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung strengere Anforderungen stellt als an die Ausweisung, die in ein bestehendes Aufenthaltsrecht eingreift.

In 90. Zu Artikel 1 (§ 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG)

In Artikel 1 § 55 Abs. 2 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

"6. für sich, seine Familienangehörigen, die sich im Bundesgebiet aufhalten und denen er allgemein zum Unterhalt verpflichtet ist, oder für Personen in seinem Haushalt, für die er Unterhalt getragen oder aufgrund einer Zusage zu tragen hat, Sozialhilfe in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen muss oder"

Begründung:

§ 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG weicht vom Regelungsgehalt der bisherigen §§ 45, 46 AuslG insoweit ab, als lediglich noch auf die tatsächliche Inanspruchnahme von Sozialhilfe abgestellt wird und weiter vorausgesetzt wird, dass es sich um Haushaltsangehörige handelt. Hiermit werden mögliche Betroffene bessergestellt.

(noch Ziffer 90)

Dies ist abzulehnen. Der Ausweisungsgrund der bloßen Sozialhilfebedürftigkeit gemäß der bisherigen Regelung des § 46 Nr. 6 AuslG spielt bei der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung im Zusammenhang mit § 7 Abs. 2 Nr. 1 AuslG eine wesentliche Rolle. Dieser Ausweisungsgrund sollte zur Entlastung der Sozialhaushalte auch erhalten bleiben.

In 91. Zu Artikel 1 (§ 55 Abs. 2 Nr. 8 -neu- AufenthG)

In Artikel 1 § 55 Abs. 2 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 8 anzufügen:

"8. wer öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt."

Begründung:

Über den Vorschlag der Bundesregierung hinaus wird eine neue Nr. 8 eingefügt.

Es ist nicht hinnehmbar, wenn menschenverachtende Terrorakte, die sich gegen die Werteordnung richten, von Ausländern, die mit den Terroristen und ihren Zielen sympathisieren, durch öffentliche Kundgabe gebilligt und damit unterstützt werden. Wer sich so verhält, missbraucht sein Gastrecht in der Bundesrepublik auf eklatante Weise und wendet sich gegen die Werteordnung und die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes. Ein solches Verhalten muss eindeutige ausländerrechtliche Sanktionen nach sich ziehen können, selbst wenn daraus im Einzelfall noch keine konkrete Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik i.S.v. § 54 Nr. 5 des Entwurfes abgeleitet werden kann und noch kein Straftatbestand nach dem StGB erfüllt ist. Durch die Begrenzung des Tatbestandes in § 55 Abs. 2 Nr. 8 auf das besonders öffentlichkeitswirksame und gefährliche Handeln in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt. Der Begriff der Versammlung geht in Anlehnung an die Straftatbestände zum Schutz des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 ff. StGB) dabei weiter als der Versammlungsbegriff des Versammlungsgesetzes. Den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalles kann im Rahmen der Ermessensausübung Rechnung getragen werden.

R 92. Zu Artikel 1 (§ 55 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG)

In Artikel 1 § 55 Abs. 3 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. die Folgen der Ausweisung für die Familienangehörigen oder Lebenspartner des Ausländers, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und mit ihm in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft leben,"

Begründung:

Nach § 27 Abs. 2 AufenthG-E wird die Aufenthaltserlaubnis auch zur Herstellung und Wahrung einer Lebenspartnerschaft im Bundesgebiet erteilt. In der Konsequenz besteht besonderer Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG-E für Ausländer, die mit anderen Ausländern in einer lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft leben. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sachgerecht, bei der Ermessensausweisung nur die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und die familiäre Lebensgemeinschaft zu berücksichtigen, nicht aber die Folgen der Ausweisung für den Lebenspartner.

R 93. Zu Artikel 1 (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG)

In Artikel 1 § 56 Abs. 1 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. mit einem deutschen Familienangehörigen oder Lebenspartner in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt,"

Begründung:

Nach § 27 Abs. 2 AufenthG-E wird die Aufenthaltserlaubnis auch zur Herstellung und Wahrung einer Lebenspartnerschaft im Bundesgebiet erteilt. In der Konsequenz besteht besonderer Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG-E für Ausländer, die mit anderen Ausländern in einer lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft leben. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sachgerecht, bei der Ermessensausweisung nur die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und die familiäre Lebensgemeinschaft zu berücksichtigen, nicht aber die Folgen der Ausweisung für den Lebenspartner.

Es erscheint zudem widersprüchlich, nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG-E die Lebenspartnerschaft von Ausländern zu schützen, diesen Schutz aber im Fall der Lebenspartnerschaft eines Ausländers mit einem Deutschen in § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG-E nicht vorzusehen.

R 94. Zu Artikel 1 (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der besondere Ausweisungsschutz für alle Asylantragsteller in § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG-E so gewünscht ist.

Begründung:

Die Regelung in § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG-E führt im Ergebnis zu besonderem Ausweisungsschutz für alle Asylerstantragsteller. Diese Regelung vereinfacht zwar die schwer verständliche Bestimmung des § 48 Abs. 3 AuslG, sie bringt jedoch auch materielle Veränderungen mit sich. Denn im Gegensatz zur geltenden Rechtslage führt nunmehr jeder Asylantrag, der die Gestattungswirkung des § 55 AsylVfG nach sich zieht, zu besonderem Ausweisungsschutz. Nach geltendem Recht dagegen hat die Asylantragstellung nur eine aufschiebende Bedingung zur Folge, durch die der Schwebezustand bis zum Abschluss des Asylverfahrens berücksichtigt wird. Ein sachlicher Grund für die nunmehr vorgesehene (unbedingte) Privilegierung der Asylantragstellung im Ausweisungsverfahren ist aber nicht ersichtlich. Die bloße Stellung eines Asylantrages ist sicherlich kein Umstand, der sachlich zu besonderem Ausweisungsschutz führen sollte und mit den anderen in § 56 Abs. 1 AufenthG-E geregelten Fälle verglichen werden kann. Materiell kann der Ausweisungsschutz vielmehr erst gerechtfertigt werden, wenn der Asylantrag auch begründet war; dieser Fall ist aber bereits durch § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG-E erfasst. Die derzeit geltende bedingte Ausweisung des § 48 Abs. 3 AuslG entspricht daher eher den sachlichen Erfordernissen und kann nicht als "entbehrliche Überregulierung" klassifiziert werden.

In 95. Zu Artikel 1 (§ 60 Abs. 1 Satz 3 -neu- und 4 -neu- AufenthG)

In Artikel 1 § 60 Abs. 1 sind nach Satz 2 folgende Sätze einzufügen:

„In den sonstigen Fällen, in denen sich der Ausländer auf politische Verfolgung beruft, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in einem Asylverfahren nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes fest, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Entscheidung des Bundesamtes kann nur nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes angefochten werden.“

(noch Ziffer 95)

Begründung:

Die bislang vorgesehene ersatzlose Streichung der bisherigen Regelungen des § 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 AuslG ist problematisch, da sich die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für die Fälle des ehemaligen § 51 Abs. 1 AuslG nunmehr nur aus § 5 Abs. 1 S. 1 AsylVfG ergibt, wenn und soweit der Betroffene einen Asylantrag stellt. Damit wäre die Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG zuständig, wenn der Betroffene gerade keinen Asylantrag stellen will, um etwa die Verteilung in ein anderes Bundesland gem. § 46 AsylVfG zu vermeiden. Hierzu dürften die Ausländerbehörden aber schon mangels entsprechender Informationen über die Situation in den Zielstaaten nicht in der Lage sein. Ein Beteiligungserfordernis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist gemäß § 72 Abs. 2 AufenthG nicht vorgesehen. Die vorgeschlagene Ergänzung stellt die Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge klar.

In 96. Zu Artikel 1 (§ 60 Abs. 8 AufenthG):

In Artikel 1 § 60 ist Absatz 8 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter "Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren" durch die Wörter "vorsätzlich begangenen Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren" zu ersetzen.

b) Satz 2 ist durch folgende Sätze 2 und 3 zu ersetzen:

"Das Gleiche gilt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht begangen hat oder plant. Auf Absatz 1 kann sich ferner nicht berufen, wer Vereinigungen beitrifft oder unterstützt, die eine erhebliche Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen, weil sie zu entsprechenden, gegen Deutschland und seine Verbündeten gerichteten Taten aufrufen oder an diesen mitwirken."

(noch Ziffer 96)

Begründung:

Zu Buchstabe a

Die Freiheitsstrafe, bei der nach allgemeinen Grundsätzen der Abschiebungsschutz politisch Verfolgter keine Anwendung mehr findet, wird von drei auf zwei Jahre reduziert. Jede Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens oder schweren Vergehens, die nach den Wertungen des Strafrechts nicht zur Bewährung ausgesetzt werden kann, hat solches Gewicht, dass der Abschiebungsschutz zurücktreten muss. Neu eingefügt werden in Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention Tatbestände, die das Abschiebungsverbot des § 51 Abs. 1 entfallen lassen. Zugleich sollen damit durch eine gesetzliche Regelung die verfassungsimmanenten Grenzen des Asylgrundrechts aufgezeigt werden (vgl. BVerwG Urteile vom 30.03.1999 – 9 C 31.98 und vom 07.10.1975 – 1 C 46.69). Satz 2 lehnt sich hierbei an den Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention an. Satz 3 verdeutlicht, dass bereits die (aktive) Unterstützung von Vereinigungen diese Rechtsfolgen hat. Wegen der hier bestehenden erheblichen Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter und die hier lebende Bevölkerung dürfen die Anforderungen an den Nachweis für die Planung und Unterstützung terroristischer Taten nicht überspannt werden.

Zu Buchstabe b

Diese Formulierung entspricht weitgehend einem Gesetzentwurf des Bundesrates - Drs. 841/01 (Beschluss) -. Er wird lediglich ergänzt um Fälle bei denen eine Verurteilung nach Jugendstrafrecht erfolgt, da sich auch hier die gleichen Sicherheitsrisiken ergeben.

In 97. Zu Artikel 1 (§ 60 Abs. 11 und § 60a -neu- AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 60 ist Absatz 11 zu streichen
- b) Nach § 60 ist folgender § 60a einzufügen:

"§ 60a

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1.

(noch Ziffer 97)

(2) Die Abschiebung wird in den Fällen des § 60 Abs.2 bis 3, 5 bis 7 ausgesetzt, bis eine Rückführung möglich ist oder der Ausländer die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt. Dem Ausländer ist eine Bescheinigung hierüber auszustellen.

(3) Absatz 2 gilt in den Fällen des § 25 Abs. 5 Satz 2 entsprechend, wenn die Ausreise des Ausländers aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist."

Begründung:

Der Entwurf des neuen Zuwanderungsrechts enthält wie schon bisher das Ausländergesetz mit der Duldung eine Vorschrift über die Aussetzung der Abschiebung. Den diesbezüglichen Regelungen sollten ein eigener Paragraph gewidmet werden und sie nicht in einem Absatz 11 bei den Regelungen über Abschiebungshindernisse versteckt werden.

§ 60a Abs. 1 entspricht dem Wortlaut des bisherigen § 60 Abs. 11 Satz 1 und 2. Absatz 2 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 60 Abs. 11 Satz 3. Ergänzend zur bisherigen Fassung wird klargestellt, dass eine Aussetzung der Abschiebung nur in Betracht kommt solange eine Rückführung nicht möglich ist. Hierüber ist eine Bescheinigung zu erteilen. Diese Bescheinigung ist jedoch zu unterscheiden von einer Bescheinigung nach § 48 Abs. 2, die als Ausweisersatz gilt. Vorliegende Bescheinigung besagt nichts über die Identität des Betroffenen, insbesondere erfüllt dieser damit nicht seine ausweisrechtlichen Pflichten. Soweit er in zumutbarer Weise einen Pass erlangen kann und daher die Ausstellung eines Ausweisersatzes nach § 48 Abs. 2 ausscheidet, beseitigt die Bescheinigung vorliegenden Absatzes nicht die Strafbarkeit gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1.

Absatz 3 stellt klar, dass eine Bescheinigung auch auszustellen ist, wenn Ausreisehindernisse zu vertreten sind. Die Strafbarkeit wegen fehlender Erfüllung ausweisrechtlicher Pflichten bleibt jedoch bestehen.

In 98. Zu Artikel 1 (§ 61 AufenthG)

In Artikel 1 ist § 61 wie folgt zu fassen:

„§ 61

Räumliche Beschränkung, Ausreiseeinrichtung

(1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt. Die Ausländerbehörde kann,

...

(noch Ziffer 98)

insbesondere für Zwecke der Ausreise, das Verlassen des Aufenthaltsbereichs gestatten.

(2) Die Länder können Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer schaffen. Die Unterbringung kann auch in Gemeinschaftsunterkünften erfolgen.

(3) Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer kann verpflichtet werden, bis zu seiner Ausreise in einer Ausreiseeinrichtung zu wohnen, insbesondere wenn

1. eine ihm gesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist,
2. Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass er seiner Ausreisepflicht nicht nachkommen wird,
3. er keinen gültigen Pass besitzt ist, obwohl er in zumutbarer Weise einen Pass erlangen könnte,
4. er seiner Verpflichtung zur Mitwirkung an der Beschaffung von Heimreisedokumenten und an der Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit nicht nachkommt oder
5. er einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen, vorsätzlichen Verstoß gegen Strafvorschriften begangen hat.

(4) In den Ausreiseeinrichtungen soll die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise gesichert werden. Zu diesem Zweck kann insbesondere die Erwerbstätigkeit beschränkt oder untersagt oder die Verpflichtung, sich regelmäßig bei einer von der Ausländerbehörde zu bestimmenden Stelle zu melden, angeordnet werden. Weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere zur räumlichen Beschränkung auf den Aufenthaltsort, sind zulässig.

(5) Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer kann im Fall des Absatzes 3 Nr. 4 auf richterliche Anordnung auch in Haft genommen werden (ausländerrechtliche Beugehaft); § 62 Abs. 3 gilt entsprechend.“

(noch Ziffer 98)

Begründung:

Es muss über den Vorschlag der Bundesregierung hinaus der Entwicklung entgegen gewirkt werden, dass immer mehr Ausreisepflichtige nicht freiwillig ausreisen und die Rückführung dadurch verhindern, dass sie über ihre Identität und Staatsangehörigkeit täuschen oder an der Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht mitwirken. Zudem stellt die immer größere Zahl von ausreisepflichtigen Ausländern ungeklärter Identität ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Es kann auch nicht angehen und untergräbt die Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns, wenn sich derjenige erheblich besser stellt, der die Ausreiseverpflichtung beharrlich ignoriert. Der Aufenthalt eines vollziehbar Ausreisepflichtigen sollte Kraft Gesetzes deshalb auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt sein. Ausnahmen hiervon bedürfen einer Entscheidung durch die Ausländerbehörden.

Die Einrichtung von Ausreisezentren steht im Ermessen der Länder. Die Schaffung von Ausreiseeinrichtungen stellt einen neuen erfolgversprechenden Ansatz dar, um bei Ausländern aus bestimmten Herkunftsstaaten den Ausreisedruck zu erhöhen und die Ausreiseverpflichtung durchzusetzen. Die Möglichkeit der Verpflichtung zur Wohnsitznahme in Ausreisezentren sollte ausdrücklich im Gesetz aufgenommen werden. Bei abgelehnten Asylbewerbern ist auch eine weitere Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften möglich. Der Vorschlag ermöglicht es, auch Straftäter in Ausreiseeinrichtungen unterzubringen.

Im Gegensatz zu der im Gesetzentwurf getroffenen Formulierung setzt der Vorschlag weniger darauf, die Betroffenen durch eine zielgerichtete Beratung zur freiwilligen Ausreise zu bewegen, als darauf, die Lebensumstände so zu gestalten, dass nicht der Eindruck einer langfristigen Perspektive in Deutschland entsteht und Verfestigungstendenzen entgegen gewirkt wird.

In Absatz 5 ist der Tatbestand einer Beugehaft neu mit aufzunehmen, nach dem ausreisepflichtige Ausländer auf richterliche Anordnung auch in Haft genommen werden können, wenn sie nicht im erforderlichen Maße bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten mitwirken. Die Einführung einer Beugehaft ist zur Durchsetzung der Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung erforderlich. Die alternativ vorgesehene Möglichkeit, Ausländer, die an der Passbeschaffung nicht mitwirken, zu verpflichten, in einer Ausreiseeinrichtung zu wohnen, kann die Beugehaft nicht ersetzen. Vielmehr kann eine Ausreiseeinrichtung ihren Zweck nur erfüllen, wenn dem in ihr untergebrachten Ausländer als Sanktion für die (anhaltende) fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung die Anordnung von Beugehaft droht. Als Folge des Scheiterns der Unterbringung in einer Ausreiseeinrichtung muss daher die Anordnung von Beugehaft möglich sein. Erst durch dieses Zusammenspiel wird die Ausreiseeinrichtung eine effiziente Alternative zur Abschiebungshaft.

Die Anordnung von Beugehaft ist aber auch ohne vorherige (erfolglose) Unterbringung in einer Ausreiseeinrichtung oder bei Fehlen einer solchen Einrichtung zulässig. Der Ausländer hat keinen Anspruch auf Unterbringung in einer Ausreiseeinrichtung als mildere Maßnahme gegenüber der Beugehaft. Die Entscheidung der Beantragung von Beugehaft oder der Unterbringung in einer Ausreiseeinrichtung liegt im Ermessen der Ausländerbehörde.

In 99. Zu Artikel 1 (§ 61 Abs. 1 AufenthG)*

Artikel 1 § 61 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden."

Als Folge sind § 95 Abs. 1 Nr. 3 und § 97 Abs. 3 Nr. 1 anzupassen.

Begründung:

Nach der bisherigen Formulierung bedarf es in jedem Fall zur räumlichen Beschränkung eines rechtsmittelfähigen Verwaltungsaktes. Dies ist nach § 56 Abs. 3 S. 1 AuslG derzeit entbehrlich. Die Regelung ist als ineffizient abzulehnen. Laut Gesetzesbegründung ist das Ziel der Neuregelung die Anpassung an § 56 AsylVfG, die vorgeschlagene Formulierung trägt diesem Ziel Rechnung.

Daneben muss die Ausländerbehörde aber auch weiterhin die Möglichkeit haben, weitere Bedingungen und Auflagen anzuordnen. § 51 Abs. 6 AufenthG greift hier nicht.

R 100. Zu Artikel 1 (§ 61 Abs. 1 AufenthG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Ausnahme zur zwingenden räumlichen Beschränkung des Aufenthalts eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers nach § 61 Abs. 1 AufenthG-E vorgesehen werden kann.

Begründung:

Aus § 61 Abs. 1 AufenthG-E ergibt sich die Pflicht zur räumlichen Beschränkung des Aufenthalts eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers. Hiervon können auch Ausländer betroffen sein, die dauerhaft nicht abgeschoben werden können. Denkbar sind nämlich Fälle, in denen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis trotz eines dauerhaften Abschiebehindernisses ausgeschlossen ist. Ein solcher Ausschluss besteht nach § 11 Abs. 1

* Bei Annahme von Ziffer 98 ist Satz 1 erledigt und Satz 2 in Absatz 1 aufzunehmen.

(noch Ziffer 100)

Satz 2 AufenthG-E beispielsweise dann, wenn der Ausländer bei einem früheren Aufenthalt im Bundesgebiet ausgewiesen oder abgeschoben wurde und die Frist des Einreiseverbots bei der erneuten Einreise in das Bundesgebiet noch nicht abgelaufen war. Einen weiteren Ausschluss der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sieht § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG-E in den Fällen vor, in denen der Ausländer die Ausreisehindernisse selbst zu vertreten hat. In Konsequenz des § 61 Abs. 1 AufenthG-E müsste bei einem dauerhaften Abschiebehindernis der Ausländer unter Umständen auf Lebenszeit eine räumliche Beschränkung seines Aufenthalts hinnehmen. Eine solche Beschränkung der Freizügigkeit dürfte nicht in angemessenem Verhältnis zu den Vorwürfen stehen, die zum Ausschluss eines Aufenthaltsrechts führen.

In 101. Zu Artikel 1 (§ 62 Abs. 1 a -neu- und § 104 Abs. 2 Satz 2 AufenthG):

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 62 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Der Ausländer ist festzunehmen und zur Durchsetzung der Verlassenspflicht nach § 12 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Verbringungshaft), wenn die freiwillige Erfüllung der Verlassenspflicht nicht gesichert ist und anderenfalls deren Durchsetzung wesentlich erschwert oder gefährdet würde. Die Dauer der Verbringungshaft soll vier Wochen nicht überschreiten."

b) In § 104 Abs. 2 Satz 2 ist das Wort "Abschiebungshaft" jeweils durch die Wörter "Vorbereitungs-, Verbringungs- und Sicherungshaft" zu ersetzen.

Als Folge ist die Überschrift anzupassen.

Begründung:

Entsprechend dem in der Begründung zu § 61 (S. 199 oben) postulierten Grundsatz, vollziehbar Ausreisepflichtige rechtlich nicht besser zu stellen als Asylbewerber, ist wie in § 59 Abs. 2 AsylVfG die Möglichkeit vorzusehen, die Durchsetzung räumlicher Beschränkungen bei vollziehbar Ausreisepflichtigen durch sog. Verbringungshaft sichern zu können.

102. Zu Artikel 1 (§ 62 Abs.2 Satz 1 Nummer 4 AufenthG)

In

In Artikel 1 § 62 Abs. 2 Satz 1 sind in Nummer 4 nach dem Wort "er" die Wörter "sich der Abschiebung dadurch, dass er an der Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht mitgewirkt hat, oder" einzufügen.

Begründung:

Die Nichtvorlage von Passpapieren und die Verweigerung der Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten ist eine gängige Verhaltensweise, sich der Abschiebung zu entziehen. Die Rechtsprechung der Gerichte bei der Anordnung von Abschiebehaft ist in diesen Fällen uneinheitlich. Deshalb sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

In 103. Zu Artikel 1 (§ 66 Abs. 1 und § 67. Abs. 1 AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 66 sind in Absatz 1 nach dem Wort „durch“ die Wörter „die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung“ einzufügen.
- b) In § 67 sind in Absatz 1 die Wörter " und Zurückweisung" durch die Wörter ", Zurückweisung und der Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung“ zu ersetzen.

Begründung:

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, die Durchsetzung der Verlassenspflicht aufgrund räumlicher Beschränkungen - anders als die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung - kostenfrei zu stellen. Die Durchsetzung räumlicher Beschränkungen ist daher in den Katalog der Maßnahmen aufzunehmen, die eine ausländerrechtliche Kostenhaftung auslösen.

In 104. Zu Artikel 1 (§ 66 Abs. 1 Satz 2 -neu-, Absatz 4 Satz 1 und 3 und Absatz 5 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 1 ist § 66 wie folgt zu ändern:

- a) Dem Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Kostenpflicht ist nicht durch eine tatsächlich erfolgte Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung bedingt.“

(noch Ziffer 104)

- b) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 sind nach dem Wort "haftet" die Wörter "neben dem Ausländer" einzufügen.
 - bb) Satz 3 ist zu streichen.
- c) In Absatz 5 sind in Satz 2 nach den Wörtern „des Ausländers“ die Wörter „oder des Kostenschuldners nach Abs. 4 Satz 1 und 2“ einzufügen.

Begründung:

In der Praxis bestehen zur Frage, ob Kosten für die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung (beispielsweise auf Grund von Haft) gem. § 82 Abs. 1 AuslG/§ 66 Abs. 1 AufenthG durch Leistungsbescheid auch dann geltend gemacht werden können, wenn von einer Rückführung im nachhinein abgesehen wird, etwa weil der Ausländer zwischenzeitlich ein Aufenthaltsrecht erworben hat, bei den Innenministerien und -senatsverwaltungen der Länder unterschiedliche Auffassungen. Hier bedarf es daher einer Klarstellung durch den Gesetzgeber.

Zudem führt der bereits nach jetzigem Recht geltende Vorrang der Kostenpflicht des Arbeitgebers oder Schleppers in der Praxis dazu, dass im Rahmen von Befristungsanträgen gem. § 8 Abs. 2 S. 3 AuslG diese nicht von der Erstattung entstandener Rückführungskosten abhängig gemacht werden können, weil Beitreibungsverfahren gegenüber dem Arbeitgeber oder Schlepper noch nicht erfolglos abgeschlossen sind. Nach erlaubter Wiedereinreise sind Beitreibungsversuche gegenüber dem Ausländer dann häufig ergebnislos.

Die in § 66 Abs. 5 vorgeschlagene Änderung ermöglicht die erleichterte Erhebung einer Sicherheitsleistung nicht nur gegenüber dem kostenpflichtigen Ausländer, sondern auch gegenüber Kostenschuldnern gem. § 66 Abs. 4. So werden gerade bei Baustellenkontrollen und bei Razzien in bordellartigen Betrieben immer wieder erhebliche Geldbeträge festgestellt. Eine Sicherstellung dieser Summen ist nach jetziger Rechtslage nur nach vorheriger Vollstreckungsanordnung und Fristsetzung möglich und wird dadurch häufig unmöglich.

In 105. Zu Artikel 1 (§ 69 Abs. 5 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 1 § 69 Abs. 5 ist Satz 2 zu streichen.

(noch Ziffer 105)

Begründung:

Für die Bearbeitung (im Fall der Ablehnung) muss auch die volle Gebühr möglich sein, da der Verwaltungsaufwand bei Ablehnung häufig sogar höher als bei Vornahme der Amtshandlung ist.

- In 106. Zu Artikel 1 (§ 72 Abs. 2 und § 79 Abs. 1 Satz 2 AufenthG)
Artikel 3 Nr. 2, 16, 23, 48 (§ 1 Abs. 1, § 4 Satz 1, § 13 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 2, § 33 Abs. 3 Satz 3, § 34a Abs. 1 Satz 2, § 53 Abs. 2 Satz 2, § 58 Abs. 4 Satz 1, § 72 Abs. 1, § 73a Abs. 2 Satz 1, § 83b Abs. 2 Satz 1 und § 84 Abs. 1 AsylVfG)

Artikel 1 und 3 sind wie folgt zu ändern:

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Artikel 1 § 72 ist Absatz 2 zu streichen.

bb) In Artikel 1 § 79 Abs.1 sind in Satz 2 die Wörter " der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7" durch die Wörter " inlandsbezogener Voraussetzungen des § 60 Abs.4, 5 oder 7" zu ersetzen.

b) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 51 Abs.1 des Ausländergesetzes" durch die Angabe "§ 60 Abs.1 bis 3, 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes" ersetzt.'

bb) Artikel 3 Nr. 16 ist wie folgt zu fassen:

"16. § 24 Abs.2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2."

cc) Artikel 3 Nr. 23 ist wie folgt zu fassen:

'23. In § 33 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe "§ 51 Abs. 1, § 53 Abs. 1, 2 und 4 sowie die §§ 57 und 60 Abs. 4 des Ausländergesetzes" durch die Angabe "§ 60 Abs.1 bis 3, 5 und 7" ersetzt.'

(noch Ziffer 106)

dd) Artikel 3 Nr. 48 ist wie folgt zu fassen:

'48. In § 4 Satz 1, § 13 Abs. 1 und 2, § 34a Abs. 1 Satz 2, § 53 Abs. 2 Satz 2, § 58 Abs. 4 Satz 1 und § 84 Abs. 1 wird die Angabe "§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes" jeweils durch die Angabe "§ 60 Abs. 1 bis 3, 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes", in § 72 Abs. 1, § 73a Abs. 2 Satz 1 und § 83b Abs. 2 jeweils durch die Angabe "§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes" ersetzt.'

Begründung:

In der Praxis wird häufig versucht, die asylverfahrensrechtlichen Restriktionen (insbesondere die Weiterleitungsfolge) zu umgehen, in dem bei den Ausländerbehörden ausdrücklich kein Asylgesuch, sondern stattdessen ein Duldungs- oder Aufenthaltserlaubnisbegehren wegen zielstaatenbezogener Abschiebungshindernisse gestellt wird. Auch diese Form der Umgehung asylverfahrensrechtlicher Restriktionen kann nicht hingenommen werden. Hinzu kommt, dass bei dem nach herrschender Meinung zugrunde zu legenden objektiven Begriff eines Asylgesuchs/-antrags die Abgrenzung zwischen nicht asylrelevanten zielstaatenbezogenen Gefahren und asylrelevantem Vorbringen in der Praxis häufig Schwierigkeiten bereitet und zwischen Bundesamt und Ausländerbehörden negative Kompetenzstreitigkeiten auslöst (vgl. zu dieser Abgrenzungproblematik Gemeinschaftskommentar Rdnr. 29 zu § 53 AuslG sowie Rdnr. 61 zu § 13 AsylVfG).

Die bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten bzw. negativen Kompetenzstreitigkeiten sowie die Umgehung der asylverfahrensrechtlichen Restriktionen durch isolierte Verfahren zur Feststellung zielstaatenbezogener Abschiebungshindernisse sind durch Bündelung der Zuständigkeit bei dem für die Beurteilung von Auslandssachverhalten kompetenteren Bundesamt im Rahmen des Asylverfahrens zu beseitigen. Dies gilt um so mehr, als nunmehr im Rahmen der Prüfung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG-E auch die Fälle nichtstaatlicher Verfolgung zu berücksichtigen sind, so dass sich die Abgrenzungproblematik zu sonstigen zielstaatenbezogenen Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG-E weiter verschärft.

In 107. Zu Artikel 1 (§ 72 Abs. 4 Satz 2 - neu - AufenthG)

In Artikel 1 § 72 ist dem Absatz 4 folgender Satz anzufügen:

„Ein Ausländer, der zu schützende Person im Sinne des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes ist, darf nur im Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle ausgewiesen oder abgeschoben werden.“

Begründung:

Die Änderung entspricht dem vom Deutschen Bundestag am 7. September 2001 beschlossenen Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (BGBl. I S. ...)

In 108. Zu Artikel 1 (§ 73 Abs. 2 Satz 2 -neu-, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 AufenthG)

In Artikel 1 ist § 73 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 ist dem Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sind die gespeicherten personenbezogenen Daten den zuständigen Behörden der Polizei und des Verfassungsschutzes sowie den Nachrichtendiensten zu übermitteln, wenn dies zur Feststellung von Versagungsgründen gemäß § 5 Abs.4 oder zur Prüfung von Sicherheitsbedenken geboten ist."

b) In Absatz 3 sind in Satz 1 nach den Wörtern "Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4" die Wörter "oder Sicherheitsbedenken nach Abs. 2 Satz 2" einzufügen.

c) In Absatz 4 sind die Wörter " Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und unter Berücksichtigung der allgemeinen Sicherheitslage" durch die Wörter " Soweit die Sicherheitslage es erfordert, bestimmt das Bundesministerium des Innern" zu ersetzen.

(noch Ziffer 108)

Begründung:

Der Regelung stellt in Absatz 2 Satz 2 klar, dass bereits vor Erteilung der Niederlassungserlaubnis und nicht erst bei der Einbürgerung regelmäßig Anfragen bei den zuständigen Behörden der Polizei und des Verfassungsschutzes durchzuführen sind, wenn aufgrund der Staats- oder Gruppenangehörigkeit oder besonderer Umstände von einer besonderen Sicherheitsgefährdung auszugehen ist.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass sich die Übermittlungsbefugnis der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste neben den Versagungsgründen nach § 5 Abs. 4 auch auf andere Sicherheitsbedenken erstreckt.

Die Festlegung bestimmter Staaten und Personengruppen gemäß Absatz 4 hat zwingend zu erfolgen, wenn es die allgemeine Sicherheitslage erfordert. Zuständig hierfür ist das Bundesministerium des Innern.

FJ

109. Zu Artikel 1 (§ 75 Abs. 2 Satz 3 und 4 - neu - AufenthG)

In Artikel 1 sind in § 75 Abs. 2 nach Satz 2 folgende Sätze anzufügen:

"Die Daten nach Satz 1 sind grundsätzlich getrennt nach dem Geschlecht zu erheben und vorzulegen. Die Berichtsinhalte nach Satz 2 müssen auch geschlechtsspezifische Fragestellungen berücksichtigen."

Begründung:

Es genügt nicht, dass nach der Gesetzesbegründung entsprechende Angaben gemacht werden sollen. Eine Verpflichtung, die notwendigen Daten und Informationen vorzulegen, entsteht allein aufgrund einer gesetzlichen Regelung.

In 110. Zu Artikel 1 (§ 76 Abs. 2 Satz 2 AufenthG):

In Artikel 1 § 76 Abs. 2 sind in Satz 2 nach den Wörtern „Bundesministerium des Innern“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

(noch Ziffer 110)

Begründung:

Der Empfehlung des Zuwanderungsrates kommt hinsichtlich der Frage, ob ein Auswahlverfahren für die Zuwanderung qualifizierter ausländischer Erwerbspersonen durchgeführt werden und welche Höchstzahl für die Zuwanderung gem. § 20 Abs. 4 AufenthGE festgesetzt werden soll, erhebliche Bedeutung zu. Aus diesem Grund sollten die Länder bei der Nennung der Mitglieder des Zuwanderungsrates ein Mitspracherecht erhalten.

FJ

111. Zu Artikel 1 (§ 76 Abs. 2 Satz 3 - neu - AufenthG)

In Artikel 1 ist in § 76 Abs. 2 nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Dem Zuwanderungsrat müssen mindestens drei Frauen angehören."

Begründung:

Über die Vorgaben des Bundesgremienbesetzungsgesetzes hinaus muss zwingend geregelt werden, dass mindestens drei Frauen dem Zuwanderungsrat angehören. Im Hinblick auf die Funktion dieses Gremiums, die Entscheidungsgrundlagen für die künftige migrationspolitische Steuerung zu verbessern, ist die angemessene Mitwirkung von Frauen unerlässlich. Es dürfte auch keinem Zweifel unterliegen, dass gerade für die im Gesetz genannten Bereiche genügend weibliche Sachverständige zur Verfügung stehen.

In 112. Zu Artikel 1 (§ 78 Abs.7 Satz 1, Satz 3 -neu- und Satz 4 -neu- AufenthG):

In Artikel 1 § 78 ist Absatz 7 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter "nach § 60 Abs. 11 und § 81 Abs. 3" durch die Wörter "nach den §§ 48 Abs.2, 60 Abs. 11 und 81 Abs. 3" zu ersetzen.

b) Nach Satz 2 sind folgende Sätze einzufügen:

"Abweichend hiervon enthält die Bescheinigung nach § 60 Abs. 11 zusätzlichen den Hinweis, dass der Ausländer mit ihr nicht der Passpflicht genügt. Die Bescheinigung nach § 60 Abs. 11 darf im übrigen zusätzlich auch einen Hinweis darauf enthalten, dass Personalangaben auf den eigenen Angaben des Ausländers beruhen."

(noch Ziffer 112)

Begründung:

Der Ausweisersatz nach § 48 Abs. 2 ist zu unterscheiden von der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 11. Dies muss auch in den entsprechenden Vordrucken zum Ausdruck kommen.

Es besteht ein Bedürfnis Bescheinigungsinhaber nach § 60 Abs. 11 ohne Pass oder Ausweisersatz für Kontrollzwecke mit fälschungssicheren Papieren auszustatten. Diese dürfen jedoch nicht den Eindruck erwecken, dass die Identität geklärt sei, wenn dies in Wirklichkeit nicht der Fall ist und die Personalangaben lediglich auf den Angaben des Duldungsinhabers beruhen.

Im Hinblick auf die Strafbarkeit eines Aufenthalts ohne Pass oder Ausweisersatz (§ 95 Abs.1 Nr.1 AufenthG) ist damit klargestellt, dass der Inhaber der Bescheinigung nach § 60 Abs. 11 im Gegensatz zum Inhaber eines Ausweisersatzes nach § 60 Abs. 11 nicht der Passpflicht genügt.

AS/FS 113. Zu Artikel 1 (§ 82 Abs. 3 AufenthG)

In Artikel 1 sind in § 82 Abs. 3 die Wörter "Verpflichtungen aus §§ 48, 49 und 81" durch die Wörter "Verpflichtungen aus §§ 45, 48, 49 und 81" zu ersetzen.

Begründung:

Da dem Integrationskurs wesentliche Bedeutung beikommt, sollten Ausländer ausdrücklich auf die Teilnahmeverpflichtung hingewiesen werden.

In 114. Zu Artikel 1 (§ 82 Abs. 4 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 1 § 82 Abs. 4 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Kommt der Ausländer einer Verpflichtung nach Satz 1 trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nach, kann er zur Sicherung seiner Anwesenheit während der Maßnahme auf richterliche Anordnung für vier Tage, längstens bis zur Erreichung des Zwecks in Haft genommen werden."

(noch Ziffer 114)

Begründung:

Die bisherige Regelung mit der Verweisung auf das Bundesgrenzschutzgesetz hat zu Rechtsanwendungsproblemen geführt. Mit vorliegender Fassung soll dem begegnet werden. Insbesondere ist so unmittelbar aus den ausländerrechtlichen Regelungen erkennbar, inwieweit in den genannten Fällen Haft angeordnet werden kann.

R 115. Zu Artikel 1 (§ 83 AufenthG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 83 AufenthG-E verfassungsgemäß ist.

Begründung:

Der in § 83 AufenthG-E vorgesehene Rechtsmittelausschluss erscheint kaum vereinbar mit Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG. Bereits die gegenwärtige Ausschlussbestimmung in § 71 Abs. 1 AuslG ist in der wissenschaftlichen Literatur überwiegend als grundgesetzwidrig bewertet worden (vgl. etwa Hailbronner, Ausländerrecht Bd. I, § 71 Rdnr. 2, sowie GK-Ausländerrecht Bd. II, § 71 Rdnr. 2). Angesichts der in § 83 AufenthG-E vorgesehenen Ausweitung des Rechtsmittelausschlusses auf den Zuwanderungsbescheid nach § 20 AufenthG-E wird die Streitfrage nunmehr auch praktische Bedeutung erlangen. Materiell erscheint die im Gesetzentwurf gegebene Begründung, die Zuwanderung diene ausschließlich dem Interesse der Bundesrepublik Deutschland, so dass keine subjektiven Rechte des Ausländers betroffen sein könnten, zu kurz gegriffen. Denn bei der Analyse, ob eine Vorschrift subjektive Rechte enthält und dem Schutz des Betroffenen zu dienen bestimmt ist, muss auf die konkrete Ausgestaltung der entsprechenden Rechtsnorm abgestellt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt: "Gibt das Entscheidungsprogramm des Gesetzgebers der Behörde auf, bei der Ermessensausübung auch rechtlich geschützte Interessen des Betroffenen zu berücksichtigen, so greift die Rechtsschutzgarantie des Artikels 19 Abs. 4 GG" (vgl. BverfGE 96, 100, <115>).

Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe spricht viel dafür, dass der Zuwanderungsbescheid nicht von Rechtsmitteln freigehalten werden kann, zumal das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung betont, dass in Grenzfällen die grundrechtsfreundliche Interpretation den Vorzug verdiene. Denn die Versagung des Zuwanderungsbescheides verstellt die Möglichkeiten einer Zuwanderung im Rahmen des § 20 AufenthG-E und dürfte damit inhaltlich alle tatbestandlichen Voraussetzungen eines Verwaltungsaktes nach § 35 VwVfG erfüllen. Im Übrigen erscheint der generelle Ausschluss von Rechtsmitteln auch unbeschadet der verfassungsrechtlichen Qualifikation nicht angezeigt.

(noch Ziffer 115)

Jedenfalls eine Willkürkontrolle nach den Maßstäben der gerichtlichen Kontrolle von Beurteilungsentscheidungen dürfte in fachlicher Hinsicht begrüßenswert erscheinen.

In 116. Zu Artikel 1 (§ 84 Abs. 1 und Absatz 1a -neu- AufenthG)

In Artikel 1 ist § 84 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist die Angabe "§§ 53, 54" durch die Angabe "49a, 53, 54, 61" zu ersetzen.
- b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Ist der Ausländer gemäß § 58 Abs.2 vollziehbar ausreisepflichtig, findet gegen Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz kein Widerspruch statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung."

Begründung:

Über den Vorschlag der Bundesregierung hinaus müssen Entscheidungen bei einer Unterbringung in einer Ausreisereinrichtung und bei einer sicherheitsrechtlichen Überwachung sofort vollziehbar sein. Ein zeitlicher Aufschub der Wirksamkeit solcher Nebenbestimmungen allein durch Einlegung von Rechtsbehelfen darf nicht erzielt werden können, insbesondere im Hinblick auf die Einschränkung einer Erwerbstätigkeit.

Um dem Grundsatz zu entsprechen, vollziehbar Ausreisepflichtige rechtlich nicht besser zu stellen als Asylbewerber, ist ferner wie in § 11 AsylVfG auch in § 84 für vollziehbar Ausreisepflichtige ein Widerspruchsausschluss vorzusehen. Zugleich ist für diese Fälle die aufschiebende Wirkung der Klage auszuschließen.

Die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs.4 GG bleibt über die Möglichkeiten zur Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes (Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs.5 VwGO) gewahrt.

In 117. Zu Artikel 1 (§ 87 Abs. 4 Satz 4 -neu- AufenthG)

In Artikel 1 § 87 Abs. 4 ist nach Satz 3 folgender Satz anzufügen:

„Die Zeugenschutzdienststelle unterrichtet die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über Beginn und Ende des Zeugenschutzes für einen Ausländer.“

(noch Ziffer 117)

Begründung:

Die Änderung entspricht dem vom Deutschen Bundestag am 7. September 2001 beschlossenen Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes -gefährdeter Zeugen (BGBl. I S.)

In 118. Zu Artikel 1 (§ 89 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG)

In Artikel 1 § 89 Abs. 3 sind in Nummer 1 nach den Wörtern "erteilt worden ist" die Wörter "sowie Zweifel an der Identität nicht bestehen" einzufügen.

Begründung:

Die Verpflichtung zur Vernichtung der nach § 49 AufenthG-E erlangten Unterlagen sollte nur dann angeordnet werden, wenn diese Unterlagen ihren Zweck erfüllt haben. Davon ist zwar in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer einen gültigen Pass erhalten hat und ihm auf dieser Grundlage ein Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Ausstellung von Pässen erfolgt aber bei bestimmten Herkunftsländern ohne eine hiesigen Maßstäben genügende Überprüfung der Identität des Antragstellers. In diesen Fällen haben die nach § 49 AufenthG-E angefertigten Unterlagen ihren Zweck noch nicht erfüllt und dürfen somit auch noch nicht vernichtet werden.

In 119. Zu Artikel 1 (§ 91 Abs. 2 AufenthG):

In Artikel 1 § 91 Abs. 2 sind das Wort "voraussichtlich" zu streichen und das Wort "vernichten" durch das Wort "sperrern" zu ersetzen.

Begründung:

Die aus dem bisherigen Recht übernommene Löschungsverpflichtung ist nicht praxistauglich. Der mit einer solchen Löschungsverpflichtung verbundene Verwaltungsaufwand ist von den Ausländerbehörden tatsächlich nicht zu bewältigen. § 20 Abs. 3 Nr. 3 Bundesdatenschutzgesetz lässt zwar die Ersetzung einer Datenlöschung durch eine Datensperrung zu, wenn die Löschung mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist. Dies sollte aus Gründen der Rechtsklarheit aber bereits in die ausländerrechtliche Regelung aufgenommen werden. Die Frist für die Sperrung der Daten könnte von den Ausländerbehörden bereits bei der erstmaligen Verarbeitung einer sol-

(noch Ziffer 119)

chen Mitteilung nach § 87 Abs. 1 vermerkt werden. Die Betroffenen würden hierdurch besser vor einer unzulässigen Datenverarbeitung geschützt als dies bisher der Fall ist.

In 120. Zu Artikel 1 (§ 95 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG)

In Artikel 1 § 95 Abs.1 sind in Nummer 6 nach dem Wort „Staatsangehörigkeit“ die Wörter „oder sein Lebensalter“ einzufügen.

Begründung:

In der ausländerbehördlichen Praxis wird in erheblichem Umfang nicht nur über die Identität oder die Staatsangehörigkeit, sondern auch über das Lebensalter falsche Angaben gemacht, um nicht zuletzt auch über die aufenthalts- und asylverfahrensrechtliche Handlungsfähigkeit zu täuschen und sich damit u.a. einer asylverfahrensrechtlichen Weiterleitung zu entziehen. Der Straftatbestand des § 95 Abs.1 Nr.6 sollte daher um falsche Angaben zum Lebensalter erweitert werden.

In 121. Zu Artikel 1 (§ 95 Abs. 1 Nr. 7a - neu - AufenthG)

In Artikel 1 § 95 ist in Absatz 1 nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

"7a. wiederholt einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1 zuwider handelt,".

Begründung:

Um dem in der Begründung zu § 61 (S. 199 oben) postulierten Grundsatz zu entsprechen, vollziehbar Ausreisepflichtige rechtlich nicht besser zu stellen als Asylbewerber, ist wie in § 85 Nr. 2 AsylVfG auch in § 95 Abs. 1 der wiederholte Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung nach § 61 Abs. 1 als Straftatbestand zu verankern.

In 122. Zu Artikel 1 (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG)

In Artikel 1 § 95 Abs. 2 sind in Nummer 2 nach den Wörtern "zu beschaffen" die Wörter "oder zu erhalten" einzufügen.

Begründung:

Nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 in der bisherigen Fassung sind unvollständige oder unrichtige Angaben zum Zwecke des Erhaltens einer Aufenthaltsgenehmigung wie bisher nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG straflos. Damit können die in der Praxis häufigen Fälle, in denen über die Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft in Scheinehefällen getäuscht wird, um eine zeitliche Beschränkung einer Aufenthaltsgenehmigung gem. § 12 Abs. 2 S. 2 AuslG zu verhindern, nicht sanktioniert werden. Für diese Differenzierung ist kein hinreichender Grund ersichtlich.

R 123. Zu Artikel 1 (§ 96 AufenthG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob ein Straftatbestand geschaffen werden soll, der das Einschleusen von Kleinkindern erfasst.

Begründung:

Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (vgl. BayObLG, Beschluss vom 19. Oktober 1999 Az.: 4 St RR 205/99 = StV 2000, 366 (Ls.), in juris dokumentiert) ist die Beihilfe zur unerlaubten Einreise eines Kleinkindes de lege lata nicht nach § 92a AuslG strafbar. Der Entwurf der Bundesregierung ändert an dieser Rechtslage nichts. In der Literatur wird ein Eingreifen des Gesetzgebers zur Schließung dieser Lücke erwogen (vgl. Geisler, ZRP 2001, 171 <173>).

In 124. Zu Artikel 1 (§ 97 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG)

In Artikel 1 § 97 Abs. 2 sind in Nummer 3 nach den Wörtern "oder überlässt" die Wörter "oder sonstige Mitwirkungshandlungen unterlässt, zu denen er gemäß § 48 Abs. 3 oder § 80 Abs. 4 verpflichtet ist, oder" einzufügen.

(noch Ziffer 124)

Begründung:

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand sollte auch sonstige Verletzungen der Mitwirkungspflichten nach § 48 Abs. 3 umfassen, z.B. Verweigerung der Unterschrift auf Passersatzpapieranträgen, der Mitwirkung bei Botschaftsvorführung etc.

In 125. Zu Artikel 1 (§ 97 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG)

In Artikel 1 § 97 Abs. 3 sind in Nummer 1 nach der Angabe "Abs. 4" die Wörter "oder einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1" einzufügen.

Begründung:

Um dem in der Begründung zu § 61 (S. 199 oben) postulierten Grundsatz zu entsprechen, vollziehbar Ausreisepflichtige rechtlich nicht besser zu stellen als Asylbewerber, ist wie in § 86 Abs.1 AsylVfG auch in § 97 der Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung nach § 61 Abs.1 als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

R 126. Zu Artikel 1 (Kapitel 9 AufenthG),
Artikel 3 (Abschnitt 8 AsylVfG)

Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass auch im Anschluss an die Strafvorschriften des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes eine bereichsspezifische Kronzeugenregelung nebst strafprozessualer Begleitregelungen entsprechend dem Bundesratsentwurf vom 9. März 2001 zu einem Gesetz zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht (BR-Drs. 395/00 (Beschluss)) vorgesehen wird. Er bittet, dem im weiteren Gesetzgebungsverfahren Rechnung zu tragen.

In 127. Zu Artikel 1 (§ 100 Abs. 2 Satz 2 - neu - AufenthG)

In Artikel 1 § 100 ist dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Die Zeiten des Besitzes einer Duldung werden nicht angerechnet, solange der Ausländer die Ausreisehindernisse selbst zu vertreten hatte, insbesondere wenn er falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat, oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt hat.“

Begründung:

Diese Einschränkung der Anrechnung von Duldungszeiten ist notwendig, um nicht Ausländern, die ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind oder die jederzeit freiwillig ausreisen konnten, ihre Abschiebung aber verhinderten, in den Genuss einer Niederlassungsbewilligung kommen zu lassen. Der Ausschlussstatbestand lehnt sich an § 25 Abs. 5 Satz 2 des Entwurfes an.

R 128. Zu Artikel 3 Nr. 7a - neu - (§ 10 Abs. 4 Satz 5 - neu - AsylVfG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

7a. In § 10 wird Absatz 4 folgender Satz 5 angefügt:

"Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Zustellungen in Gemeinschaftsunterkünften."

Begründung:

Dadurch, dass Zustellungen an Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften auch durch die Übergabe an die Einrichtung bewirkt werden können, wird einem in der Praxis häufiger auftretenden Problem Rechnung getragen: Zustellungen mittels Postzustellungsurkunde an Asylbewerber, die in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, sind vielfach unwirksam, da die Postbediensteten die Empfänger nicht in ihren Zimmern aufsuchen und damit nicht den gesetzlich vorrangigen persönlichen Zustellungsversuch unternehmen, sondern gleich eine Übergabe an die Einrichtung vornehmen. Dadurch können Verzögerungen auf Grund der unwirksamen Zustellung in einem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren vermieden werden.

In 129. Zu Artikel 3 Nr. 8 (§ 11a AsylVfG)

In Artikel 3 Nr. 8 ist § 11a wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "von sechs Monaten" durch die Wörter "von bis zu sechs Monaten" zu ersetzen.
- b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 weiterhin vor, kann die Aussetzung um bis zu weitere sechs Monate verlängert werden."

Begründung:

Es ist im Gesetzestext klarzustellen, dass die Aussetzung von Entscheidungen auch für eine Dauer von weniger als sechs Monaten erfolgen kann. In der Praxis wird häufig eine kurzfristigere Aussetzung den Gegebenheiten bereits ausreichend gerecht. Auch die Voraussetzungen und der Umfang der Verlängerung sind zu präzisieren.

In 130. Zu Artikel 3 Nr. 10 (§ 14a AsylVfG)

In Artikel 3 Nr. 10 ist § 14a wie folgt zu fassen:

"§ 14a

Familieneinheit

(1) Mit der Asylantragstellung nach § 14 gilt ein Asylantrag auch für die übrigen Familienangehörigen als gestellt, mit denen zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet eine nach Artikel 6 des Grundgesetzes geschützte familiäre Lebensgemeinschaft besteht, wenn diese nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels sind und zuvor noch keinen Asylantrag gestellt haben.

(2) Reist ein Familienangehöriger des Ausländers nach dessen Asylantragstellung zur Herstellung und Wahrung der nach Artikel 6 des Grundgesetzes geschützten familiären Lebensgemeinschaft ins Bundesgebiet ein oder wird er hier geboren, so ist dies dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht obliegt neben dem Familienangehörigen oder dem Vertreter des Kindes im Sinne von § 12 Abs. 3 auch der Ausländerbehörde. Mit Zugang der Anzeige beim Bundesamt gilt ein Asylantrag für den Familienangehörigen als gestellt.

(noch Ziffer 130)

(3) Der Familienangehörige oder der Vertreter des Kindes im Sinne von § 12 Abs. 3 kann jederzeit auf die Durchführung eines Asylverfahrens für sich oder das Kind verzichten, indem er erklärt, dass ihm oder dem Kind keine politische Verfolgung droht."

Begründung:

Eine missbräuchlich sukzessive Asylantragstellung, um überlange Aufenthaltszeiten in Deutschland zu erlangen, ist auch für die in der Praxis besonders häufige Fallgestaltung zu verhindern, dass ein Asylantrag - auch zur Umgehung der Weiterleitungsfolge - zunächst nur für ein unter 16-jähriges Kind gestellt wird. Die mit der Vorschrift angestrebte asylverfahrensrechtliche Familieneinheit wird nur erreicht, wenn neben sukzessiven Asylverfahren der noch nicht handlungsfähigen Kinder auch die von Ehegatten bzw. personensorgeberechtigten Elternteilen verhindert werden.

In 131. Zu Artikel 3 Nr. 17 und 20 (§ 26 und § 31 Abs. 4 AsylVfG)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 17 ist wie folgt zu fassen:

'17. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "Familienasyl und Familienabschiebungsschutz"

b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern "Asylberechtigten wird" die Wörter "auf Antrag" eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Ein zum Zeitpunkt der Asylantragsstellung minderjähriges Kind eines Asylberechtigten wird auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Für im Bundesgebiet nach der unanfechtbaren Anerkennung des Asylberechtigten geborene Kinder ist der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Geburt zu stellen."

(noch Ziffer 131)

d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

"(4) Ist der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt worden, wurde für ihn aber unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. An die Stelle der Asylberechtigung tritt die Feststellung, dass für den Ehegatten und die Kinder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen."

b) In Nummer 20 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

'b1) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"In den Fällen des § 26 Abs. 1 bis 3 bleibt § 26 Abs. 4 unberührt."

Begründung:

Die beabsichtigte Neuregelung trägt dem in Art. 6 Abs. 1 GG verankerten und dem internationalen Flüchtlingsschutz immanenten Gedanken der Familieneinheit Rechnung und schafft die Möglichkeit der Zuerkennung von Familienabschiebungsschutz für enge Familienangehörige von Flüchtlingen, die nach § 60 Abs. 1 des Ausländergesetzes unanfechtbar als politisch verfolgt anerkannt sind, ohne asylberechtigt zu sein.

Vor dem Hintergrund, dass die Zahl der Konventionsflüchtlinge bereits nach jetziger Rechtslage mehr als doppelt so hoch ist wie die der Flüchtlinge, die asylberechtigt sind, und durch die Anerkennung nicht staatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung künftig noch steigen wird, ist es erforderlich, einen dem Familienasyl vergleichbaren Status für deren enge Angehörige zu schaffen.

Zu Buchstabe a:

Die Änderung der Überschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass die Vorschrift nunmehr auch Familienabschiebeschutzregelungen für Familienangehörige enthält, die sich rechtlich vom Familienasyl unterscheiden.

Die Einfügung "auf Antrag" in Absatz 1 dient der Klarstellung.

Die Änderung in Absatz 2 dient der Gleichbehandlung von Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern Asylberechtigter. Ein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Unanfechtbarkeit der Anerkennung des Stammberechtigten ist nicht erkennbar. Auch das Bundesverfassungsgericht sieht in der bisherigen „verunglückten“ Fassung

(noch Ziffer 131)

der Vorschrift ein „Redaktionsversehen“ des Gesetzgebers (Urteil vom 29.09.1998 – 9 C 31.97 -, NVwZ 1999, 196).

Während die bisherige Regelung des § 26 einen Anspruch auf Familienasyl nur für den Fall der Anerkennung eines Ausländers als Asylberechtigter vorsieht, dehnt die Neuregelung diesen Anspruch auf die Fälle der Feststellung aus, dass für ihn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Die Neuregelung in Absatz 4 berücksichtigt das Interesse an einem einheitlichen Rechtsstatus innerhalb einer Familie und trägt vor dem Hintergrund der Drittstaatenregelung Forderungen nach einem gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status für die engsten Familienangehörigen der Konventionsflüchtlinge Rechnung.

Zu Buchstabe b:

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass die Einreise aus einem sicheren Drittstaat der Gewährung von Familienabschiebungsschutz nach § 25 Abs. 4 nicht entgegensteht, wenn für den Stammberechtigten unanfechtbar die Asylberechtigung und/oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AuslG festgestellt wurde.

R 132. Zu Artikel 3 Nr. 18 Buchstabe b (§ 28 Abs. 2 AsylVfG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren § 28 Abs. 2 AsylVfG-E so zu ändern, dass die Regelung mit dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) vereinbar ist.

Begründung:

Der Ausschluss von Nachfluchttatbeständen, die der Asylbewerber nach Verlassen des Heimatstaates aus eigenem Entschluss geschaffen hat (sogenannte selbstgeschaffene oder subjektive Nachfluchttatbestände), in Asylfolgeverfahren ist mit dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - Genfer Flüchtlingskonvention - (BGBl. 1953 II S. 560) nicht vereinbar.

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) differenziert nicht danach, ob ein Fluchtgrund selbst verursacht wurde oder nicht (Artikel 1 A GFK). Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 26. November 1986 (vgl. BVerfGE 74, 51, <67>) ausgeführt, dass gegenüber der Abschiebung in einen Staat, von dem einem Ausländer politische Verfolgung droht, Schutz nach Maßgabe von Artikel 33 GFK besteht. Diese Rechtsbindungen seien "selbstverständlich auch in allen Fällen von Nachfluchttatbeständen, die der Asylrelevanz ermangeln, zu beachten". Daraus folgt allerdings nicht, dass einem Ausländer auf Grund von subjektiven Nachfluchtgründen ein Anspruch

(noch Ziffer 132)

auf Asylgewährung gemäß Artikel 16a Abs. 1 GG zusteht. Ausreichend ist in diesen Fällen die Gewährung eines sicheren Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. BVerfG a.a.O.). Diesen Anforderungen genügt die vorgeschlagene Regelung nicht. In den Fällen, in denen auf Grund der exilpolitischen Aktivitäten des Ausländers eine Verfolgungssituation feststeht, soll gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG-E ein Verbot der Abschiebung in Betracht kommen. Die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in diesen Fällen ist gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG-E in das Ermessen der Ausländerbehörde gestellt, wobei die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in Einzelfällen auch ausgeschlossen sein kann (vgl. z.B. nach § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG-E). Damit sind Fälle denkbar, in denen einer Person, die im Heimatland einer Verfolgung ausgesetzt wäre, kein aufenthaltsrechtlicher Status zusteht. Noch nicht einmal ein Abschiebeverbot ist im Fall des § 60 Abs. 7 AufenthG-E zwingend vorgesehen. Selbst wenn ein solches aber gemäß § 60 AufenthG-E besteht, genügt dieses den Anforderungen der Genfer Flüchtlingskonvention nicht. Wenn die Gesetzesbegründung (S. 249) darauf verweist, dass von den Vertragsstaaten nicht die dauerhafte Aufnahme von Ausländern verlangt wird, sondern lediglich - bei Vorliegen der Voraussetzung des Artikel 33 Abs. 1 GFK - ein Abschiebungsschutz für die Dauer der Bedrohung garantiert wird, übersieht dies die nach der Konvention mit dem Flüchtlingsstatus verbundenen Rechte, wie der Freizügigkeit (Artikel 26 GFK) und den Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit (Kapitel III, Artikel 17 bis 19 GFK). Zudem soll nach § 61 Abs. 1 AufenthG-E eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer zwingend vorgesehen werden.

In 133. Zu Artikel 3 Nr. 30a (§ 45 AsylVfG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 30 folgende Nummer 30a einzufügen:

'30a. § 45 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel für die Aufnahme von Asylbegehrenden durch die einzelnen Länder (Aufnahmequote) festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Aufnahmequote nach dem aktuellen Schlüssel, der sich aus der Berechnung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung ergibt („Königsteiner Schlüssel“).

(noch Ziffer 133)

Danach errechnet sich als Aufnahmequote folgender Schlüssel:

	Sollanteil v. H.
Baden-Württemberg	12,49665
Bayern	14,55329
Berlin	4,97892
Brandenburg	3,14866
Bremen	0,96732
Hamburg	2,48358
Hessen	7,23580
Mecklenburg-Vorpommern	2,23200
Niedersachsen	9,10174
Nordrhein-Westfalen	21,65012
Rheinland-Pfalz	4,69352
Saarland	1,26886
Sachsen	5,53546
Sachsen-Anhalt	3,0759
Schleswig-Holstein	3,29707
Thüringen	3,04942

(2) Das Bundesministerium des Innern setzt alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Januar 2004 die Aufnahmequote nach Absatz 1 Satz 2 neu fest."

(noch Ziffer 133)

Begründung:

Das im § 45 des Asylverfahrensgesetzes normierte Verteilungsverfahren berücksichtigt mit den zurzeit noch gültigen Aufnahmequoten nicht mehr den damit angestrebten angemessenen Lastenausgleich unter den Ländern. Um der inzwischen schon aufgrund der demo-graphischen Entwicklung in den Ländern sich ergebenden unterschiedlichen Auswirkungen gerecht zu werden, ist eine nicht zuletzt an die aktuelle Bevölkerungssituation in den Ländern angepasste neue Quotenregelung herbeizuführen (vgl. BR-Beschluss vom 21. Dezember 2000 – Drs. 706/00 –).

Neben der Bevölkerungszahl stellt auch die Wirtschaftskraft eines jeden Landes ein weiteres unerlässliches Kriterium dar. Diesen Umstand gewährleistet der sog. Königsteiner Schlüssel.

Er dient als Berechnungsgrundlage für den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern und berücksichtigt die Steuereinnahmen und die Einwohnerzahl der Länder.

Absatz 1 Satz 2 enthält durch Festlegung und Aktualisierung des Verteilungsschlüssels entsprechend dem "Königsteiner Schlüssel" eine dynamische Verweisung zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Anpassung der Aufnahmequoten an die wirtschaftliche und demographische Entwicklung in den Ländern.

Absatz 2 verpflichtet das Bundesministerium des Innern zur Neufestsetzung der Quoten alle zwei Jahre, erstmals am 1. Januar 2004. Durch diese Konkretisierung wird sichergestellt, dass der Zeitpunkt der erstmaligen Festsetzung – und damit der Ausgangspunkt für die anschließenden Festsetzungen – für die Anwender deutlich ist.

In 134. Zu Artikel 3 Nr. 33a -neu- (§ 53 Abs. 4 AsylVfG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 33 folgende Nummer 33a einzufügen:

'33a. Dem § 53 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Für Zustellungen und formlose Mitteilungen an Ausländer in einer Gemeinschaftsunterkunft gilt § 10 Abs. 4 entsprechend."

Begründung:

Das in § 10 Abs. 4 geregelte Sonderzustellungsrecht gilt nur für Aufnahmeeinrichtungen, zu deren Schaffung die Länder nach § 44 Abs. 1 verpflichtet sind. Die Rechtsprechung lehnt die entsprechende Anwendung dieser Regelungen für Zustellungen an Asylbewerber, die gem. § 53 in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, teilweise ab. Die aus der Praxis

(noch Ziffer 134)

resultierenden Gründe, die zu den Sonderregelungen für die Zustellung an Asylbewerber in Aufnahmeeinrichtungen geführt haben, gelten jedoch in gleicher Weise für die Zustellung in Gemeinschaftsunterkünften. Dem ist durch einen in § 53 Abs. 3 (neu) enthaltenen Verweis auf die Bestimmung des § 10 Abs. 4 Rechnung zu tragen.

In 135. Zu Artikel 3 Nr. 35a -neu- und Nummer 36 (§§ 56 Abs. 3, 59 Abs. 2 AsylVfG)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 35 ist folgende Nummer 35a einzufügen:

'35a. Dem §56 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Räumliche Beschränkungen bleiben auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in Kraft, bis sie aufgehoben werden."

b) Artikel 3 Nr. 36 ist wie folgt zu fassen:

'36. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird ... (weiter wie Regierungsentwurf).

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Verlassenspflicht" die Wörter "auch in den Fällen des § 56 Abs.3" eingefügt.'

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Um Unsicherheiten über die Entstehung bzw. Fortgeltung asylverfahrensrechtlicher räumlicher Beschränkungen und die daraus folgende örtliche Zuständigkeit in den Fällen, in denen Weiterleitungsentscheidungen schlicht nicht befolgt werden zu vermeiden, sollten die bestehenden negativen Kompetenzkonflikte durch notwendige gesetzliche Klarstellungen beseitigt werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Möglichkeiten der Durchsetzung räumlicher Beschränkungen im Wege der sog. Verbringungshaft gemäß § 59 Abs.2 AsylVfG sind nach der Rechtsprechung des OLG Hamburg auf die Fälle eines noch anhängigen Asylverfahrens begrenzt (Beschluss vom 09.08.2000, 2 Wx 8/00, unter Berufung auf den Regelungsstandort des § 59 AsylVfG im Unterabschnitt

(noch Ziffer 135)

„Aufenthalt während des Asylverfahrens“). Die daraus resultierende rechtliche Privilegierung bereits vollziehbar abgelehnter Asylbewerber oder sonstiger Personen, die außerhalb des Asylverfahrens als vollziehbar Ausreisepflichtige gegen räumliche Beschränkungen verstoßen, ist sachlich nicht gerechtfertigt und steht ebenfalls in Widerspruch zu dem in der Begründung zu § 61 (S. 199 oben) postulierten Grundsatz, vollziehbar Ausreisepflichtige rechtlich nicht besser zu stellen als Asylbewerber. Die schlichte Streichung der Unterabschnittsüberschriften nach Art. 3 Nrn.1 c) und 34 dürfte nicht genügen, um diese sachlich nicht gerechtfertigte Privilegierung zu beseitigen und die erforderliche Einbeziehung bereits vollziehbar abgelehnter Asylbewerber in den Anwendungsbereich des § 59 Abs.2 AsylVfG zu bewirken.

In 136. Zu Artikel 3 Nr. 42 (§ 71 Abs. 1 und 5 AsylVfG)

In Artikel 3 ist Nr. 42 wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst: ... (weiter wie Regierungsvorlage Nr. 42 Buchstabe a)

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Stellt der Ausländer einen Asylfolgeantrag, kann er verpflichtet werden, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen." '

b) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

'c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden ... (weiter wie Regierungsvorlage Nr. 42 Buchstabe c).

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Offensichtlich unschlüssig ist der Folgeantrag auch dann, wenn er nach den Umständen des Einzelfalles allein dem Zweck dient, die Abschiebung, deren Vollzug bereits eingeleitet oder durch Beantragung von Abschiebungshaft vorbereitet wurde, zu verhindern.""

(noch Ziffer 136)

Begründung:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Die Praxis hat gezeigt, dass Asylfolgeanträge häufig allein deswegen gestellt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet noch für einen gewissen Zeitraum fortsetzen zu können. Dieser Missbrauch soll dadurch eingedämmt werden, dass der Folgeantragsteller verpflichtet werden kann, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb:

Die Praxis hat weiter gezeigt, dass Asylfolgeanträge häufig erst während einer bereits im Gange befindlichen Abschiebung oder den vorbereitenden Vollzugsmaßnahmen gestellt werden und damit offensichtlich missbräuchlich sind. Dieses Verhalten ist durch das Asylgrundrecht des Artikels 16 a GG nicht geschützt. Zur Vermeidung dieses Missbrauchs ist § 71 Abs. 5 zu ergänzen.

In 137. Zu Artikel 3 Nr. 42 Buchstaben b1 -neu- und b2 -neu- (§ 71 Abs. 4 AsylVfG)

In Artikel 3 Nr. 42 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

'b1) Absatz 4 wird aufgehoben.'

Begründung:

Nach der bisherigen Rechtslage hatte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach seiner Entscheidung über die Unbeachtlichkeit eines Asylfolgeantrages die Abschiebung neu anzudrohen oder anzuordnen (§ 71 Abs. 4), es sei denn, der Asylfolgeantrag war innerhalb von zwei Jahren, nachdem eine nach Stellung eines Asylantrages ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden war, gestellt worden (§ 71 Abs. 5 Satz 1).

Durch die im Gesetzentwurf zu § 71 Abs. 5 (lfd. Nr. 42 c) vorgesehene Streichung der Wörter „innerhalb von zwei Jahren“ ist nach der Entscheidung über einen Folgeantrag künftig keine Abschiebungsandrohung oder -anordnung mehr vorgesehen, vielmehr soll die Abschiebung (immer wieder) aus der Zwangsmittelandrohung (-anordnung) im Erstverfahren erfolgen.

Damit ist der bisherige Verweis in Abs. 4, dass die §§ 34, 34a, 35 und 36 entsprechende Anwendung finden sollen, überflüssig bzw. irreführend, da eine erneute Abschiebungsandrohung oder -anordnung durch das Bundesamt nicht mehr erfolgt und somit der Fall des § 71 Abs. 4 künftig nicht mehr eintreten kann.

In 138. Zu Artikel 3 Nr. 44 Buchstabe a und c (§ 73 Abs. 1 Satz 2 -neu- und Absatz 3 AsylVfG)

Artikel 3 Nr. 44 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe "§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes" wird... (weiter wie Regierungsentwurf Buchstabe a).

bbb) Nach den Wörtern "nicht mehr vorliegen" werden die Wörter "oder zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorgelegen haben" eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Beruht der Verwaltungsakt auf einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts, ist der Widerruf aufgrund einer veränderten Verfolgungsprognose nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung zulässig."

b) Nach Buchstabe a ist folgender neuer Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe ... (weiter wie Regierungsentwurf Buchstabe a).'

c) In Buchstabe c ist Absatz 3 wie folgt zu ändern:

aa) Nach den Wörtern "nicht mehr vorliegen" sind die Wörter "oder zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorgelegen haben" einzufügen.

bb) Folgender Satz ist anzufügen:

"Beruht der Verwaltungsakt auf einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts, ist der Widerruf aufgrund einer veränderten Gefahrenprognose nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung zulässig."

(noch Ziffer 138)

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen dem Zweck, Entscheidungen, die auf einer unzutreffenden Verfolgungs- oder Gefahrenprognose beruhten, revidieren zu können. Der Widerruf einer – rechtmäßigen oder rechtswidrigen – Anerkennung politischer Verfolgung oder des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 Aufenthaltsgesetz ist nach derzeitiger Rechtslage (§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) nur zulässig, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich geändert haben. Eine Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichende Würdigung genügt nicht (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19.09.2000 - 9 C 12/00).

Diese Regelung ist außerordentlich unbefriedigend, da ein Widerruf aufgrund des objektiven Wegfalls der Verfolgungsgefahr in solchen Fällen logisch nicht möglich ist, da eine solche Verfolgungsgefahr nie bestanden hat. Insbesondere dann, wenn der betroffene Ausländer erheblich straffällig geworden ist und/oder sich völlig integrationsunwillig gezeigt hat, eine Abschiebung aber aufgrund der zu Unrecht ergangenen Entscheidungen nicht möglich ist, erscheint ein solches Ergebnis als grob unbillig und nicht hinnehmbar.

Die Erfahrung zeigt, dass es zu Beginn einer neuen Verfolgungs- oder Gefahrensituation in aller Regel sehr schwierig ist, diese zutreffend zu beurteilen. Infolgedessen kommt es anfangs vermehrt zu Anerkennungen, während sich diese Tendenz im weiteren Verlauf nicht bestätigt, sondern sich im Gegenteil eine gefestigte gegenteilige Verwaltungspraxis und Rechtsprechung aufgrund besserer Erkenntnismöglichkeiten herausbildet. Dies allein führt jedoch nicht dazu, dass es möglich wäre, die zunächst zu Unrecht getroffenen positiven Entscheidungen zu widerrufen. Nur ausnahmsweise ist es möglich, unter den erschwerenden Voraussetzungen des § 48 VwVfG ein Rücknahmeverfahren erfolgreich durchzuführen.

Beruhet die positive Entscheidung auf dem rechtskräftigen Urteil eines Verwaltungsgerichts, steht dem Widerruf wie der Rücknahme der Anerkennungsentscheidung zudem die Rechtskraftwirkung dieses Urteils entgegen. Obwohl die Rechtskraftwirkung eines Urteils endet, wenn sich die zurzeit des Urteils maßgebliche Sach- oder Rechtslage nachträglich verändert (zeitliche Grenze der Rechtskraft) sind die Anforderungen an die Qualität dieser Veränderung doch so hoch, dass sie bei asylrechtlichen Entscheidungen nur in Ausnahmefällen erreicht werden. Dies zeigt auch die aktuelle Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.09.2001 – BVerwG 1 C 7.01 -, in der u.a. ausgeführt wird, dass die Gefahrenprognose einer revisionsrichterlichen Überprüfung grundsätzlich entzogen ist, soweit sie auf der tatrichterlichen Würdigung bestimmter Feststellungen beruht. Obwohl das Gericht anerkennt, dass gerade in asylrechtlichen Streitigkeiten der Zeitablauf als Indiz für eine mögliche erhebliche Sachlagenänderung für die Rechtskraftwirkung durchaus von Bedeutung sein kann, bewertet es die Rechtskraftwirkung unter Berücksichtigung ihrer Rechtsfrieden und Rechtssicherheit stiftenden Funktion doch so hoch, dass eine Befreiung von der

(noch Ziffer 138)

Rechtskraftwirkung nicht allein deshalb eintritt, weil sich nachträglich neue Erkenntnisse über zum maßgeblichen Zeitpunkt bereits vorhandene Tatsachen ergeben haben, das Gericht nunmehr eine andere Würdigung des alten Sachverhalts vornimmt oder mittlerweile eine neue oder geänderte ober- oder höchstrichterliche Rechtssprechung vorliegt.

Dem muss allerdings entgegengehalten werden, dass von Rechtsfrieden nicht mehr gesprochen werden kann, wenn die geltende Rechtslage dazu führt, dass ein offensichtlich nicht politisch verfolgter Ausländer, dem auch keine sonstigen Gefahren im Falle der Rückkehr in sein Herkunftsland drohen, der sich hier weder integrieren möchte noch straffrei verhält, gleichwohl aufgrund einer einmal getroffenen rechtskräftigen Entscheidung auf Dauer ein Aufenthaltsrecht behält. Ein solches Ergebnis ist auch öffentlich kaum vermittelbar. Es widerspricht zudem der Zielsetzung, lediglich den wirklich politisch verfolgten und gefährdeten Menschen Zuflucht in Deutschland zu bieten und bei der Zuwanderung anderer Personengruppen auch die wohl verstandenen eigenen Interessen der Bundesrepublik Deutschland in höherem Maße als bislang zu berücksichtigen.

R 139. Zu Artikel 3 Nr. 45 (§ 76 AsylVfG)

In Artikel 3 ist Nummer 45 zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene obligatorische Einführung des Einzelrichters auch in Hauptsacheverfahren erster Instanz bei Asylrechtsstreitigkeiten wird abgelehnt. Die nach der Begründung erwartete Entlastung der Justiz und Beschleunigung der Gerichtsverfahren ist hierdurch nicht zu erreichen. Auch durch das bisher geltende Recht einer regelmäßigen Übertragung der Asylstreitigkeiten von der Kammer auf den Einzelrichter hat dazu geführt, dass derzeit im Bundesdurchschnitt bereits 82,9% der Hauptsacheverfahren durch Einzelrichter entschieden werden (in Rheinland-Pfalz sind dies 95%) und durch die verbleibenden Fälle schon zahlenmäßig eine Entlastung der Justiz und Beschleunigung der Gerichtsverfahren nicht in nennenswerter Weise erreichbar ist, zumal in den verbleibenden Fällen häufig auch die Übertragung des Rechtsstreits vom Einzelrichter auf die Kammer nach § 76 Abs. 2 AsylVfG-E in Betracht kommt.

Abgesehen davon ist durch die vorgesehene Regelung sogar eine Verlängerung der Verfahrensdauer und die Erhöhung der Zahl von Berufungsverfahren zu erwarten. Durch den vorgesehenen obligatorischen Einzelrichter ist nämlich eine Zersplitterung der Rechtssprechung auf Grund divergierender Entscheidungen zu erwarten, wenn der Einzelrichter - z.B. aus Unkenntnis abweichender Entscheidungen oder weil sich eine Kammerrechtsprechung gar nicht bilden konnte - den Rechtsstreit nicht auf die Kammer überträgt.

(noch Ziffer 139)

Bewährt ist das bisherige Prinzip, wonach die Kammer eine Art "Richtlinienkompetenz" ausübt und Leitentscheidungen trifft, die für den Einzelrichter entlastend wirken.

Zudem würde die beabsichtigte Neuregelung die fachliche Einarbeitung von Proberichtern erschweren. Diese könnten innerhalb der Sechs-Monats-Frist des § 76 Abs. 3 AsylVfG-E kaum in einer Kammer Erfahrung in Asylstreitigkeiten sammeln und müssten im Anschluss daran als Einzelrichter entscheiden. Auch dadurch dürften divergierende Entscheidungen zu erwarten sein, und es dürfte zur Zunahme der Berufungsverfahren kommen.

R 140. Zu Artikel 3 Nr. 45a - neu - (§ 77 Abs. 2 AsylVfG)

In Artikel 3 ist vor Nummer 46 folgende Nummer 45a einzufügen:

'45a. In § 77 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

"(2) Das Gericht sieht von einer Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe ab, soweit es den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Verwaltungsaktes folgt und dies in dem Tenor oder den Gründen seiner Entscheidung feststellt oder soweit die Beteiligten übereinstimmend darauf verzichten." '

Begründung:

Die Vorschrift des § 77 Abs. 2 AsylVfG ist stringenter zu fassen. Es sollte möglich sein, auch im Tenor der gerichtlichen Entscheidung auf die Feststellung und Begründung des angefochtenen Verwaltungsaktes zu verweisen, d.h. gänzlich auf die Abfassung von Tatbestand und Entscheidungsgründe zu verzichten, wenn es sich um bloße Wiederholungen handeln würde, also das Vorbringen im gerichtlichen Verfahren keine neuen Gesichtspunkte bringt. Dies würde eine Erleichterung und Beschleunigung der gerichtlichen Praxis bewirken, insbesondere bei Folgeverfahren, die in gerichtlichen Verfahren oft keinerlei neue Substanz enthalten.

In 141. Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe f -neu- (§ 2 Abs. 2 Nr. 12 - neu - AZRG)

In Artikel 4 ist in Nummer 3 folgender Buchstabe f anzufügen:

'f) In Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

"12. die sicherheitsrechtlich entsprechend § 54 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes befragt wurden."

Als Folge

ist in Artikel 4 die Nummer 6 wie folgt zu fassen:

"6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter "und 11" durch die Wörter "11 und 12" ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter "die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" durch die Wörter "Migration und Flüchtlinge" ersetzt."

Begründung

Es müssen die gesetzlichen Grundlagen für eine generelle Speicherung erkennungsdienstlicher Unterlagen auch ohne konkreten Verdacht geschaffen werden. Gerade im Hinblick auf die vielfältigen Möglichkeiten der Identitätsverschleierung bei Einreisen aus dem Ausland ist bei Problemstaaten und Problemgruppen frühzeitig anzusetzen. Zu diesem Zweck sind auch die Daten der Personen zu erfassen, die nach § 54 Nr. 7 AufenthG befragt wurden. Andernfalls wären unrichtige bzw. widersprüchliche Angaben kaum aufzudecken.

In 142. Zu Artikel 4 Nr. 4 (§ 3 Nr. 5 bis 7 AZRG)

Artikel 4 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 werden nach dem Wort "Herkunftsland" ein Komma und die Wörter "freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit oder in anderen Verfahren gewonnene Erkenntnisse zur ethnische Zugehörigkeit und Erkenntnisse aus Befragungen nach § 2 Nr. 12" eingefügt.

(noch Ziffer 142)

- b) In Nummer 6 werden ... (weiter wie Regierungsentwurf Nr. 4)
- c) In Nummer 7 werden nach der Ziffer "8" die Wörter "und 11" ersetzt durch die Wörter "11 und 12".

Begründung:

Für die sicherheitsrechtliche Beurteilung eines Ausländers sind die genannten Daten von erheblicher Bedeutung. Die Erfassung und Speicherung dieser Daten ist daher sicherzustellen.

Religionszugehörigkeit, ethnische Zugehörigkeit, Voraufenthalte in anderen Staaten sowie Angaben bei Sicherheitsbefragungen sind wesentliche Punkte für die Abschätzung von Risiken im Zusammenhang mit der Gewährung von Einreisemöglichkeiten und Aufenthaltsrechten. Angesichts der erheblichen Gefahren, die mit dem internationalen Terrorismus verbunden sind, kann auf die Verarbeitung der entsprechenden Daten, insbesondere die Übermittlung an die Sicherheits- und Ausländerbehörden, nicht verzichtet werden. Die Ereignisse der letzten Wochen haben gezeigt, dass gerade auch die Religionszugehörigkeit ein wichtiges Merkmal der Risikoabschätzung sein kann. Entsprechendes gilt auch für die ethnische Zugehörigkeit, die einerseits unverzichtbare Hinweise zur Gefahrenlage geben kann, andererseits aber auch häufig für eine spätere Rückführung von Bedeutung ist.

Es liegen insoweit Gründe des öffentlichen Wohls im Sinne von Art. 8 Abs. 4 EU-Datenschutzrichtlinie vor, die die Verarbeitung der genannten Daten ermöglichen. Angemessene Garantien zur Gewährleistung des Datenschutzes sind durch das AZRG gewährleistet.

In 143. Zu Artikel 4 Nr. 5 Buchstabe a (§ 4 Abs. 1 Satz 2 AZRG)

Artikel 4 Nr. 5 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

- 'a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter ", dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" gestrichen.'

Begründung:

Die Änderung dient der Gesetzesklarheit.

Die Benennung sowohl der Registerbehörde als auch des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge als zuständige Behörde ist überflüssig. Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 AZRG (neu) ist das Bundesamt Registerbehörde.

144. Zu Artikel 4 Nr. 9 (§ 15 Überschrift, Absatz 1 Satz 1 AZRG)

In

In Artikel 4 ist Nummer 9 wie folgt zu fassen:

'9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter "die Anerkennung ausländischer" durch die Wörter "Migration und" ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern "die Ausländerbehörden" werden ein Komma und die Wörter "den Polizeivollzugsbehörden der Länder," eingefügt.
 - bb) Die Wörter "die Anerkennung ausländischer" werden durch die Wörter "Migration und" ersetzt.'

Begründung:

Zu Buchstaben a und b Doppelbuchstabe bb

Entspricht der Vorlage

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Zur Durchführung von ausländer- und asylrechtlichen Aufgaben sieht § 15 des Ausländerzentralregistergesetzes (AZR-Gesetz) für im Einzelnen aufgeführte Stellen, die mit dieser Aufgabe betraut sind, einen dem Umfang nach nicht beschränkten Zugriff auf die im Register gespeicherten Daten vor. Ausgenommen sind lediglich die Polizeivollzugsbehörden der Länder, die lediglich im Rahmen des § 16 AZR-Gesetz in ihrer Eigenschaft als Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden einen beschränkten Zugriff auf die Daten des Ausländerzentralregisters haben.

Diese Beschränkung für die Polizeivollzugsbehörden der Länder ist, soweit es um die Durchführung von Aufgaben nach dem Ausländer- und Asylverfahrensgesetz bzw. dem Aufenthaltsgesetz-E geht, nicht nachvollziehbar. Auch den Polizeivollzugsbehörden stehen nach dem Ausländergesetz (§ 63 Abs. 4 bis 6) bzw. nach dem Entwurf des Aufenthaltsgesetzes originäre Kompetenzen zu. Die Beschränkung des Zugriffs auf die Daten des Ausländerzentralregisters für die Polizeivollzugsbehörden der Länder (§ 16 AZR-Gesetz) ist vor allem bei Zurückschiebungen und bei der Beantragung von Haft (§ 63 Abs. 6 AuslG bzw. § 71 Abs. 5 AufenthG-E) bedenklich. Die betreffenden Entscheidungen sind regelmäßig ohne Zeitverzug zu treffen und setzen die Kenntnis aller erheblichen Gesichtspunkte, die sich

(noch Ziffer 144)

aus dem Ausländerzentralregister ergeben, voraus. Ein sachlicher Grund, im Unterschied zu den Ausländerbehörden und dem Bundesgrenzschutz den Polizeivollzugsbehörden der Länder in diesen Fällen keine vollständigen Daten aus dem Ausländerzentralregister zu übermitteln, ist nicht ersichtlich. Sofern Behörden die gleichen Aufgaben vom Gesetzgeber übertragen werden, sollten ihnen auch die gleichen Befugnisse zustehen.

In 145. Zu Artikel 5 Nr. 4 (§ 4 Abs. 3 StAG)

In Artikel 5 Nr. 4 ist Buchstabe b) wie folgt zu fassen:

"b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil

1. im Inland geboren wurde und
2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist und eine Bescheinigung nach § 5 Freizügigkeitsgesetz/EU oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt."

Begründung:

Durch die weitgehende Übernahme des § 89 AuslG als § 12b würden die Unterbrechungsregelungen, die bisher nur für Einbürgerungen gelten, auch für den ius-soli-Erwerb übernommen. Die Integrationsprognose, der dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eine herausragende Bedeutung zukommt, würde an Gewicht verlieren. Außerdem würde insbesondere bei den Kindern von EU-Bürgern oder den gleichgestellten Staatsangehörigen eines EWR-Staates die Feststellung, ob die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde, weiter erschwert.

Durch die Neufassung des Absatzes 3 werden die materiellen Voraussetzungen für den ius-soli-erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit klar definiert, so dass bereits der Standesbeamte zuverlässig den Staatsangehörigkeitserwerb beurteilen kann. Darüber hinaus erlaubt das Abstellen auf die dritte Generation für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Gesetz eine zuverlässigere Integrationsdiagnose als bei der gegenwärtigen Rechtslage.

(noch Ziffer 145)

Als Folge ist

in Artikel 12 Abs. 3 die Nummer 2 wie folgt zu ändern:

1. In Nr. 2.a) wird hinter "Staatsangehöriger eines EWR-Staates," eingefügt:

"☐ Bescheinigung nach § 5 Freizügigkeitsgesetz/EU".

und folgender Satz angefügt:

"Die jeweilige Überschrift des Angabenfeldes wird wie folgt gefasst:
'Rechtsstellung und Nachweis'"

2. In Nr. 2.b) wird hinter "Staatsangehöriger eines EWR-Staates" eingefügt:

"mit einer Bescheinigung nach § 5 Freizügigkeitsgesetz/EU".

3. In Nr. 2.c) wird hinter "- gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates" eingefügt:

"- eine Bescheinigung nach § 5 Freizügigkeitsgesetz/EU ☐ ja ☐ nein
☐ ja ☐ nein

In 146. Zu Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§8 Abs. 1 Nr. 2 StAG)

Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu fassen:

,cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

"2. keinen Tatbestand im Sinne der §§ 53, 54 oder § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes und keinem Ausschlussstatbestand nach § 11 Nr. 2 erfüllt,"

Begründung:

Bei der Anpassung des § 8 Abs. 1 Nr. 2 StAG an die Neuregelung der Ausweisungsgründe im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wird auf die derzeitige Regelung des § 46 Nr. 1 des Ausländergesetzes (AuslG), die im AufenthG in § 5 Abs. 4 enthalten ist, nicht mehr Bezug genommen.

(noch Ziffer 146)

Eine Ermessenseinbürgerung muss aber auch weiterhin ausdrücklich ausgeschlossen bleiben, wenn sich das Verhalten des Einbürgerungsbewerbers gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland richtet. Durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) wurde für Anspruchseinbürgerungen in § 86 Nr. 2 AuslG ein Ausschlussstatbestand geschaffen, der im Verhältnis zu § 46 Nr. 1 AuslG auch Tatbestände im Vorfeld polizeilicher oder staatsanwaltlicher Ermittlungen erfasst. Bereits in den Fällen des § 86 Nr. 2 AuslG besteht keine Ermessensentscheidung zur Einbürgerung, so dass auch bei den Tatbeständen in § 8 Abs. 1 Nr. 2 StAG eine Ermessenseinbürgerung ausgeschlossen ist. Es ist nicht ersichtlich, weshalb gerade in diesem Bereich eine Ermessenseinbürgerung im Vergleich zu den Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung unter erleichterten Voraussetzungen möglich sein soll.

Eine zusätzliche Bezugnahme in § 8 Abs. 1 Nr. 2 StAG auf § 5 Abs. 4 AufenthG ist nicht erforderlich, da § 11 Nr. 2 StAG die weitergehende Vorschrift darstellt.

Die in § 8 Abs. 1 Nr. 2 StAG i.d.F. des Zuwanderungsgesetzes genannten Tatbestände des Aufenthaltsgesetzes gelten für Unionsbürger und deren Familienangehörigen nach 11 Abs. 1 Satz 1 Art. 2 des ZuwG (Freizügigkeitsgesetz/ EU) nicht entsprechend. Im übrigen findet das Aufenthaltsgesetz auf diesen Personenkreis nur dann Anwendung, wenn es dem Betroffenen eine günstigere Rechtsstellung vermittelt (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU). Die Ersetzung der Worte „keinen Ausweisungsgrund nach“ in § 8 Abs. 1 Nr. 2 StAG durch die Worte „keinen Tatbestand im Sinne“ stellt sicher, dass auch bei Unionsbürgern und deren Familienangehörigen bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestände ein Einbürgerungsermessen nicht eröffnet ist.

In 147. Zu Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe b (§ 8 Abs. 2 StAG)

In Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe b ist § 8 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 4 darf nur ausnahmsweise aus dringenden Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden."

Begründung:

Mit der Neufassung des Absatz 2 soll nach der Begründung die Einbürgerungsbehörde die Möglichkeit erhalten, zur Vermeidung einer besonderen Härte eine Einbürgerung auch vornehmen zu können, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie nach Erteilung der Einbürgerungszusicherung sich verschlechtert haben, der Einbürgerungsbewerber dies jedoch nicht zu vertreten hat.

(noch Ziffer 147)

Die vorgesehene Regelung geht jedoch weit darüber hinaus. Es ist nicht einzusehen, weshalb es in das Ermessen der Einbürgerungsbehörde gestellt wird, von Vorstrafen abzusehen. Nach § 55 Abs. 2 Nrn. 1 - 4 Aufenthaltsgesetz sind bereits vereinzelte und geringfügige Verstöße gegen die Rechtsordnung keine Ausweisungsgründe. Es kommen nach dem Gesetzentwurf somit für eine Ausnahme vor allem Mehrfachverstöße gegen die Rechtsordnung oder Verurteilungen in Betracht, deren zugrundeliegenden Straftaten der mittleren Kriminalität zuzurechnen sind. Durch die Fassung von § 8 Abs. 2 ist der Einbürgerungsbehörde ein großer Ermessensspielraum eingeräumt, der mit der Intention des Gesetzes zur weitgehenden Verrechtlichung der Einbürgerungsverfahren nicht vereinbar erscheint.

In 148. Zu Artikel 5 Nr. 7 (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 StAG)

In Artikel 5 Nr. 7 sind in § 10 Abs. 1 Nr. 2 die Wörter "oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 22, § 23 Abs. 1, § 24 und § 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltsw Zwecke" zu streichen.

Begründung:

Für den Anspruch auf Einbürgerung wird anstelle der bisher geforderten Aufenthaltstitel Erlaubnis oder Berechtigung die Regelung für einen Daueraufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz übernommen. Dabei wird jedoch die grundsätzlich erforderliche Niederlassungsdauer durch eine komplizierte und vor allem in der Praxis schwer handhabbare Einfügung bestimmter Arten von Aufenthaltserlaubnissen erweitert. Die Aufenthaltserlaubnis ist gemäß § 7 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz grundsätzlich befristet. Da die Aufenthaltserlaubnis nach 5 Jahren regelmäßig in eine Niederlassungserlaubnis umgewandelt wird (§ 9 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz), erscheint die Zulassung der Aufenthaltserlaubnis für einige Personengruppen für einen Anspruch auf Einbürgerung nicht erforderlich.

Zum Beispiel erfüllen Aufenthaltserlaubnisse, die nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG erteilt werden, auch dann die Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 StAG, wenn die Zwecke, für die sie erteilt wurden, mit den Regelungszielen des StAG nicht übereinstimmen. Auch Aufenthaltserlaubnisse, die zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilt wurden, begründen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen einen Einbürgerungsanspruch. Dies ist aber nur sinnvoll, wenn die Bezugsperson Deutscher ist oder selbst bereits über eine Niederlassungserlaubnis verfügt. Durch die vorgeschlagene Fassung wird dagegen eine klare Regelung getroffen, die sich auf die betroffenen Einbürgerungsbewerber nicht negativ auswirkt, da die Anspruchseinbürgerung unter anderem einen acht- bzw. siebenjährigen rechtmäßigen und gewöhnlichen

(noch Ziffer 148)

Aufenthalt voraussetzt, Ausländer nach § 9 Abs. 2 AufenthG regelmäßig aber bereits nach fünf Jahren einen Anspruch auf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erwerben.

In 149. Zu Artikel 5 Nr. 7 (§ 10 Abs. 1 Satz 3 StAG)

In Artikel 5 Nr. 7 sind in § 10 Abs. 1 Satz 3 nach den Wörtern "wenn der Ausländer" die Wörter "im Zeitpunkt der Einbürgerung" einzufügen.

Begründung:

Nach der bisherigen Fassung des § 10 Abs. 1 Satz 3 ist unklar, zu welchem Zeitpunkt die wirtschaftliche Sicherung des Einbürgerungsbewerbers vorliegen muss. Dies sollte im Gesetz selbst geregelt werden. Damit wird auch ein Gleichklang mit Satz 2 hergestellt.

In 150. Zu Artikel 5 Nr. 7 (§ 10 Abs. 3 StAG)

In Artikel 5 Nr. 7 ist § 10 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Weist ein Ausländer durch ein Prüfungszeugnis die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes nach, wird die Frist nach Absatz 1 auf sieben Jahre verkürzt."

Begründung:

Der Ausländer, der eine Abkürzung der geforderten Niederlassungsdauer begehrt, sollte die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nachweisen. Die Inhalte der Integrationskurse sind mit den Ländern abzustimmen. Der Nachweis sollte durch ein entsprechendes Prüfungszeugnis erfolgen.

In 151. Zu Artikel 5 Nr. 7 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG)

In Artikel 5 Nr. 7 sind in § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nach dem Wort „verweigert“ die Wörter „und der Ausländer der zuständigen Behörde einen Entlassungsantrag zur Weiterleitung an den ausländischen Staat übergeben hat“ einzufügen.

(noch Ziffer 151)

Begründung:

Die Notwendigkeit, einen Entlassungsantrag zu stellen, wie es die derzeitige Rechtslage (§ 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. Ausländergesetz) vorsieht, ist weiterhin sinnvoll und erforderlich. In diesen Fällen lässt das Heimatrecht des Einbürgerungsbewerbers im Gegensatz zu den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StAG ein Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit grundsätzlich zu; lediglich nach der Verwaltungspraxis der Heimatbehörden, die sich jederzeit ändern kann, wird eine Entlassung nicht vollzogen. In dieser Lage ist es den Einbürgerungsbewerbern zumutbar, entsprechend dem jeweiligen Heimatrecht einen Antrag auf Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit zu stellen.

In 152. Zu Artikel 5 Nr. 7 (§ 12a StAG)

In Artikel 5 Nr. 7 ist § 12a wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 ist die Zahl "180" durch die Zahl "90" zu ersetzen.

bb) In Nummer 3 sind die Wörter "sechs Monaten" durch die Wörter "drei Monaten" zu ersetzen.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Ausländische Verurteilungen zu Strafen sind zu berücksichtigen, wenn die Tat im Inland als strafbar anzusehen ist und das Strafmaß verhältnismäßig ist. Eine solche Verurteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie nach dem Bundeszentralregistergesetz zu tilgen wäre. Absatz 1 gilt entsprechend."

c) In Absatz 3 Satz 2 sind nach den Wörtern "wenn die" die Wörter "Entscheidung über die" einzufügen.

d) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Im Ausland erfolgte Verurteilungen und im Ausland anhängige Ermittlungsverfahren sind im Einbürgerungsantrag aufzuführen."

(noch Ziffer 152)

Begründung:

Nach Absatz 1 Satz 2 werden die Unbeachtlichkeitsgrenzen bei der Berücksichtigung von Geldstrafen (Nr. 2) und Freiheitsstrafen (Nr. 3) halbiert. Anerkanntermaßen sind die im bisherigen § 88 AuslG normierten Grenzen in Relation zum erforderlichen Mindestaufenthalt für eine Einbürgerung zu hoch angesetzt. Die Absenkung dieser Grenzen sollte zwar der sog. zweiten Stufe der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vorbehalten sein. Zur Zeit scheint die Verwirklichung der sog. zweiten Stufe der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts aber in weite Ferne gerückt, daher ist es angezeigt, die größten Unstimmigkeiten im Zuge dieser jetzt vorzunehmenden Übertragung der ausländerrechtlichen Einbürgerungsvorschriften ins Staatsangehörigkeitsgesetz zu beseitigen. Dies gilt umso mehr, als ansonsten argumentiert werden könnte, der Gesetzgeber habe bei der unveränderten Übernahme der Vorschriften in das StAG diese samt ihrer Mängel erneut „in seinen Willen aufgenommen“ und damit bestätigt. Der Absenkung der Unbeachtlichkeitsgrenzen steht auch nicht die Regelung des § 9 Absatz 2 Nummer 4 Aufenthaltsgesetz-E entgegen, aus der die Unbeachtlichkeit von Verurteilungen unter sechs Monaten Freiheitsstrafe für den Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis folgt. Es spricht nichts dagegen, an einen Einbürgerungsbewerber höhere Anforderungen zu stellen als an einen Ausländer, der ein Daueraufenthaltsrecht begehrt. Dieses Stufenverhältnis wäre auch gewahrt, wenn dem Änderungsantrag zu § 9 Absatz 2 Nummer 4 AufenthG-E gefolgt wird, da im Rahmen des § 9 AufenthG-E jedenfalls hinsichtlich dieser absoluten Unbeachtlichkeitsgrenze lediglich auf Verurteilungen in den letzten drei Jahren abzustellen ist.

Die in dem bisherigen § 88 Absatz 2 AuslG vorgesehene Privilegierung bei Verhängung von Jugendstrafen bis zu einem Jahr ist nicht übernommen worden, da sie außer Verhältnis zu den hier festgelegten Unbeachtlichkeitsgrenzen stünde. Eine Absenkung dieser Regelung entsprechend der hier vorgenommenen Absenkung der Unbeachtlichkeitsgrenzen kam nicht in Betracht, da das Mindestmaß der Jugendstrafe nach § 18 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) bereits sechs Monate beträgt.

Nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 sind mehrere Verurteilungen zusammen zu zählen. Diese Regelung beseitigt die Ungleichbehandlung gegenüber Straftätern, bei denen eine Gesamtstrafenbildung gemäß § 54 StGB erfolgt ist und bei denen daher aus mehreren kleineren Einzelstrafen eine eventuell über den Unbeachtlichkeitsgrenzen liegende Strafe festgesetzt wurde. Die durch die Gesamtstrafenbildung gewünschte Begünstigung des Betroffenen findet auf diesem Wege auch im Rahmen des Einbürgerungsrechts Berücksichtigung. Insbesondere durch die nach Satz 4 vorgesehene Ermessensabwägung im Einzelfall bei einer höheren Bestrafung ist sichergestellt, dass eventuell dabei sich ergebende Härten angemessen berücksichtigt werden können.

In Absatz 2 wird aus Gründen der Klarstellung die Regelung übernommen, die sich bislang in Nr. 88.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) findet.

(noch Ziffer 152)

Zur wirksamen Bekämpfung des Terrorismus ist auch eine Verpflichtung zur Offenlegung von Verurteilungen und Ermittlungsverfahren im Ausland im Einbürgerungsantrag geboten.

In 153. Zu Artikel 5 Nr. 7 (§ 12b Abs. 1 und 2 StAG)

In Artikel 5 Nr. 7 sind in § 12b die Absätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"(1) Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland wird durch Aufenthalte bis zu sechs Monaten im Ausland nicht unterbrochen. Hält sich der Ausländer aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grund länger als ein Jahr im Ausland auf, ist der gewöhnliche Aufenthalt im Inland unterbrochen. Bei längerem Auslandsaufenthalt besteht der gewöhnliche Aufenthalt im Inland fort, wenn die Frist wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Herkunftsland überschritten wird.

(2) Hält sich der Ausländer aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grund länger als ein Jahr im Ausland auf, können frühere gewöhnliche Aufenthalte auf die erste Hälfte der geforderten Aufenthaltsdauer angerechnet werden, soweit sie der Integration förderlich waren."

Begründung:

Die vorgeschlagene Neufassung zu § 12 b Abs. 1 und 2 ist erforderlich, um den Neuregelungen im Aufenthaltsgesetz zu entsprechen. Insbesondere gibt es keine aufenthaltsrechtliche Erlaubnisfreiheit mehr für Kinder bis zu einem bestimmten Alter. Außerdem sind für das Erlöschen der Rechtmäßigkeit eines Aufenthalts § 51 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 AufenthG zu beachten.

Die Anrechnung von Vorzeiten sollte die Hälfte der geforderten Aufenthaltsdauer nicht überschreiten, so dass anrechenbar lediglich vier Jahre Vorzeiten verbleiben.

In 154. Zu Artikel 5 Nr. 12 Buchstabe a (§ 25 Abs. 2 Satz 2 StAG)

In Artikel 5 Nr. 12 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die (...weiter wie Regierungsentwurf Buchstabe a).

(noch Ziffer 154)

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Hat ein Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist die deutsche Auslandsvertretung zu hören."

Begründung:

Es wird klargestellt, dass die deutsche Auslandsvertretung nur zu beteiligen ist, wenn der Antragsteller im Ausland wohnt.

In 155. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 40 c StAG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist dem § 40 c folgender Satz 2 anzufügen:

"Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht nicht, wenn die Voraussetzungen des § 11 Nr. 2 vorliegen."

Begründung:

Nach Satz 1 der Vorschrift finden auf Einbürgerungsanträge, die bis zum 16. März 1999 gestellt worden sind, die §§ 85 bis 91 des Ausländergesetzes (AuslG) in der vor dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung Anwendung. Hieraus folgt die Konsequenz, dass der Einbürgerungsanspruch im Hinblick auf die staatsbürgerlichen Voraussetzungen nur dann versagt werden kann, wenn ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 AuslG gegeben ist.

Bei Einbürgerungsbewerbern mit extremistischem Hintergrund kommt von den Tatbestandsalternativen des § 46 Nr. 1 AuslG insbesondere jene der „Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ in Betracht. Nach der hierzu vorliegenden Rechtsprechung ist eine Sicherheitsgefährdung in diesem Sinne nicht bereits dann gegeben, wenn der Ausländer eine Vereinigung angehört, die ihrerseits wegen Gefährdung der inneren Sicherheit nach Art. 9 Abs. 2 GG oder § 14 Abs. 1 VereinsG verboten worden ist oder verboten werden kann. Der vereinsrechtliche Verbotsgrund muss sich vielmehr nach polizeirechtlichen Grundsätzen in der Person des Ausländers konkretisiert haben. Darüber hinaus fordert die Rechtsprechung, dass der betreffende Ausweisungsgrund objektiv im Zeitpunkt der Entscheidung der Einbürgerungsbehörde noch vorliegen muss.

Diese restriktiven gesetzlichen Voraussetzungen führen im Ergebnis dazu, dass auch Einbürgerungsbewerber mit eindeutig extremistischem Hintergrund eingebürgert werden müssen, sofern sie ihren Antrag vor dem 16. März 1999 gestellt haben und über diesen Antrag noch nicht entschieden worden ist. Dies ist nicht hinnehmbar. Im Hinblick darauf, dass bei den Einbürgerungsbehörden

(noch Ziffer 155)

derzeit noch eine erhebliche Zahl entsprechender Einbürgerungsverfahren anhängig ist, muss sichergestellt werden, dass künftig auch in diesen Verfahren in materieller Hinsicht § 11 Nr. 2, der mit § 86 Nr. 2 AuslG in der seit 01.01.2000 geltenden Fassung identisch ist, Anwendung findet.

In 156. Zu Artikel 6 Nr. 2a -neu-(§ 8 BVFG)

In Artikel 6 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel zur Verteilung (Verteilungsquote) festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Verteilquote nach dem aktuellen Schlüssel, der sich aus der Berechnung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung ergibt ('Königsteiner Schlüssel'):

Danach errechnet sich als Verteilungsquote folgender Schlüssel:

	Sollanteil v. H.
Baden Württemberg	12,49665
Bayern	14,55329
Berlin	4,97892
Brandenburg	3,14866
Bremen	0,96732
Hamburg	2,48358
Hessen	7,23580
Mecklenburg-Vorpommern	2,23200
Niedersachsen	9,10174
Nordrhein-Westfalen	21,65012
Rheinland-Pfalz	4,69352
Saarland	1,26886

(noch Ziffer 156)

Sachsen	5,53546
Sachsen-Anhalt	3,30759
Schleswig-Holstein	3,29707
Thüringen	3,04942

Das Bundesministerium des Innern setzt alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Januar 2004 die Aufnahmequote nach Absatz 3 Satz 2 neu fest."

Begründung:

Vor dem Hintergrund einer gerechten Lastenverteilung ist die Aktualisierung der in § 8 Abs. 3 BVFG festgelegten Verteilungsquoten für Spätaussiedler erforderlich. Die derzeit geltenden Aufnahmequoten benachteiligen diejenigen Länder, deren Einwohnerzahl rückläufig ist und deren Wirtschaftskraft hinter dem Durchschnitt der Länder insgesamt zurückliegt.

Zur Erreichung einer gerechten Lastenverteilung ist es daher dringend geboten, auch eine - an die tatsächlichen Verhältnisse - angepasste Verteilungsquote von aufzunehmenden Spätaussiedlern zu vereinbaren. Als künftiger Verteilungsschlüssel wird der "Königsteiner Schlüssel" vorgeschlagen.

AS/FS 157. Zu Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a (§ 9 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BVFG)

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 158

In Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a ist § 9 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "Basis- und einen Aufbausprachkurs von jeweils dreihundert Unterrichtsstunden" durch die Wörter Basissprachkurs von sechshundert Unterrichtsstunden und einen Aufbausprachkurs von dreihundert Unterrichtsstunden zu ersetzen.
- b) In Satz 2 ist das Wort "sechs" durch das Wort "neun" zu ersetzen.

Begründung:

Zu a:

Insbesondere im Bereich der Sprachausbildung für Spätaussiedler existieren bereits Integrationsmaßnahmen. Es erfolgt u. a. eine Sprachausbildungsförderung nach dem SGB III und dem Garantiefonds.

Mit der Festlegung einer Sprachförderung bestehend aus einem Basis- und Aufbaukurs von insgesamt 600 Unterrichtsstunden werden die bisherigen

(noch Ziffer 157)

Sprachausbildungsangebote deutlich unterschritten. Die Ausbildung bei SGB III – Maßnahmen beläuft sich derzeit durchschnittlich auf ca. 900 Zeitstunden und bei Garantiefondsmaßnahmen im Schul- und Berufsbildungsbereich auf bis zu 2000 Unterrichtsstunden.

Eine Absenkung der Ausbildungsdauer wird zu einem Rückgang des Ausbildungsstandes führen. Dies wird die gesellschaftliche Integration und den Zugang zum Arbeitsmarkt für die Gruppe der Spätaussiedler, deren Ehegatten und Angehörige erheblich erschweren. Dies wiederum wird Folgekosten verursachen, die – zunächst – die Kommunen und die Länder treffen, längerfristig aber auch den Bund hinsichtlich der Gewährleistung der inneren Sicherheit.

Die Absenkung auf insgesamt 600 Unterrichtsstunden beruht auf einer Angleichung der Sprachausbildung für alle Zuwanderer auf niedrigem Niveau. Es ist integrationspolitisch jedoch völlig verfehlt, bereits erreichte Standards der Sprachausbildung zu unterschreiten. Vielmehr gilt es, die Sprachausbildung für alle Zuwanderer auf ein Niveau zu heben, bei dem man nach den bislang erlangten Erfahrungen davon ausgehen kann, dass eine sinnvolle Sprachausbildung möglich wird und die angestrebten Ziele, eine Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt und der weiterführenden Integration, erreicht werden.

Zu b:

Die Notwendigkeit zur Ausdehnung des Zeitraums ergibt sich aus der Erhöhung der Stundenzahl für den Basissprachkurs von 300 auf 600 Unterrichtsstunden.

In 158. Zu Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a (§ 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 BVFG)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer
157

In Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a ist § 9 Abs. 1 Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Spätaussiedler gemäß § 4 Abs. 1 sowie deren Ehegatten oder Abkömmlinge, welche die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Satz 1 erfüllen, haben, sofern sie der allgemeinen Schulpflicht nicht unterliegen, Anspruch auf kostenlose Teilnahme an einem Integrationskurs, der einen Basissprachkurs von 600 Unterrichtsstunden sowie einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland von bis zu dreißig Unterrichtsstunden umfasst. Außerdem wird diesen Zuwanderinnen und Zuwanderern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres nach erfolgreichem Besuch des Basissprachkurses noch eine Aufbauförderung von weiteren 300 Unterrichtsstunden gewährt."

(noch Ziffer 158)

Begründung:

Um die Sprachkursförderung zu vereinheitlichen, hat die Bundesregierung am 12. Oktober 2000 beschlossen, alle Fördersysteme zu einem Gesamtsprachkonzept zusammenzuführen. Zu den Eckpunkten des Gesamtsprachkonzeptes gehörten:

- ein Basissprachkurs über 600 Unterrichtsstunden für alle Zuwanderer mit einem auf Dauer angelegtem Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland sowie
- ein Aufbausprachkurs für jugendlichen Zuwanderer bis 27 Jahre über 300 Unterrichtsstunden bzw.
- ein Aufbausprachkurs für erwachsene Zuwanderer mit einem Förderanspruch nach §§ 419 SGB III über 300 Unterrichtsstunden.

Statt das weitreichend abgestimmte Gesamtsprachkonzept in den Entwurf des Zuwanderungsgesetzes zu übernehmen, wurden mit den Regelungen des § 43 AufenthG-E, der Änderung des § 9 Abs. 1 BVFG und der Streichung des § 420 Abs. 3 SGB III erneut zwei Sprachkursfördersysteme geschaffen:

- für Ausländer nach den Regelungen des AufenthG-E und
- für Spätaussiedler sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge nach § 7 Absatz 2 BVFG nach den Regelungen des BVFG.

Auch inhaltlich wurde vom Gesamtsprachkonzept abgewichen. Als notwendige Basisförderung werden nur noch 300 Unterrichtsstunden definiert. Schon mit dem Gesamtsprachkonzept wurde der Förderumfang im Vergleich zu den bisherigen Sprachkursfördersystemen bereits erheblich reduziert. Eine weitere Reduzierung der sprachlichen Erstförderung ist integrationspolitisch nicht sinnvoll.

Die sprachliche Erstförderung sollte mindestens 600 Unterrichtsstunden betragen. Für jugendliche Zuwanderer ist ein Umfang von mindestens 900 Stunden Sprachförderung dringend notwendig, da die Integration in den Ausbildungsmarkt höhere Sprachfertigkeiten verlangt als die in den Arbeitsmarkt. Hier sollte nicht hinter den Konsens der Bundesregierung zum neuen Gesamtsprachkonzept zurückgefallen werden. Der im § 9 BVFG neu eingefügte Absatz 4 reicht hierfür nicht aus.

AS/FS 159. Zu Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a (§ 9 Abs. 1 Satz 4 BVFG)

In Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a ist in § 9 Abs. 1 Satz 4 vor den Wörtern "der Zustimmung des Bundesrates bedarf" das Wort "nicht" zu streichen.

(noch Ziffer 159)

Begründung:

Auch wenn die Durchführung der Integrationskurse für Spätaussiedler durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – und die damit einher gehende Finanzierung aus Bundesmitteln – zu begrüßen ist, bleiben die Länder und Kommunen letztlich zuständig für die Aufnahme und weitergehende Eingliederung dieses Personenkreises. Die Qualität der Integrationskurse – insbesondere hinsichtlich der Sprachkompetenz - hat unmittelbaren Einfluss auf die Chancen der Betroffenen, erfolgreich am Arbeitsmarkt zu sein und sich so durch ein eigenes Erwerbseinkommen schnell von öffentlicher Hilfe unabhängig zu machen. Es muss mithin als ein vitales Interesse der Länder und Gemeinden angesehen werden, dass die Integrationskurse eine möglichst hohe Effizienz erreichen. Bei der konzeptionellen Ausgestaltung dieser Kurse sollte daher eine Plattform für eine angemessene Länderbeteiligung vorgehalten werden. Auch, wenn dies aus verfassungsrechtlichen Gründen wohl nicht zwingend geboten wäre, sollte daher zur Wahrung des föderalen Prinzips auf die Länderbeteiligung bei dem Erlass der einschlägigen Rechtsverordnung des Bundes nicht verzichtet werden und aus diesem Grund die Zustimmung des Bundesrates gesetzlich verankert werden.

In 160. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BVFG)

In Artikel 6 Nr. 4 Buchstabe b ist in Absatz 2 Satz 2 das Wort "Absatz" durch das Wort "Satz" zu ersetzen.

Begründung:

Der Hinweis in Satz 2 auf "Absatz 1" ist ein Redaktionsversehen und sollte "Satz 1" lauten.

AS/FS 161. Zu Artikel 6 Nr. 4 Buchstabe c - neu - (§ 15 Abs. 3 BVFG)

In Artikel 6 Nr. 4 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) In Absatz 3 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Widerruf" werden die Worte "und die Ausstellung einer Zweitschrift" ergänzt.'

(noch Ziffer 161)

Begründung:

Die Ausstellungsbehörde soll künftig auch für die Ausstellung von Zweitschriften zuständig sein, um das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und den zeit- und kostenintensiven Aktenverkehr zwischen den Vertriebenenbehörden zu vermeiden.

In 162. Zu Artikel 6 Nr. 4a -neu- (§§ 22 bis 24 BVFG)

In Artikel 6 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

"4a. Die §§ 22 bis 24 werden aufgehoben".

Begründung:

Es handelt sich um eine Folge des § 76 AufenthG. Danach begutachtet der neu eingerichtete Sachverständigenrat für Zuwanderung und Integration auch die Entwicklung bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern. Die Konzentration der begleitenden Zuwanderungsberatung beim Sachverständigenrat macht den in §§ 22 bis 24 BVFG vorgesehenen Beirat beim BMI entbehrlich. Länderregelungen über die Organisation ihrer Beratung bleiben unberührt.

In 163. Zu Artikel 6 Nr. 5 (§ 27 Abs. 1 BVFG)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 164

Artikel 6 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen :

'5. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Der Aufnahmebescheid wird auf Antrag Personen mit Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten erteilt, die nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich des Gesetzes die Voraussetzungen als Spätaussiedler erfüllen. Der im Aussiedlungsgebiet lebende nichtdeutsche Ehegatte, sofern die Ehe seit mindestens drei Jahren besteht, oder nichtdeutsche Abkömmling ab Vollendung des 12. Lebensjahres einer Person im Sinne des Satzes 1 (Bezugsperson) werden zum Zweck der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid nur dann einbezogen, wenn die Bezugsperson dies ausdrücklich beantragt, sie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und in ihrer Person keine Ausschlussgründe im Sinne

(noch Ziffer 163)

von § 5 vorliegen. Sofern der nichtdeutsche Abkömmling, der das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, nachweist, dass er seine Schulpflicht in Gebieten zu erfüllen hatte, in denen ein deutscher Spracherwerb nicht möglich war, genügen Grundkenntnisse der deutschen Sprache. Absatz 2 bleibt unberührt. Die Einbeziehung von minderjährigen Abkömmlingen in den Aufnahmebescheid ist nur gemeinsam mit der Einbeziehung der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils zulässig. Die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid wird insbesondere dann unwirksam, wenn die Ehe aufgelöst wird, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben, oder die Bezugsperson verstirbt, bevor die einbezogenen Personen Aufnahme im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 gefunden haben. Der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet gilt als fortbestehend, wenn ein Antrag nach Absatz 2 abgelehnt wurde und der Antragsteller für den Folgeantrag nach Satz 1 erneut Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten begründet hat.“

Begründung:

Die Maßnahmen zielen auf schnellere Integration und erhöhen die Akzeptanz für die Aufnahme von Ehegatten und Abkömmlingen von Spätaussiedlern. Bis zum Jahr 2000 hat sich der Zugang von Spätaussiedlern, deren Ehegatten und Abkömmlingen sowie deren sonstigen Verwandten in der relativen Zusammensetzung deutlich geändert. Waren 1993 noch rund 75 % der nach dem Bundesvertriebenengesetz aufgenommenen Personen Spätaussiedler, 25 % Ehegatten und Abkömmlinge und weniger als 1 % sonstige Verwandte, so waren im Jahr 2000 noch rd. 25 % der aufgenommenen Personen Spätaussiedler, während rund 63 % nichtdeutsche Ehegatten und Abkömmlinge und rund 10 % sonstige Verwandte waren. Sehr häufig verfügen die Personen, deren Aufnahme im Wege der Einbeziehung erfolgt, über keine Kenntnisse der deutschen Sprache. Dies hat negative Auswirkungen auf die Integrationsvoraussetzungen der aufgenommenen Personen und die Dauer ihrer Integration. Um die Integration von einbezogenen Personen zu beschleunigen und Anreize für den Erwerb der deutschen Sprache bereits im Herkunftsgebiet zu setzen, wird als Voraussetzung für die Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen von Spätaussiedlern sowie für die gegenüber dem Ausländerrecht privilegierte Aufnahme von Ehegatten und Abkömmlingen von Spätaussiedlern jeweils gestaffelt nach Alter der Abkömmlinge und unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Herkunftsgebiet ein Tatbestandser-

(noch Ziffer 163)

fordernis über Sprachkenntnisse eingeführt. Danach müssen alle Ehegatten und grundsätzlich alle Abkömmlinge ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Weisen Abkömmlinge ab Vollendung des 12. bis zum Ablauf des 17. Lebensjahres nach, dass sie ihre Schulpflicht in Gebieten zu erfüllen hatten, in denen ein Erwerb der deutschen Sprache nicht möglich war, müssen sie demgegenüber abgesenkt nur Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Jüngere als 12jährige Abkömmlinge werden auch ohne Sprachkenntnisse einbezogen.

Die Regelung im Vierten Abschnitt des Bundesvertriebenengesetzes enthält eine Tatbestandsvoraussetzung für die Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen in das Spätaussiedleraufnahmeverfahren.

Die Vorschrift gilt für den Ehegatten und für die Abkömmlinge der Person im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1. Als Einbeziehungsvoraussetzung müssen die Ehegatten und Abkömmlinge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Im Anforderungsniveau der erforderlichen Sprachkenntnisse bedeutet dies sachlich eine Annäherung an die Regelung in § 86 Nr. 1 AuslG, wonach die Anspruchseinbürgerung nach § 85 AuslG ausgeschlossen ist, wenn der Einbürgerungsbewerber nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt (vgl. hierzu auch Rdnr. 86.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsgesetz vom 13. Dezember 2000, GMBI. 52 S. 122).

Abkömmlinge ab Vollendung des 12. bis zum Ablauf des 17. Lebensjahres, die ihre Schulpflicht in Gebieten zu erfüllen hatten, in denen eine deutsche Sprachvermittlung nicht möglich war, werden in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlungsbewerbers einbezogen, wenn sie Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Der Nachweis ist vom Abkömmling zu führen.

Die geforderten Grundkenntnisse der deutschen Sprache liegen dann vor, wenn der Abkömmling

- beim Sprechen in einzelnen Sätzen oder Teilsätzen oder mit einfachen sprachlichen Mitteln beispielsweise die eigene familiäre Situation, andere Personen, seine Ausbildung, seine Tätigkeit beschreiben kann,
- beim Hörverstehen einzelne Sätze und häufig gebrauchte Wörter verstehen kann, wenn es z. B. um persönliche Dinge, Angelegenheiten des täglichen Lebens, der Familie oder der Ausbildung geht, und
- in der dialogischen Interaktion sich in einfachen Situationen austauschen kann.

Deutsche Schreibkenntnisse sind nicht erforderlich.

Vor Vollendung des 12. Lebensjahres sollten Abkömmlinge einer Person im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 1 BVFG unabhängig von nachgewiesenen Kenntnissen der deutschen Sprache in den Aufnahmebescheid einbezogen werden können. Zum einen ist die Überprüfung von Deutschkenntnissen noch nicht schulpflichtiger Kinder kaum durchführbar. Zum andern integrieren sich jüngere Minderjährige, insbesondere wenn sie im schulpflichtigen Alter einreisen, verhältnismäßig rasch.

AS/FS 164. Zu Artikel 6 Nr. 5 Buchstabe b (§ 27 Abs. 1 BVFG)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer
163

In Artikel 6 Nr. 5 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) § 27 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz erhält nach Satz 1 folgenden Wortlaut:

"Der im Aussiedlungsgebiet lebende nichtdeutsche Ehegatte oder nichtdeutsche minderjährige Abkömmlinge einer Person im Sinne des Satzes 1 (Bezugsperson) werden zum Zweck der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid der Bezugsperson dann einbezogen, wenn die Bezugsperson dies ausdrücklich beantragt und in ihrer Person keine Ausschlussgründe im Sinne des § 5 vorliegen; Absatz 2 bleibt unberührt; volljährige Abkömmlinge einer Person im Sinne von Satz 1 werden nur dann einbezogen, wenn die Bezugsperson dies ausdrücklich beantragt, sie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und in ihrer Person keine Ausschlussgründe im Sinne des § 5 vorliegen. Die Einbeziehung von minderjährigen Abkömmlingen in den Aufnahmebescheid ist nur gemeinsam mit der Einbeziehung der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils zulässig. Die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid wird insbesondere dann unwirksam, wenn die Ehe aufgelöst wird, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben, oder die Bezugsperson verstirbt, bevor die einbezogenen Personen Aufnahme im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 gefunden haben."

Begründung:

Die grundsätzliche Einbeziehung von Ehegatten und minderjährigen Kindern des Spätaussiedlers in den Aufnahmebescheid (§ 27 BVFG) ist in Folge des verfassungsrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie (Art. 6 / 116 GG) geboten, während die Einbeziehung von volljährigen Abkömmlingen nur nach Sprachtest „Deutsch“ zulässig ist. Andernfalls besteht das Risiko, dass gemeinsam ausreisende Spätaussiedlerfamilien nicht mehr im Familienverband über das Grenzdurchgangslager Friedland auf die Länder verteilt werden.

165. Zu Artikel 6 Nr. 5 (§ 27 Abs. 5 -neu- BVFG)*

In

In Artikel 6 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

'5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter ...(weiter wie Regierungsvorlage Nummer 5 Buchstabe a)

bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst: ...(weiter wie Regierungsvorlage Nummer 5 Buchstabe b)

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Der Aufnahmebescheid verliert seine Geltung, wenn innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung oder dem vom Bundesverwaltungsamt festgesetzten frühesten Einreisezeitpunkt gemäß Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 keine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erfolgt. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um längstens ein Jahr verlängert werden, wenn der Antrag vor Ablauf der Geltungsdauer dem Bundesverwaltungsamt zugegangen ist. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Aufnahme nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht mehr statt.“

Begründung:

Zu Buchstabe a

Entspricht der Vorlage

Zu Buchstabe b

Mit der Befristung der Geltungsdauer neuer Aufnahmebescheide erfolgt eine aktive Gestaltung der Steuerung des Zuzuges dieser Zuwanderungsgruppe. Bisher waren Aufnahmebescheide unbefristet wirksam. Eine Geltungsdauer von zwei Jahren erscheint sachgerecht. Die Antragsteller können sich vor der Antragstellung und während der Antragsbearbeitung, die z.Z. drei bis vier Jahre dauert, mit ihrer Entscheidung auseinandersetzen. Der Gesamtzeitraum ermöglicht, die notwendigen Ausreiseaktivitäten vorzubereiten und auch Sprachkurse zu absolvieren. Die einmalige Verlängerungsmöglichkeit um längstens ein Jahr soll Härtekonstellationen auffangen. Der Ausschluss der

* Bei Annahme von Ziffern 163 bzw. 164 und 165 sind diese redaktionell zusammenzuführen.

(noch Ziffer 165)

Aufnahme über das Bundesvertriebenenrecht nach Ablauf der Grund- bzw. Verlängerungsfrist stellt lenkbare Zuzugsstrukturen her. Eine Einreise über andere Zuwanderungsoptionen bleibt weiterhin möglich.

In 166. Zu Artikel 6 Nr. 6a -neu- (§ 100c -neu- BVFG)

In Artikel 6 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. Nach § 100b wird folgender § 100c eingefügt:

"§ 100c

Geltung früherer Bescheide über die Aufnahme

Ein vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) erteilter Bescheid über die Aufnahme verliert seine Geltung, wenn bis zum 31. Dezember 2004 keine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erfolgt. § 27 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend."

Begründung:

Der Wegfall der bisher unbefristeten Geltung früherer Bescheide über die Aufnahme (Übernahmegenehmigungen, Aufnahmebescheide) gewährleistet eine planungssichere Zuwanderungssteuerung des Staates. Die Steuerung muss insbesondere eine zielgerichtete Bereitstellung und Verteilung von Mitteln zur Aufnahme und Integration ermöglichen. Für dieses überragende öffentliche Anliegen ist es unzutraglich, sich von dem Verhalten Dritter auf Dauer abhängig zu machen.

Der vorgesehene Wegfall der Geltung früherer Bescheide nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erscheint angesichts der vorausgegangenen Entscheidungszeiträume angemessen. Der Ausschluss der Aufnahme über das Bundesvertriebenenrecht nach Ablauf der Frist folgt der Systematik für neue Aufnahmebescheide.

Die Information der Betroffenen über die neue Rechtslage sollte durch die zentrale Steuerungsbehörde (Bundesverwaltungsamt) erfolgen.

In 167. Zu Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG)

In Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist in § 1 Abs. 1 Nr. 3 die Angabe "§§ 23" durch die Angabe "§§ 23 Abs. 1" zu ersetzen.

Begründung:

§ 1 AsylbLG legt den Kreis der nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Personen fest und knüpft insoweit in Absatz 1 Nummer 3 an den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach den o.g. Vorschriften des AufenthG an.

Obwohl eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG nur in Absatz 1 dieser Vorschrift geregelt ist, verweist die Entwurfsfassung des § 1 Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG insoweit auf die vollständige Regelung in § 23. Hinsichtlich einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 wird dagegen auf einzelne Absätze verwiesen. Dies könnte in der Praxis zu Fehlinterpretationen dahingehend führen, dass auch Personen, denen nach § 23 Absatz 2 ein Daueraufenthaltsrecht in Form einer Niederlassungserlaubnis gewährt wird, lediglich nach dem AsylbLG leistungsberechtigt seien. Dieser Personenkreis erhält indes wie bisher Leistungen nach dem BSHG.

Um Unsicherheiten in der Rechtsanwendung von vornherein auszuschließen, soll in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG nur auf denjenigen Absatz des § 23 verwiesen werden, in dem die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geregelt wird.

In 168. Zu Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG)*

In Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist die Angabe "25 Abs. 4 und 5" durch die Angabe "25 Abs. 3, 4 oder 5" zu ersetzen.

* Bei Annahme von Ziffern 167 und 168 sind diese redaktionell zusammenzuführen.

(noch Ziffer 168)

Begründung:

Im Vergleich zu Vorfassungen des Entwurfs wurde die Gruppe der nach § 25 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes Berechtigten aus dem persönlichen Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes herausgenommen, wodurch dieser wesentliche Einschränkungen erfahren würde. Künftig könnten Personen, die als Berechtigte nach § 53 des Ausländergesetzes i.d.R. Duldungsinhaber und also leistungsberechtigt nur nach Asylbewerberleistungsgesetz sind, die vollen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beanspruchen. Diese wesentliche Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs des Asylbewerberleistungsgesetzes wird zu erheblichen Mehrbelastungen der Sozialhilfeträger führen, da die Gruppe der nach § 53 des Ausländergesetzes Berechtigten einen erheblichen Anteil der bislang den Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes unterfallenden Ausländern ausmacht.

In

169. Zu Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG)

In Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

„4. die einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71 a des Asylverfahrensgesetzes stellen.“

Begründung:

Die Zweitantragsteller gem. § 71 a AsylVfG müssen nach Wegfall des Rechtsinstituts der Duldung in den Katalog der Leistungsberechtigten des § 1 AsylbLG aufgenommen werden.

In

170. Zu Artikel 8 Nr. 2 (§ 1a AsylbLG)

Artikel 8 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 1 a erhält folgende Fassung:

"§ 1a

Anspruchsausschluss

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 sowie Familienangehörige nach § 1 Abs. 1 Nr. 6,

...

(noch Ziffer 170)

1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder
2. bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, insbesondere wenn die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,

haben keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Leistungen nach diesem Gesetz können gewährt werden, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist."

Begründung:

Die Vorschrift regelt den Ausschluss von Ansprüchen auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für illegal Eingereiste sowie für vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer, die die Durchsetzung der Aufenthaltsbeendigung durch gezielte Maßnahmen verhindern oder die nicht ausreisen, obwohl sie freiwillig ausreisen könnten.

Nach Auffassung des überwiegenden Teils der Rechtssprechung der Oberverwaltungsgerichte (s. Beschluss OVG Münster vom 31.05.2001, Az.: 216 B 388/01) ist es nicht möglich, leistungsberechtigten Personen die Gewährung von (unbaren) Grundleistungen nach § 3 AsylbLG in vollem Umfang bzw. beschränkt auf ein einmaliges Weg- und Zehrgeld zu verweigern. Eine umfassende Entziehung laufender Leistungen mit der Konsequenz, dass die betroffenen Ausländer die Bundesrepublik Deutschland umgehend verlassen müssen, ist damit nicht möglich.

Die vorgeschlagene Fassung trägt dem Sozialstaatsprinzip dadurch Rechnung, dass im Einzelfall die nach den Umständen unabweisbare Hilfe gewährt werden kann.

Hauptempfehlung

In

171. Zu Artikel 8 Nr. 3 (§ 2 AsylbLG)

Artikel 8 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. § 2 wird aufgehoben."

(noch Ziffer 171)

Begründung:

Mit dieser Regelung wird die Privilegierung von Leistungsberechtigten gemäß § 1 AsylbLG aufgehoben, die 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen haben und dadurch ohne Rücksicht darauf, ob eine Änderung des Aufenthaltsstatus (Gewährung eines Daueraufenthaltes) eingetreten ist, erhöhte Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz erhalten. Eine ausschließlich an der Dauer des Bezugs von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG orientierte leistungsrechtliche Besserstellung führt zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Allen Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, ist gemeinsam, dass ihr Aufenthalt in Deutschland nicht auf Dauer gefestigt ist. Ihnen sind daher für die gesamte Dauer ihres Aufenthaltes einheitliche Leistungen nach dem AsylbLG zu gewähren. Damit wird insbesondere der Anreiz zur missbräuchlichen Asylantragstellung bzw. Verzögerung des Asylverfahrens weiter eingeschränkt.

Es ist das falsche Signal, Personen mit nichtverstätigtem und auf einen nur vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet ausgerichteten Aufenthaltsstatus nach 36 Monaten grundsätzlich Personen mit Daueraufenthaltsrecht gleichzustellen. Bei dem Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht insgesamt kein rechtlicher Anknüpfungspunkt für die Annahme, nach einem Bezug von Grundleistungen nach § 3 über einen Zeitraum von 36 Monaten bestünde grundsätzlich ein Bedürfnis nach sozialer Integration. Insbesondere gewährt auch Art. 1 des Zuwanderungsgesetzes (§ 44 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz) insoweit keinen Anspruch auf Förderung der Integration.

Hilfsempfehlung

In

172. Zu Artikel 8 Nr. 3 (§ 2 Abs. 1 AsylbLG)

In Artikel 8 Nr. 3 ist § 2 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben.“

Begründung:

Künftig sollen vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, Asylbewerber und Folgeantragsteller nicht mehr nach drei Jahren den vollen Leistungsumfang des Bundessozialhilfegesetzes erhalten.

...

(noch Ziffer 172)

Damit wird der Anreiz zur missbräuchlichen Asylantragstellung weiter eingeschränkt, was letztlich zu einer Reduzierung der Anträge und damit insgesamt zu einer Verfahrensbeschleunigung führen dürfte.

Entsprechend den bisherigen Regelungen soll auch künftig Ausländern, die aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23, 24 oder 25 Abs. 3 bis 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten, nach Ablauf von drei Jahren der Zugang zu den Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz ermöglicht werden.

AS/FS 173. Artikel 10 Abs. 2 Nr. 2 (§ 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG)

In Artikel 10 Abs. 2 Nr. 2 ist nach dem Doppelpunkt der erste Satz wie folgt zu fassen:

"Das Gleiche gilt für Ausländer, die einen räumlich nicht beschränkten Aufenthaltstitel nach § 22 oder § 25 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem der Aufenthaltstitel erstmals erteilt worden ist."

Begründung:

Die in der vorliegenden Fassung benannten Inhaber der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23, 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 4 und 5 gehören bereits zu dem in Art. 8 Ziff. 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) definierten Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG und haben als solche keinen Anspruch auf Leistungen nach § 120 BSHG.

Da auch Konventionsflüchtlinge von der einschränkenden Regelung des § 120 Abs. 5 ausgeschlossen sind, kommen nur die genannten Personenkreise hierfür in Frage.

AS/FS 174. Zu Artikel 10 Abs. 2 Nr. 2 (§ 120 Abs. 5 BSHG)

In Artikel 10 Abs. 2 Nr. 2 sind in § 120 Abs. 5 BSHG die Wörter "aus anderen wichtigen Gründen" durch die Wörter "aus vergleichbar wichtigen Gründen" zu ersetzen.

(noch Ziffer 174)

Begründung

Die vorgesehene Änderung stellt sicher, dass eine Nichtanwendbarkeit des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG aus anderen wichtigen Gründen nur dann eintritt, wenn diese Gründe ein dem Schutz von Ehe und Familie vergleichbares Gewicht haben. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung "oder aus anderen wichtigen Gründen" birgt die Gefahr, dass dieser unbestimmte Rechtsbegriff extensiv ausgelegt und zu einer Aushöhlung des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG führen wird. Was als wichtiger Grund angesehen werden kann, unterliegt vielfältigen – und zumeist subjektiv geprägten – Einschätzungen. Eine Präzisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs erscheint deshalb geboten. Dies kann durch eine Festlegung des Gesetzgebers erreicht werden, dass die herangezogenen wichtigen Gründe eine dem Schutz von Ehe und Familie vergleichbare Bedeutung haben müssen.

R 175. Zu Artikel 11 Abs. 12 Nr. 1 Buchstabe b (§ 100a Satz 1 Nr. 5 StPO)

Nr. 2 (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f StPO)

In Artikel 11 ist Absatz 12 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchstabe b § 100a Satz 1 Nr. 5 ist die Angabe "§ 94 des Aufenthaltsgesetzes" durch die Angabe "§ 96 Abs. 2 und 5 des Aufenthaltsgesetzes" zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f ist die Angabe "§ 96 des Aufenthaltsgesetzes" durch die Angabe "§ 96 Abs. 2 und 5 des Aufenthaltsgesetzes" zu ersetzen.

Begründung:

Die im Entwurf beabsichtigte redaktionelle Anpassung der §§ 100a, 100c StPO bedarf neben der Korrektur der Zitierung in § 100a Satz 1 Nr. 5 StPO-E auch der Präzisierung. Sowohl eine Telefonüberwachungsmaßnahme nach § 100a StPO als auch der "Große Lauschangriff" nach § 100c Nr. 3 StPO soll nur - entsprechend der bisherigen Regelung - in den Fällen der qualifizierten Schleuserkriminalität zulässig sein, jedoch nicht in den Fällen des § 96 Abs. 1 AufenthG-E. Eine Telefonüberwachungsmaßnahme und insbesondere eine Maßnahme nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO wäre bei einem Vergehenstatbestand mit einer Strafandrohung von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren gemäß § 96 Abs. 1 AufenthG-E unverhältnismäßig.

14.12.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - AS - FJ - FS - Fz - K - R - Wizu **Punkt 35** der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)

In Drucksache 921/1/01 ist Ziffer 152 wie folgt zu fassen:

In 152. Zu Artikel 5 Nr. 7 (§ 12a StAG)

In Artikel 5 Nr. 7 ist § 12a wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Nummer 2 ist die Zahl "180" durch die Zahl "90" zu ersetzen.

bbb) In Nummer 3 sind die Wörter "sechs Monaten" durch die Wörter "drei Monaten" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 14. DEZ. 2001

(noch Ziffer 152)

bb) Satz 2 ist durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Bei mehreren Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafen im Sinne von Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 sind diese zusammen zu zählen. Treffen Geld- und Freiheitsstrafe zusammen, entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe. Überschreitet eine Einzelstrafe des Ausländers oder die Summe der gegen ihn verhängten Strafen die Grenzen des Satzes 1, so wird im Einzelfall entschieden, ob die Bestrafung ausnahmsweise außer Betracht bleiben kann."

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Ausländische Verurteilungen zu Strafen sind zu berücksichtigen, wenn die Tat im Inland als strafbar anzusehen ist und das Strafmaß verhältnismäßig ist. Eine solche Verurteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie nach dem Bundeszentralregistergesetz zu tilgen wäre. Absatz 1 gilt entsprechend."

c) In Absatz 3 Satz 2 sind nach den Wörtern "wenn die" die Wörter "Entscheidung über die" einzufügen.

d) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Im Ausland erfolgte Verurteilungen und im Ausland anhängige Ermittlungsverfahren sind im Einbürgerungsantrag aufzuführen."

Begründung:

Nach Absatz 1 Satz 2 werden die Unbeachtlichkeitsgrenzen bei der Berücksichtigung von Geldstrafen (Nr. 2) und Freiheitsstrafen (Nr. 3) halbiert. Anerkanntermaßen sind die im bisherigen § 88 AuslG normierten Grenzen in Relation zum erforderlichen Mindestaufenthalt für eine Einbürgerung zu hoch angesetzt. Die Absenkung dieser Grenzen sollte zwar der sog. zweiten Stufe der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vorbehalten sein. Zur Zeit scheint die Verwirklichung der sog. zweiten Stufe der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts aber in weite Ferne gerückt, daher ist es angezeigt, die größten Unstimmigkeiten im Zuge dieser jetzt vorzunehmenden Übertragung der ausländerrechtlichen Einbürgerungsvorschriften ins

(noch Ziffer 152)

Staatsangehörigkeitsgesetz zu beseitigen. Dies gilt umso mehr, als ansonsten argumentiert werden könnte, der Gesetzgeber habe bei der unveränderten Übernahme der Vorschriften in das StAG diese samt ihrer Mängel erneut „in seinen Willen aufgenommen“ und damit bestätigt. Der Absenkung der Unbeachtlichkeitsgrenzen steht auch nicht die Regelung des § 9 Absatz 2 Nummer 4 Aufenthaltsgesetz-E entgegen, aus der die Unbeachtlichkeit von Verurteilungen unter sechs Monaten Freiheitsstrafe für den Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis folgt. Es spricht nichts dagegen, an einen Einbürgerungsbewerber höhere Anforderungen zu stellen als an einen Ausländer, der ein Daueraufenthaltsrecht begehrt. Dieses Stufenverhältnis wäre auch gewahrt, wenn dem Änderungsantrag zu § 9 Absatz 2 Nummer 4 AufenthG-E gefolgt wird, da im Rahmen des § 9 AufenthG-E jedenfalls hinsichtlich dieser absoluten Unbeachtlichkeitsgrenze lediglich auf Verurteilungen in den letzten drei Jahren abzustellen ist.

Die in dem bisherigen § 88 Absatz 2 AuslG vorgesehene Privilegierung bei Verhängung von Jugendstrafen bis zu einem Jahr ist nicht übernommen worden, da sie außer Verhältnis zu den hier festgelegten Unbeachtlichkeitsgrenzen stünde. Eine Absenkung dieser Regelung entsprechend der hier vorgenommenen Absenkung der Unbeachtlichkeitsgrenzen kam nicht in Betracht, da das Mindestmaß der Jugendstrafe nach § 18 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) bereits sechs Monate beträgt.

Nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 sind mehrere Verurteilungen zusammen zu zählen. Diese Regelung beseitigt die Ungleichbehandlung gegenüber Straftätern, bei denen eine Gesamtstrafenbildung gemäß § 54 StGB erfolgt ist und bei denen daher aus mehreren kleineren Einzelstrafen eine eventuell über den Unbeachtlichkeitsgrenzen liegende Strafe festgesetzt wurde. Die durch die Gesamtstrafenbildung gewünschte Begünstigung des Betroffenen findet auf diesem Wege auch im Rahmen des Einbürgerungsrechts Berücksichtigung. Insbesondere durch die nach Satz 4 vorgesehene Ermessensabwägung im Einzelfall bei einer höheren Bestrafung ist sichergestellt, dass eventuell dabei sich ergebende Härten angemessen berücksichtigt werden können.

In Absatz 2 wird aus Gründen der Klarstellung die Regelung übernommen, die sich bislang in Nr. 88.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) findet.

Zur wirksamen Bekämpfung des Terrorismus ist auch eine Verpflichtung zur Offenlegung von Verurteilungen und Ermittlungsverfahren im Ausland im Einbürgerungsantrag geboten.